Interlloyd
VERSICHERUNGS-AG

Classic/Protect Plus/ Eurosecure Plus/Infinitus Hausrat-, Glas-, Elektronik- und Fahrrad-Kaskoversicherungs-bedingungen

www.Interlloyd.de

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt für Hausratversicherung 4

Leistungsübersicht Interlloyd Hausrat-Schutz 7

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021) 14

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht 15

Widerrufsbelehrung 16

Teil A: Gemeinsame Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Hausrat-, Glas-, Fahrrad-Kasko-, Elektronikversicherung und für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVB 2021) 18

Allgemeine Hausratversicherungs-Bedingungen (VHB – 2021 Wohnflächen-Modell) 29

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Hausratversicherung (Wohnflächen-Modell) 29

Teil B: Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Wohnflächenmodell) 33

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Eurosecure Plus (2021 Wohnflächen-Modell) 49

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Infinitus (2021 Wohnflächen-Modell) 60

Allgemeine Hausratversicherungs-Bedingungen (VHB – 2021 Summen-Modell) 79

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Hausratversicherung (Summen-Modell) 79

Teil B: Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Summen-Modell) 83

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Classic (2021 Summen-Modell) 99

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Protect Plus (2021 Summen-Modell) 106

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Infinitus (2021 Summen-Modell) 117

Teil D: Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021) 136

Teil E: Versicherungsbedingungen zum Interlloyd Haushalt Elektronik-Schutz 142

Teil F: Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief 145

Teil G: Optionale Bausteine 148

Teil H: Baustein Fahrrad-Kaskoversicherung 151

Teil I: Baustein web@ktiv für Privatpersonen 157

Datenschutzhinweise der Interlloyd Versicherungs-AG 169

Datenschutzhinweise der ARAG SE (für web@ktiv) 171

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO 173

Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns 174

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Interlloyd VERSICHERUNGS-AG

Unternehmen: Interlloyd Versicherungs-AG
Risikoträger für die web@ktiv Rechtsschutzleistung ist die ARAG SE

Produkte: Hausrat-, Glas- und Elektronik-Versicherung, Fahrrad-Kasko, web@ktiv und Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Hausratversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese besteht aus verschiedenen Bausteinen und schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls oder hilft Ihnen mit Serviceleistungen. Den Versicherungsschutz bieten wir in den Varianten Classic, Eurosecure Plus, Protect Plus sowie Infinitus an. Die Glasbruch-Versicherung, Fahrrad-Kasko, der Haus- und Wohnungs-Schutzbrief, der Elektronik-Schutz sowie web@ktiv kann optional hinzugewählt werden.

Was ist versichert?

Sie können zwischen verschiedenen Versicherungen wählen:

Hausrat-Schutz

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem privaten Gebrauch bzw. Verbrauch dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
  - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
  - ✓ elektrische und elektronische Haushalsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer)
  - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören
  - ✓ Bargeld und Wertsachen (z.B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Glasbruch-Schutz

- ✓ Versichert sind zum Beispiel fertig eingesetzte Scheiben, Ceranfelder oder Spiegel.

Fahrraddiebstahl-Schutz

- ✓ Versichert sind alle Fahrräder und nicht versicherungspflichtige E-Bikes, Fahrradanhänger und Zubehörteile.

Fahrrad-Kasko

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad mit oder ohne Hilfsmotor (nicht zulassungspflichtige Fahrräder) und fest verbundene Zubehörteile.

Elektronik-Schutz

- ✓ Versichert sind Ihre elektrischen Haushaltsgeräte. Das sind z.B. Geräte der Bild- und Tontechnik (z.B. Fernseher) und Geräte der Unterhaltungs- und Spieleelektronik wie zum Beispiel Handys.

web@ktiv

- ✓ Rechtsschutzleistungen (Risikoträger ARAG SE) für die wichtigsten Rechtsbereiche im Zusammenhang mit der Internetnutzung (z.B. Schadenersatz- oder Vertrags- und Sachenrecht).
- ✓ Vermögensschäden durch Internetkriminalität.
- ✓ Für die speziellen Gefahren im Zusammenhang mit der Internetnutzung, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz (z.B. Identitätstäuschung).

Was ist nicht versichert?

Generell gilt: Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bestimmte Sachen sind nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel:

Im Hausrat-Schutz

- ✗ Alle vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Sachen, für die dieser auch die Gefahr trägt.
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Im Glasbruch-Schutz

- ✗ Hohlgläser: optische Gläser, Glas von Photovoltaikanlagen, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff als Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte wie zum Beispiel Bildschirme von Fernseher und Computer.

Im Fahrraddiebstahl-Schutz

- ✗ Lose mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörteile, wenn sie mit dem Fahrrad nicht gemeinsam abhandenkommen.

Im Fahrrad-Kasko

- ✗ Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.
- ✗ Schäden, die über eine Hausratversicherung versichert werden können.
- ✗ Schäden durch Rost oder Oxidation
- ✗ Schäden, die entstehen bei der Teilnahme an Radrennen.
- ✗ Wir leisten Schäden nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Im Elektronik-Schutz

- ✗ Gebäudebestandteile, Photovoltaikanlagen.
- ✗ Selbst fahrende Krankenfahrstühle, alle Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Kinderspielzeugen.

Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

✓ Im Notfall organisieren wir Servicedienstleister, wie zum Beispiel Schlüsseldienste oder Heizungsinstallateure und übernehmen die Kosten.

Welche Gefahren sind versichert?

Hausrat-Schutz

✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch sowie Raub oder Versuch einer solchen Tat.

✓ Leitungswasser.

✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel.

Soweit zusätzlich vereinbart:

✓ Weitere Naturgefahren wie zum Beispiel Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Lawinen.

Glasbruch-Schutz

✓ Schäden durch Bruch (Zerbrechen).

Fahrraddiebstahl-Schutz

✓ Diebstahl

Fahrrad-Kasko

✓ Vandalismus

✓ Beschädigung durch Unfall

✓ Fallschäden und Sturzschäden

Elektronik-Schutz

✓ Bedienungsfehler, Kurzschluss, Bruchschäden und Beschädigungen.

web@ktiv

Rechtsschutzleistungen

✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.

✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.

✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.

✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.

✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.

✓ Kosten einer Mediation.

Vermögensschäden

✓ Identitätstäuschung bei Verkauf von Sachen.

✓ Missbräuchliche Kontoführung.

✓ Datenbeschädigung/-zerstörung

Wie hoch sind die Entschädigungsgrenzen oder die Versicherungssummen?

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie der Leistungsübersicht oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

✗ Medizinische Geräte wie zum Beispiel Blutdruckmessgeräte, Inhalationsgeräte und EKG.

Im web@ktiv

✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden in Folge:

! Krieg.

! Kernenergie.

! Schwamm.

! Sturmflut.

! Vorsatz.

Glasbruch-Schutz

Zusätzlich ausgeschlossen sind zum Beispiel:

! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten wie zum Beispiel Schrammen und Muschelausbrüche.

! Schäden infolge Undichtigkeiten bei den Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

Fahrrad-Kasko

Zusätzlich ausgeschlossen sind zum Beispiel:

! an gewerblich genutzten Fahrrädern.

! die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen.

! aus vorsätzlicher Handlung.

Elektronik-Schutz

! an gewerblich genutzten Geräten.

web@ktiv

Im Rechtsschutz sind zum Beispiel nicht umfasst

! Streitigkeiten aus der Finanzierung von Baugrundstücken oder Gebäuden.

! Streitigkeiten um Patent- oder Markenrechte.

! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.

Wo bin ich versichert?

✓ Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Im Hausrat-Schutz aber auch, wenn sich die versicherten Sachen vorübergehend in einer anderen Wohnung befinden. Dieser Schutz ist zeitlich und in der Höhe begrenzt.

✓ Fahrraddiebstahl-, Elektronik-Schutz und Fahrrad-Kasko gelten weltweit.

✓ Im web@ktiv haben Sie Rechtsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Verpflichtungen:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns – und im Rechtsschutz auch Ihrem Rechtsanwalt – vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Im Rechtsschutz müssen Sie außerdem kostenverursachende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen ihr Fahrrad durch ein eigenständiges Schloss sichern und den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Bitte beachten Sie, dass eine monatliche Zahlweise nur möglich ist, wenn wir den Beitrag von ihrem Konto abbuchen.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für den zunächst vereinbarten Zeitraum. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- Sie können den Vertrag auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls vorzeitig kündigen.
- Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Leistungsübersicht Interlloyd Hausrat-Schutz

Die Interlloyd Hausratversicherung 2021 teilt sich auf in zwei Varianten (Wohnflächen-Modell und Versicherungssummen-Modell). Welche Leistungsvariante dem Vertrag zugrunde liegt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/Bausteine nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Zeichenerklärung
● mitversichert ○ optional – nicht versichert VS: Versicherungssummen-Modell WF: Wohnflächen-Modell

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
Grunddeckung					
Entschädigungsgrenzen	vereinbarte VS	vereinbarte VS	bis 300.000 €	vereinbarte VS	unbegrenzt
Unterversicherungsverzicht bei Vereinbarung | Angabe der	650 € VS/m² WF	650 € VS/m² WF	korrekten WF	650 € VS/m² WF	korrekten WF
Keine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit | bei Verletzung der Anzeigepflicht					
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens	●	●	●	●	●
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften oder Besondere Obliegenheiten	–	–	–	●	●
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsanforderungen	–	–	–	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Keine Leistungskürzung bei Verletzung der Anzeigepflicht einer unbewohnten Wohnung für die Dauer von ... nach dem Umzugstermin	6 Monaten	6 Monaten	6 Monaten	6 Monaten	6 Monaten
Keine Leistungskürzung bei Verletzung der Anzeigepflicht bei Einrüstung des Wohngebäudes	●	●	●	●	●
Keine Leistungskürzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern	●	●	●	●	●
Versicherte Gefahren und Schäden					
Feuer					
Brand, Blitzschlag (direkter Blitzschlag), Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion, Implosion	●	●	●	●	●
Verpuffung	●	●	●	●	●
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	●	●	●	●	●
Schäden durch Nutzfeuer- und Nutzwärme, durch Rauch oder Ruß, Seng- und Schmorschäden	●	●	●	●	●
Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	●	●	●	●	●
Schäden durch Austritt radioaktiver Isotope aus Geräten (z.B. Rauchmelder)	●	●	●	●	●
Feuerschäden auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, an Gartenmöbeln, -geräten (z.B. Rasenmäher, Mähroboter), Skulpturen, Grills, Outdoorküchen, Sportgeräten, Kinderspielzeugen, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung, Kleinvieh inkl. Futter oder Streuvorräte	–	–	–	● | Skulpturen bis 10.000 €	● | Skulpturen bis 10.000 €
Schäden an Kühl- und Gefriergut durch versicherten Stromausfall	–	bis 1.000 €	bis 1.000 €	● | auch durch technisches Versagen	● | auch durch technisches Versagen
Schäden durch Kampfmittel (z.B. Blindgänger) oder aufgrund Kampfmittelbeseitigung	●	●	●	●	●
Schäden durch Überschalldruckwellen (Überschallknall)	●	●	●	●	●
Schäden durch sonstige von Luftfahrzeugen erzeugte Druckwellen	–	●	●	●	●
Schäden durch Anprall sonstiger Flugkörper (z.B. Raumfahrzeuge, Meteoriten)	–	●	●	●	●

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges	●	●	●	●	●
Schäden durch Verkehrs- bzw. Transportmittelunfälle von Bus, Bahn, Taxi oder Miet-PKW	–	1 % der VS | max. 1.000 €	bis 1.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Einbruchdiebstahl					
Einbruchdiebstahl durch unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes	●	●	●	●	●
Aufbrechen eines Behältnisses innerhalb eines Gebäudes	●	●	●	●	●
Aufbrechen eines Behältnisses außerhalb eines Gebäudes	–	–	–	●	●
Einschleichen oder verborgen halten	●	●	●	●	●
Eindringen über nicht versicherte Räume	–	●	●	●	●
Einbruchdiebstahl durch Manipulation (Hacken) von Smart-Home-Komponenten	–	–	–	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen	1 % der VS max. 2.500 € | 250 € für Wertsachen	2 % der VS max. 5.000 € | 1.000 € für Wertsachen	20 € je m² WF max. 5.000 € | 1.000 € für Wertsachen	5 % der VS max. 10.000 € | 3.000 € für Wertsachen	bis 10.000 € | 3.000 € für Wertsachen
Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen	●	●	●	●	●
Vandalismus innerhalb der versicherten Wohnung					
Vandalismusschaden durch Dritte nach einem Einbruch	●	●	●	●	●
Vandalismusschaden durch wild lebende Tiere nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)	–	–	–	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Vandalismus auf dem Grundstück					
Vandalismusschaden durch Dritte auf dem Grundstück (z.B. Graffiti)	–	–	–	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Raub					
Anwendung, Androhung von Gewalt bzw. Wegnahme versicherter Sachen nach Verlust der Widerstandskraft	●	●	●	●	●
Räuberische Erpressung (Herbeischaffung, Herausgabe versicherter Sachen auf Verlangen des Täters)	●	●	●	●	●
Einfacher Diebstahl außerhalb der Wohnung					
Einfacher Diebstahl außerhalb der Wohnung von Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht, Fahrradanhängern und Elektromobile ohne Zulassungspflicht („Seniorenmobile“)	1 % der VS	2 % der VS	20 € je m² WF max. 5.000 €	●	●
Mietfahrräder während einer Urlaubsreise	–	–	–	1.000 €	1.000 €
Einfacher Diebstahl außerhalb der Wohnung von Kinderwagen, Rollatoren, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und selbstfahrenden Krankenfahrstühlen ohne Zulassungspflicht	1 % der VS	2 % der VS	20 € je m² WF max. 5.000 €	●	●
Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet von Gartenmöbeln, -geräten (z.B. Rasenmäher, Mähroboter), Skulpturen, Grills, Outdoorküchen, Sportgeräten, Kinderspielzeug, Wäschespinnen, Wäsche, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Kleinvieh inkl. Futter oder Streuvorräte.	1 % der VS | Skulpturen bis 500 €	2 % der VS | Skulpturen bis 1.000 €	20 € je m² WF | Skulpturen bis 1.000 €	● | Skulpturen bis 10.000 €	● | Skulpturen bis 10.000 €
Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen aus Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Kuranstalten, Pflegeheimen, Praxen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Therapeuten	500 € Wertsachen bis 100 €	500 € Wertsachen bis 250 €	500 € Wertsachen bis 250 €	● Wertsachen bis 1.000 €	● Wertsachen bis 1.000 €
Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz/ Arbeitsort	500 € Wertsachen bis 100 €	500 € Wertsachen bis 250 €	500 € Wertsachen bis 250 €	● Wertsachen bis 1.000 €	● Wertsachen bis 1.000 €
Einfacher Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen bzw. aus Umkleideräumen oder Kabinen von Sportstätten	–	–	–	●	●
Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen außerhalb der Wohnung	–	–	–	4 % der VS | max. 5.000 €| Wertsachen bis 1.000 €	25 € je m² WF max. 5.000 € | Wertsachen bis 1.000 €
Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	–	–	–	bis 5.000 €	bis 5.000 €

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
Trickdiebstahl					
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	1 % der VS | max. 500 €	2 % der VS | max. 1.000 €	20 € je m² WF | max. 1.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Vermögensschäden					
Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)	–	1.000 € je Versicherungsfall | 3.000 € je Versicherungsjahr	1.000 € je Versicherungsfall | 3.000 € je Versicherungsjahr	5.000 € je Versicherungsfall | 10.000 € je Versicherungsjahr	5.000 € je Versicherungsfall | 10.000 € je Versicherungsjahr
Vermögensschäden durch Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Trickdiebstahl	–	2 % der VS | max. 1.000 €	bis 1.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Leitungswasser (Nässe- und Bruchschäden)					
Nässeschäden					
durch Rohre der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen	●	●	●	●	●
durch Rohre von Heizungs- oder Klimaanlagen	●	●	●	●	●
durch Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen	●	●	●	●	●
durch Schwimmbecken, Wasserbetten, Aquarien oder Terrarien	●	●	●	●	●
durch Wassersäulen oder Zimmerbrunnen	●	●	●	●	●
durch Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen	–	●	●	●	●
durch innerhalb des Gebäudes laufende Regenfallrohre	●	●	●	●	●
durch Schwimmbecken, die nicht mit dem Rohrleistungssystem verbunden sind	●	●	●	●	●
Nässeschäden durch Reinigungs- und Planschwasser	–	●	●	●	●
Nässeschäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser	–	–	–	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren innerhalb des Gebäudes					
der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;	●	●	●	●	●
von Heizungs- oder Klimaanlagen	●	●	●	●	●
von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen	●	●	●	●	●
der Öl- bzw. Gasversorgung oder an Lüftungssystem	●	●	●	●	●
an Regenwassernutzungsanlagen, Lüftungs- und Gasleitungen	–	●	●	●	●
Frostbedingte Bruchschäden an Installationen					
Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche	●	●	●	●	●
Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen	●	●	●	●	●
Sonstige Bruchschäden an Sanitär- oder Heizungsinstallationen	–	●	●	●	●
Sturm- und Hagelschäden					
Sturm ohne Mindestwindgeschwindigkeit	●	●	●	●	●
Hagel	●	●	●	●	●
Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Mähroboter), Grill und Outdoorküchen, Sportgeräten, Kinderspielzeug und Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung, Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte sowie Skulpturen.	–	● Skulpturen bis 1.000 €	● Skulpturen bis 1.000 €	● Skulpturen bis 10.000 €	● Skulpturen bis 10.000 €
Weitere Naturgefahren					
Weitere Naturgefahren (Elementargefahren): Überschwemmung, Rückstau, Witterungsniederschläge (Starkregen), Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	○	○	○	bis 40.000 € (ZÜRS 1 und 2) Erhöhung gegen Zuschlag	bis 40.000 € (ZÜRS 1 und 2) Erhöhung gegen Zuschlag
Starkregen Plus	○	○	○	○	○

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Wartezeit bis Versicherungsbeginn	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
Unbenannte Gefahren					
Erweiterung der Gefahrendeckung über F, LW, ST und ED hinaus	o	o	o	o	o
Versicherte Sachen					
Alle Sachen (auch fremdes Eigentum) zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch)	●	●	●	●	●
Eingebrachte Gebäudebestandteile als Mieter oder Wohnungseigentümer (z.B. Einbauküchen)	●	●	●	●	●
Wertsachen (insgesamt)	20 % der VS	30 % der VS	bis 50.000 €	100 % der VS	bis 100.000 €
Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken					
– Bargeld, Geld- und Kreditkarten	bis 1.000 €	bis 1.000 €	bis 1.000 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €
– Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	bis 3.000 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €
– Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	bis 20.000 €	bis 20.000 €	bis 20.000 €	bis 50.000 €	bis 50.000 €
Gebäudezubehör wie private Sicherungsanlagen, Balkonkraftwerke, Wallboxen, Markisen und Antennenanlagen	●	●	●	●	●
Gewerbliche Arbeitsgeräte und Einrichtungen	●	●	●	●	●
Beruflich genutzte Arbeitsgeräte, Handelswaren und Musterkollektionen	–	● | 10.000 € für Handelswaren, Musterkollektionen	● | 10.000 € für Handelswaren, Musterkollektionen	● | 20.000 € für Handelswaren, Musterkollektionen	● | 20.000 € für Handelswaren, Musterkollektionen
Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	–	2 % der VS max. 3.000 €	bis 3.000 €	●	●
Versicherungsort					
Zur versicherten Wohnung gehören alle zu Wohnzwecken genutzten Räume	●	●	●	●	●
Beruflich genutzte Arbeitszimmer (ausschließlich über Wohnung zu betreten)	●	●	●	●	●
Beruflich oder gewerblich genutzte Räume ohne Publikumsverkehr und soweit keine Mitarbeiter beschäftigt sind	–	●	●	●	●
Loggien, Balkone und anschließende Terrassen	●	●	●	●	●
Privat genutzte Räume in Nebengebäuden und Garagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet	●	●	●	●	●
Privat genutzte Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	–	● | bis 1 km Luftlinie vom Hauptwohnsitz	● | bis 1 km Luftlinie vom Hauptwohnsitz	● | bis 3 km Luftlinie vom Hauptwohnsitz	● | bis 3 km Luftlinie vom Hauptwohnsitz
gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, (z.B. Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet	●	●	●	●	●
Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus	–	–	–	● | soweit bei der VS-Berechnung berücksichtigt	● | soweit bei der VS-Berechnung berücksichtigt
Außenversicherung					
Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes	bis 6 Monate | max. 20.000 €	bis 6 Monate | max. 20.000 €	bis 6 Monate | max. 20.000 €	bis 24 Monate | max. 50.000 €	bis 24 Monate | max. 50.000 €
Außenversicherung bei einem unselbständigen Hausstand während Ausbildung, freiwilliger Wehr- und sonstiger Dienste ohne zeitliche Begrenzung	●	●	●	●	●
Außenversicherung für Sportausrüstungen ohne zeitliche Begrenzung	–	bis 1.000 €	bis 1.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €
Außenversicherung für den beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) ohne zeitliche Begrenzung	o	o	o	bis 25.000 € | Wertsachen 2.500 €	bis 25.000 € | Wertsachen 2.500 €
Außenversicherung für Wertsachen in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer ohne zeitliche Begrenzung	●	●	●	●	●

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
Versicherte Kosten und Mehrkosten					
Kostenersatz über die vereinbarte Versicherungssumme | Entschädigungsleistung hinaus	20 %	20 %	●	20 %	●
Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	●	●	●	●	●
Aufräumungskosten	●	●	●	●	●
Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	●	●	●
Hotelkosten	bis 200 Tage 100 €/Tag	bis 200 Tage 100 €/Tag	bis 200 Tage 100 €/Tag	ohne zeitliche Begrenzung | bis 250 €/Tag	ohne zeitliche Begrenzung | bis 250 €/Tag
Transport- und Lagerkosten	bis 200 Tage	bis 200 Tage	bis 200 Tage	●	●
Bewachungskosten	bis 30 Tage	bis 30 Tage	bis 30 Tage	●	●
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	●	●	●	●	●
Reparaturkosten für Gebäudeschäden im Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen von Personen	–	–	–	●	●
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	●	●	●	●	●
Kosten für provisorische Maßnahmen	●	●	●	●	●
Feuerlöschkosten (Private Aufwendungen)	●	●	●	●	●
Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise nach einem Versicherungsfall	bis 2.500 € bei Schaden ab 5.000 €	bis 5.000 € bei Schaden ab 5.000 €	bis 5.000 € bei Schaden ab 5.000 €	bis 10.000 € bei Schaden ab 5.000 €	bis 10.000 € bei Schaden ab 5.000 €
Kosten für Haustierunterbringung nach einem Versicherungsfall	bis 200 Tage | 10 €/Tag	bis 200 Tage | 10 €/Tag	bis 200 Tage | 10 €/Tag	bis 200 Tage | 10 €/Tag	bis 200 Tage | 10 €/Tag
Kosten für einen notwendigen Umzug nach einem Totalschaden	●	●	●	●	●
Schlossänderungskosten	●	●	●	● | auch für gemeinschaftlich genutzte Türen	● | auch für gemeinschaftlich genutzte Türen
Reparaturkosten für Armaturen	–	bis 500 €	bis 500 €	●	●
Mehrkosten für Wasser- und Gasverlust aufgrund eines versicherten Schadens	bis 1.000 €	●	●	●	●
Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte	–	bis 1.000 €	bis 1.000 €	●	●
Datenrettungskosten	bis 250 € 100 € SB	bis 250 €	bis 250 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €
Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	–	bis 1.000 €	bis 1.000 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €
Kosten für nachgewiesene persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall	–	bis 250 € bei Schäden ab 10.000 €	bis 250 € bei Schäden ab 10.000 €	bis 250 € bei Schäden ab 10.000 €	bis 250 € bei Schäden ab 10.000 €
Kosten durch Fehlalarme eines Rauch- oder Gasmelders	–	–	–	bis 1.500 €	bis 1.500 €
Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	–	●	●	●	●
Mehrkosten für die Beauftragung von nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall	–	bis 115 % für Reparaturen, bis zu 12,5 % Wiederbeschaffungswert	bis 115 % für Reparaturen, bis zu 12,5 % Wiederbeschaffungswert	bis 130 % für Reparaturen, bis zu 25 % Wiederbeschaffungswert	bis 130 % für Reparaturen, bis zu 25 % Wiederbeschaffungswert
Mehrkosten durch Preissteigerungen und infolge Technologiefortschritts	●	●	●	●	●
Übernahme der Kosten für Sachverständige					
Übernahme der Sachverständigenkosten für den Versicherungsnehmer	100 % bei Schäden ab 10.000 €	100 % bei Schäden ab 10.000 €	100 % bei Schäden ab 10.000 €	100 % bei Schäden ab 5.000 €	100 % bei Schäden ab 5.000 €
Besonderer Versicherungsschutz für Sachen auf Reisen					
Grunddeckung Reisegepäck	–	–	–	bis 1.000 €	bis 1.000 €
Vorsorge-Versicherung					
Vorsorgeversicherung (Summenmodell)	10 % der VS	20 % der VS	–	30 % der VS	–

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
Vorsorge bei versehentlich falscher Angabe der Wohnfläche	–	–	15 % der WF	–	20 % der WF
Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder	–	12 Monate | 10.000 € Wertsachen bis 1.000 €	12 Monate | 10.000 € Wertsachen bis 1.000 €	12 Monate | 25.000 € Wertsachen bis 2.500 €	12 Monate | 25.000 € Wertsachen bis 2.500 €
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung					
Verzicht auf Anrechnung bei Umzug in eine größere Wohnung bis ... nach Umzugstermin	3 Monate	6 Monate	6 Monate	12 Monate	12 Monate
Verzicht auf Anrechnung bei Kleinstschäden bei Schäden bis ...	–	500 €	500 €	5.000 €	5.000 €
Serviceleistungen					
Psychologische Betreuung nach einem Einbruch	–	–	–	●	●
Kostenschutz für ein Wohnungsübergabe Protokolle	–	–	–	●	●
Online-Rechtsschutz (Erstberatung)	–	–	–	●	●
Garantieleistungen					
Bestleistungsgarantie	–	–	–	●	●
Besitzstandsgarantie gegenüber dem direkten Vorvertrag	–	–	–	●	●
Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers (genauen Eintrittszeitpunkt)	●	●	●	●	●
Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen	●	●	●	●	●
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	●	●	●	●	●
Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	●	●	●	●	●
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	o	o	o	●	●
Beitragsbefreiung					
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für 24 Monate	–	–	–	●	●
Zu wählbare Bausteine					
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung für 5 Jahre	o				
Fahrradkasko mit Fahrradassistance	o				
Glasbruchschäden: Schutz für Gebäude- und Mobiliarverglasung u.a. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff einschließlich Glaskeramik-Kochflächen mit Elektronik (z.B. Ceran) sowie Kran- und Gerüstkosten.	o				
web@ktiv für Privatpersonen	o				
– Rechtsschutz	200.000 €				
– Mediation	3.000 € je Mediation 6.000 € je Versicherungsjahr				
– Schadenersatz-Rechtsschutz wegen	● Verletzung der E-Reputation | Identitätsmissbrauch | Missbrauch von Zahlungsmittel				
– Unterlassungs-Rechtsschutz zur Vorbeugung bei Wiederholungsgefahr	●				
– Arbeits-Rechtsschutz	●				
– Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●				
– Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung (z.B. Vorwurf der Beleidigung oder von Urheberrechtsverletzungen)	●				
– Aktiver Strafrechtsschutz für anwaltliche Tätigkeiten bei Stellung einer Strafanzeige wegen	1.000 € je Versicherungsjahr Verletzung der E-Reputation | Identitätsmissbrauch				
– Urheber-Rechtsschutz für alle Beratungen in einem Versicherungsjahr	Außergerichtlich 10.000 €				
– ARAG JuraTel®	●				
– Reputationscheck	100 € je Versicherungsfall 1.000 € je Versicherungsjahr				
– Digitaler Nachlass, je Vertragsdauer einmalig	500 €				

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (VS)	Infinitus (WF)
– Löschdienst rückwirkend bis zu fünf Jahre vor Vertragsabschluss	100 € je Versicherungsfall 1.000 € je Versicherungsjahr				
– ARAG Online Rechts-Service	●				
– Online-Monitoring	●				
– Vermögensschaden					
– Kostenerstattung für Dokumente nach Identitätsdiebstahl	250 € je Versicherungsfall 500 € je Versicherungsjahr				
– Schadenersatzzahlung bei Identitätsmissbrauch | Datenbeschädigung	3.000 € je Versicherungsfall 10.000 € je Versicherungsjahr				
– Service Leistungen					
– Telefonische psychologische Soforthilfe	nach Cybermobbing | bei Spiel-, Handy- und Onlinesucht				
Elektronikschutz: Haushaltsgeräte, Informations- und Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik	○ 5.000 € je Versicherungsfall 20.000 € je Versicherungsjahr				
Haus- und Wohnungs-Schutzbrief	○ 500 € Entschädigungsgrenze pro Leistung 1.500 € jährliche Höchstentschädigung				
Sicherungsvereinbarung					
Mindestsicherungen erforderlich	ab 115.000 € VS	ab 115.000 € VS	ab 175 m^2 WF	ab 115.000 € VS	ab 175 m^2 WF

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (Beispiel: Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die „Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (Beispiel: Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Versicherungsfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge (im Summenmodell): Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, Beispiel: durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Versicherungsfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Höhe der Vorsorgeversicherungssumme ist in den Besonderen Bedingungen genannt. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Versicherungsfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Summenanpassung (im Summenmodell): Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Versicherungsfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Beispiel: müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

   Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

   Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

   Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

   – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
   – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

   ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

   Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. **Kündigung**

   Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

   Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. **Vertragsänderung**

   Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

   Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. **Ausübung unserer Rechte**

   Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

   Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

   Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. **Stellvertretung durch eine andere Person**

   Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ihre
Interlloyd Versicherungs-AG

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen
- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Telefax +49 211 963 3033
E-Mail service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen	1/360 des Jahresbeitrags bzw.
Versicherungsschutz bestanden hat	1/30 des Monatsbeitrags

Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
   b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Teil A: Gemeinsame Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Hausrat-, Glas-, Fahrrad-Kasko-, Elektronikversicherung und für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVB 2021)

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Teil gelten:

Abschnitt A1:
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
A1-4 Folgebeitrag
A1-5 Lastschriftverfahren
A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt A2:
Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

A2-1 Dauer und Ende des Vertrags
A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
A2-3 Veräußerung und deren Rechtfolgen

Abschnitt A3:
Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten

A3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
A3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sach- und Elektronikversicherung)
A3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt A4:
Weitere Regelungen

A4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
A4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
A4-3 Vollmacht des Maklers/Versicherungsvertreters
A4-4 Verjährung
A4-5 Örtlich zuständiges Gericht

Abschnitt A1:
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

A1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

A1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

A1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

A1-3.2 Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat

A1-4 Folgebeitrag

A1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

A1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

A1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

A1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach A1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

A1-5 Lastschriftverfahren

A1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

A1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

A1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

A1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

A1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

A1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

A1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

A1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

A1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt A2:
Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

A2-1 Dauer und Ende des Vertrags

A2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

A2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

A2-1.3 Kündigung bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

A2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses (Risikofortfall)

Fällt ein versichertes Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

A2-2.1 Kündigungsrecht

A2-2.1.1 Für die Sach- und Elektronikversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

A2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

A2-2.1.3 Für die Rechtsschutzversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden,

- durch den Versicherungsnehmer, wenn die ARAG SE den Versicherungsschutz ablehnt, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist oder
- durch den Versicherungsnehmer und der ARAG SE, wenn mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und für diese Versicherungsschutz besteht. Ein solches Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich um Versicherungsfälle aus den Bereichen ARAG JuraTel® handelt.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnung der ARAG SE erhalten hat oder der Versicherer seien Leistungspflicht für den zweiten bzw. letzten Versicherungsfall bestätigt hat.

A2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

A2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A2-3 Veräußerung und deren Rechtfolgen

A2-3.1 Übergang der Versicherung

A2-3.1.1 Für die Sach- und Elektronikversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

A2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

A2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt A3:
Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten

A3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

A3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

A3-1.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und A3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

A3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

A3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

A3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1 fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag, auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

A3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

A3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

A3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

A3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

A3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

A3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

A3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sach- und Elektronikversicherung)

A3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

A3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

A3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach A3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

A3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

A3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

A3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

A3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

A3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

A3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach A3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A3-2.2.2 und A3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

A3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

A3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

A3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

A3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach A3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

A3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach A3-2.2.2. und A3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt A3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

A3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

(1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

(2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

(3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

A3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

A3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

A3-3.1.1 Für die Sach- und Elektronikversicherung gilt:

Vertragliche vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

(1) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;

(2) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (A3-1.2.3) treten in diesem Fall nicht ein.

A3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend

A3-3.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

A3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

A3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

A3-3.2.2 Für die Sach- und Elektronikversicherung gilt zusätzlich zu A3-3.2.1

Der Versicherungsnehmer hat

(1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

(2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; wenn diese Taten während einer Schiffs- oder Zugreise verübt wurde, ist die Anzeige gegenüber dem autorisierten Bordpersonal anzuzeigen;

(3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

(4) Im Fall des Diebstahls eines Fahrrades oder eines Kinderwagens, Rollstuhles/Krankenfahrstuhles oder einer Gehhilfe muss er dem Versicherer einen Nachweis dafür erbringen, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

(5) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

(6) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform– zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

(7) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

(8) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach A3-3.2.1 und A3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

A3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu A3-3.2.1:

(1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

(2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

(5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A3-3.2.4 Für die Rechtschutzversicherung gilt

(1) Was muss der Versicherungsnehmer tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und er Versicherungsschutz braucht?

a) Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

b) Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten, alle Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit der ARAG SE abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

(2) Die ARAG SE bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreift der Versicherungsnehmer jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen, bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gewesen wären.

(3) Den Rechtsanwalt kann der Versicherungsnehmer auswählen.

Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus, wenn der Versicherungsnehmer das verlangt oder wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der ARAG SE die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn die ARAG SE den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt, d.h. für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

(4) Der Versicherungsnehmer muss nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand seiner Angelegenheit geben.

(5) Die Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutzleistungen kann der Versicherungsnehmer nur mit dem schriftlichen Einverständnis der ARAG SE abtreten.

(6) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Prozessgegner) dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über.

Aber nur dann, wenn die ARAG SE die Kosten bereits beglichen hat.

Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die diese braucht, um den Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs muss der Versicherungsnehmer mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt und die ARAG SE deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt hat, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

(7) Wenn dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (zum Beispiel: Prozessgegner) erstattet wurden, die die ARAG SE zuvor geleistet hat, muss der Versicherungsnehmer diese der ARAG SE zurückzahlen.

A3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

A3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A3-3.1 oder A3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

A3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

A3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt A4:
Weitere Regelungen

A4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

A4-1.1 Für die Sach- und Elektronikversicherung gilt

A4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

A4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach A4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

A4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

A4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

A4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

A4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

A4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

A4-1.1.4.2 Die Regelungen nach A4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

A4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

A4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

A4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

A4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

A4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

A4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

A4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

A4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung A4-4.5 entsprechend Anwendung.

A4-3 Vollmacht des Maklers/Versicherungsvertreters

A4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

A4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

A4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

A4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A4-5 Örtlich zuständiges Gericht

A4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

A4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A4-7 Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Hausratversicherungs-Bedingungen (VHB – 2021 Wohnflächen-Modell)

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Hausratversicherung (Wohnflächen-Modell)

1) Identität des Versicherers

Vertragspartner für Ihren Interlloyd Versicherungsschutz ist die
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald,
Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575
USt-ID-Nr.: DE189437355

2) Inlandsvertreter bei ausländischen Versicherern

Die Interlloyd Versicherungs-AG hat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Vertreter.

3) Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und vertretungsberechtigte Personen

Die ladungsfähige Anschrift der Interlloyd sowie der diese vertretenden Personen folgt aus Ziffer 1).

4) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5) Garantiefonds und Einlagensicherungssysteme

Solche Instrumente gelten nicht für die Sachversicherung.

6) Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Hausrat Bedingungen (VHB 2021) und – sofern vereinbart – die Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung Eurosecure Plus oder die Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung Infinitus zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigefügt. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

Was ist versichert?

Interlloyd Versicherungsschutz für Wohnungen in Gebäuden bis 250 qm Wohnfläche.

a) Im Rahmen der Hausratdeckung **Eurosecure Plus** versichern wir Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- u. Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindgeschwindigkeit) und Hagel. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Unsere Leistung ist auf 300.000 Euro beschränkt, sofern die Wohnfläche gemäß der Grundlage der Versicherungsbedingungen ermittelt wurde und kein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht.

Versichert sind auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch abhängig von der jeweiligen Art summenmäßig begrenzt. Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden ist auf das 20-fache der im Vertrag angegebenen Wohnfläche, maximal 5.000 Euro begrenzt und kann gegen Zuschlag erhöht werden.

Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag, Glasbruchschäden, Naturgefahren (sog. Elementarereignisse), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, eine Elektronik- und Fahrrad-Kaskoversicherung inkl. Fahrrad-Assistance sowie den Haus-Schutzbrief über diesen Vertrag absichern.

b) Im Rahmen der Hausratdeckung **Infinitus** versichern wir Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- u. Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindgeschwindigkeit) und Hagel sowie bestimmte Naturgefahren (sog, Elementarereignisse) bis 40.000 Euro. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Unsere Leistung ist auf die Versicherungsschein genannte Höchstsumme beschränkt, sofern die Wohnfläche gemäß der Grundlage der Versicherungsbedingungen ermittelt wurde und kein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht.

Versichert sind auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch abhängig von der jeweiligen Art summenmäßig begrenzt. Fahrraddiebstahlschäden sind ohne Begrenzung mitversichert.

Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag, Glasbruchschäden, Naturgefahren (sog. Elementarereignisse), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit eine Elektronik- und Fahrrad-Kaskoversicherung inkl. Fahrrad-Assistance sowie den Haus-Schutzbrief über diesen Vertrag absichern.

7) Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis für den angebotenen Interlloyd Hausrat-Schutz folgt aus dem Antrag. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer von 16,15 % für die Hausratversicherung.

8) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

9) Beitragszahlung

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den Interlloyd Hausrat-Schutz nach den Allgemeinen Bedingungen der möglichen Anpassung des Beitrages.

10) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Vorschläge zu Produkten der Interlloyd Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge sowie an die in diesem Zusammenhang erfolgten Informationen halten wir uns einen Monat gebunden.

11) Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Risiken dieser Art sind für die Sachversicherung nicht relevant.

12) Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Interlloyd Hausrat-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der Interlloyd Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 9).

13) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefax: +49 211 963-3033
E-Mail: service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung.

14) Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

15) Kündigung/Beendigung des Vertrages

Der Interlloyd Hausrat-Schutz kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Interlloyd oder der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

16) Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

17) Anwendbares Recht/zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

18) Sprachen der Vertragsbedingungen und -information/Kommunikationssprache zum Versicherungsvertrag

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die Interlloyd Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

19) Außergerichtliche Beschwerde, Versicherungsombudsmann

Die Interlloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.0800 – 36 96 000, Fax 0800 – 36 99 000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Eine Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, brauchen Sie nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

20) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Adresse siehe Ziffer 4) gerichtet werden.

Weitere Informationen – insbesondere zum Versicherungsschutz – sind in den beiliegenden Unterlagen enthalten.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre
Interlloyd Versicherungs-AG

Teil B: Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Wohnflächenmodell)

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

B1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
B2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
B3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
B4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
B5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
B6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
B7 Welche Sachen sind versichert?
B8 Was gehört zum Hausrat?
B9 Was gehört nicht zum Hausrat?
B10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
B11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
B12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
B13 Welche Kosten sind versichert?
B14 Was ist der Versicherungswert und die Höchstentschädigung?
B15 Anpassung des Beitrages
B16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
B17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
B18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
B19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
B20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
B21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und -anforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
B22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
B23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
B24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

B1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

B1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;

B1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

B1-3 Leitungswasser;

B1-4 Naturgefahren

B1-4.1 Sturm, Hagel;

B1-4.2 soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

B2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

B2-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B2-2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B3-1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

B3-2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

B3-3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

B3-4 Explosion, Verpuffung

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Sie verläuft im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität. In der Regel entsteht kein Explosionsknall.

B3-5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

B3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

B3-7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

B3-7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B3-7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach B3-1 verursacht wurden.

B3-7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach B3-1 sind.

B4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B4-1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

B4-1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B4-1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B4-1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

B4-1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

B4-1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

B4-1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach B4-3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

B4-1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

B4-2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in B4-1.1 oder B4-1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

B4-3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

B4-3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

B4-3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

B4-3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

B4-4 Nicht versicherte Schäden

B4-4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B4-4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach B4-3.1 bis B4-3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

B5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B5-1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

B5-1.1 Leitungswasserschäden

B5-1.2 Bruchschäden

B5-2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

B5-2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

B5-2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

B5-2.3 Heizungs- oder Klimaanlagen,

B5-2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

B5-2.5 Schwimmbecken, Wasserbetten, Aquarien oder Terrarien,

B5-2.6 aus im Gebäude liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren,

B5-2.7 Wassersäulen oder Zimmerbrunnen,

B5-2.8 Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten oder -gase (z.B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

B5-3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

B5-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

B5-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

B5-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlagen;

B5-3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

B5-3.1.4 der Öl- bzw. Gasversorgung oder an Lüftungssystem.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach B5-3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

B5-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

B5-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

B5-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

B5-4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

B5-4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

B5-4.2 Schwamm;

B5-4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

B5-4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

B5-4.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach B5-2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

B5-4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

B5-4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

B5-4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

B6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B6-1 Sturm

B6-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

B6-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

B6-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

B6-2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

B6-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

B6-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B6-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B6-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B6-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B6-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B6-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B6-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Versicherungsschutz für „Weitere Naturgefahren“ ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

B6-4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

B6-4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

B6-4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

B6-4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von B6-4.1.1 oder B6-4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

B6-4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

B6-4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

B6-4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

B6-4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

B6-4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

B6-4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

B6-4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

B6-4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

B6-4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

B6-4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

B6-4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

B6-4.9 Starkregen Plus – soweit zusätzlich vereinbart –

B6-4.9.1 In Erweiterung zu B6-4.1 (Überschwemmung) entschädigt der Versicherer für Schäden an versicherten Sachen die

- durch eindringendes Niederschlagswasser oder
- durch die Überflutung von Balkonen und Dachterrassen

infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

B6-4.9.2 Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens

- 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- 60 Liter in 6 Stunden

am Versicherungsort fallen.

B6-4.9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht

- auf die Überflutung von Flachdächern;
- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- Schäden an im freien befindlichen beweglichen Sachen (dies gilt auch in der Außenversicherung);
- Eindringen von Starkregen durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Türen, Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.

B6-4.9.4 Besonderes Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B6-4.9.5 Höchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf max. 300.000 Euro begrenzt.

B6-4.10 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für weitere Naturgefahren beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Liegt der vereinbarte Beginn des Versicherungsvertrages später als vier Wochen nach der Antragsstellung, tritt der Versicherungsschutz erst mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsvertrages in Kraft.

Die Regelung gemäß B6-4.10 entfällt, soweit gleichartiger Versicherungsschutz für den versicherten Hausrat gegen weitere Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

B6-4.11 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.

B6-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

B6-5.1 Sturmflut;

B6-5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

B6-5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

B6-5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

B6-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

B6-5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

B6-5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) sowie Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen nach B8-3.3.

B7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach B12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B8 Was gehört zum Hausrat?

B8-1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

B8-2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach B18.

B8-3 Ferner gehören zum Hausrat

B8-3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen und Rohre) sowie technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen (z.B. Bewegungsmelder, Überwachungskameras, Alarmgeber), die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen.

Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

B8-3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

B8-3.3 privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen (z.B. Bewegungsmelder, Kameras) die ausschließlich der versicherten Wohnung nach B10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

B8-3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

B8-3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

B8-3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen und ferngelenkte Flugmodelle einschließlich deren Zubehör.

B8-3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

B8-3.8 Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach B10-1 gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

B8-4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach B8-1 bis B8-3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach B9-1.5.

B9 Was gehört nicht zum Hausrat?

B9-1 Nicht zum Hausrat gehören

B9-1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in B8-3.1 genannt.

B9-1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

B9-1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter B8-3.4 genannt.

B9-1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter B8-3.4 bis B8-3.6 genannt.

B9-1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

B9-1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

B9-1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

B10-1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

B10-2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

B10-3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

B11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

B12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

B12-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

B12-1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

B12-1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

B12-2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

B12-2.1 der Ausbildung;

B12-2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

B12-2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

B12-3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach B4-1 erfüllt sein.

B12-4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach B4-3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

B12-5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

B12-6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

B13 Welche Kosten sind versichert?

B13-1 Versicherte Kosten – Definition und Umfang

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

B13-2 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

B13-3 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

B13-4 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

B13-5 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen.

B13-6 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

B13-7 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 30 Tagen.

B13-8 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

B13-9 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

B13-10 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

B13-11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Das sind notwendige Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

B13-12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Das sind tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

B14 Was ist der Versicherungswert und die Höchstentschädigung?

B14-1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

B14-1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

B14-1.2 Für Kunstgegenstände nach B18-1.5 und Antiquitäten nach B18-1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

B14-1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

B14-1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach B18-3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

B14-2 Höchstentschädigung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe B1) auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

B15 Anpassung des Beitrages

B15-1 Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

B15-2 Neukalkulation/Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer kann den Beitrag pro Quadratmeter für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Beitragssatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages zugegangen ist, durch Erklärung in Textform kündigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Mindestbeitrag richtet sich nach den aktuellen Tarifrichtlinien.

B15-3 Zahlungsweise

a) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

b) Bei halb- oder vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von drei oder fünf Prozent des Versicherungsbeitrags zu entrichten. Die monatliche Zahlungsweise ist nur bei Vereinbarung des Lastschrifteinzugsverfahrens möglich.

B15-4 Versicherungssteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

B16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

B16-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

B16-2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

B16-3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

B16-4 Anzeige der neuen Wohnung

B16-4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

B16-4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

B16-4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

B16-5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

B16-5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

B16-5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

B16-5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

B16-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

B16-6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

B16-6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

B16-6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt B16-6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

B16-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

B16-6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

B17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

B17-1 Der Versicherer ersetzt

B17-1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

B17-1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

B17-1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

B17-2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

B17-3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Höchstentschädigung nach B14-2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

B17-4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die dem Vertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als die tatsächlichen Verhältnisse, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach B17-1 in Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegter Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach B13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

B17-5 Kosten

Versicherte Kosten nach B13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

B18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

B18-1 Wertsachen

B18-1.1 Versicherte Wertsachen nach B8-2 sind:

B18-1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

B18-1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

B18-1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

B18-1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in B18-1.4 genannte Sachen aus Silber;

B18-1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

B18-2 Wertschutzschränke

B18-2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

B18-2.2 Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

B18-2.3 Höchstentschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung in verschlossenen Wertschutzbehältnissen

Wertschutzbehältnisse werden in unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Widerstandsgraden hergestellt. In Abhängigkeit dieser Klassifikation gelten für die Wertschutzbehältnisse die nachfolgenden unterschiedlichen Höchstentschädigungsgrenzen, bis zu denen Wertsachen darin versicherbar sind.

Die Entschädigung ist gemäß B 18-3.1 gesamthaft begrenzt.

Wertschutzschränke nach DIN EN 1143-1	Widerstandsgrad (WG) Resistance Grade (RG)	Privat Höchstentschädigung
Wertschutzschrank	WG – RG N (0)	40.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 1 (I)	65.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 2 (II)	100.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 3 (III)	200.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 4 (IV)	Absprache
Wertschutzschrank	WG – RG 5 (V)	Absprache

Die angegebenen Summen sind Maximalbeträge in Euro und dürfen nicht überschritten werden. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

B18-3 Entschädigungsgrenzen

B18-3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis max. 50.000 Euro entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

B18-3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach B18-2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag;

B18-3.2.1 insgesamt 1.000 Euro für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

B18-3.2.2 insgesamt 3.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

B18-3.2.3 insgesamt 20.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

B19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

B19-1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

B19-2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

B19-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

B19-3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

B19-3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

B19-3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

B19-3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

B19-3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

B19-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B19-3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

B19-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

B19-4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

B19-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

B19-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

B19-4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

B19-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

B19-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

B19-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

B20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

B20-1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

B20-2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B20-2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

B20-2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B20-3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B20-1 und B20-2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B20-4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B20-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B20-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

B21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und -anforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B21-1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach B10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

B21-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen

Hat der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer zum Schutz vor Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und vor Raub besondere Sicherungen vereinbart, werden die nachstehenden Sicherheitsanforderungen Vertragsbestandteil:

B21-2.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z.B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

B21-2.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

B21-3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B21-1 und B21-2 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach A3-3.1.3 und A3-3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B22-1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

B22-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach A3-3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B23-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach A3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

B23-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B23-1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach B 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

B23-1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als sechs Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

B23-1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

B23-1.5 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

B23-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in A3-2.3 bis A3-2.5 geregelt.

B24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

B24-1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

B24-2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

B24-2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

B24-2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

B24-2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem

Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

B24-2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

B24-3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

B24-4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

B24-5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

B24-6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Eurosecure Plus (2021 Wohnflächen-Modell)

Grundlage für den Vertrag sind die **Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Wohnflächenmodell)** und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung „Eurosecure Plus".
Welche „Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren"

C3-1 Feuer

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-4 Vermögensschäden

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-6 Sturm, Hagel

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Zubehör von Kraftfahrzeugen

C4-2 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Entschädigung Außenversicherung

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

C6-3 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

C7-1 Feuerlöschkosten

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C7-3 Kosten für Haustierunterbringung

C7-4 Umzugskosten nach einem Schaden

C7-5 Reparaturkosten für Armaturen

C7-6 Kosten für Wasser- und Gasverlust

C7-7 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

C7-8 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-9 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

C7-10 Datenrettungskosten

C7-11 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

C7-12 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

C8-2 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-3 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-4 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

C8-5 Unterversicherungsverzicht

Garantien

C9-1 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

C9-2 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

C9-3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

C9-4 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Sollte der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichtet der Versicherer – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C2-1.2 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass
- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadenereignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren“

C3-1 Feuer

C3-1.1 Nutzfeuer- und Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

C3-1.2 Schäden durch Rauch oder Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Rußschäden zerstört oder beschädigt werden.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

C3-1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden.

C3-1.4 Schäden an Kühl- und Gefriergut durch versicherten Stromausfall

Werden in einem Kühl- oder Gefriergerät (Kühltruhe oder Kühlschrank) aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch
- einen Überspannungsschaden,
- Blitzschlag oder
- Stromausfall im öffentlichen Stromnetz funktionsunfähig wird,

erstattet der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel sowie Medikamente.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der der Kühl- und Gefriergeräte oder
- angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-1.5 Explosionsschäden durch Kampfmittel (zum Beispiel Blindgängerschäden)

Versichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) aus beendeten Kriegen, die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden und erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) explodieren.

Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen subsidiär mitversichert.

C3-1.6 Schäden durch Überschalldruckwellen (Überschallknall)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt

C3-1.7 Schäden durch sonstige von Luftfahrzeugen erzeugte Druckwellen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch sonstige Druckwellen (z.B. durch Rotoren, Wirbelschleppen oder Sogwirkung) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C3-1.8 Schäden durch Anprall sonstiger Flugkörper (B3-6)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch den Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z.B. Teile von Raketen, Satelliten, Meteoriten) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

C3-1.9 Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

C3-1.10 Schäden an versicherten Sachen durch Transportmittelunfälle mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW)

Versichert sind versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen durch einen Transportmittelunfall/Unfall mit Bus, Bahn (öffentlicher Verkehrsmittel), Taxi oder Mietwagen (PKW).

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-2.1 Eindringen über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß B4-1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C3-2.2 Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Für versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz im

a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;
b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persennings oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Euro je qm-Wohnfläche, maximal 5.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-2.3 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich.

C3-2.4 Räuberische Erpressung (Herbeischaffung, Herausgabe von Sachen auf Verlangen)

Versicherungsschutz bei einem versicherten Raub (siehe B4-3) besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-3.1 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht, Fahrradanhängern und Elektromobilen

C3-3.1.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht,
b) Fahrradanhängern,
c) Elektromobilen ohne Zulassungspflicht („Seniorenmobile“)

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

C3-3.1.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.1.2.1 Fahrräder, Fahrradanhänger und Elektromobile sind nur versichert, soweit sie
a) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert oder
b) mindestens in gleichwertiger Weise zum Beispiel an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind.

C3-3.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.1.2.3 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über
a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden

C3-3.1.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten
a) nach C3-3.1.2.1 und/oder C3-3.1.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.1.2.3 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.1.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Euro je qm-Wohnfläche, maximal 5.000 Euro begrenzt.

C3-3.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen und Krankenfahrstühlen

C3-3.2.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von
a) Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen,
b) Krankenfahrstühlen (auch selbstfahrende Krankenfahrstühle ohne Zulassungspflicht),

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem unter a) bis b) genannten Gegenständen verbundene, regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C3-3.2.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über
a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.2.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten
a) nach C3-3.2.2.1 und/oder C3-3.2.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.2.2.2 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.2.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Euro je qm-Wohnfläche, maximal 5.000 Euro begrenzt.

C3-3.3 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen auf dem Grundstück

C3-3.3.1 Versichert ist der einfache Diebstahl auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, von nachfolgend genannten versicherten Sachen
a) Gartenmöbel;
b) Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
c) Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
d) Sportgeräte, Kinderspielzeug, und Wäschespinnen;
e) Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern;
g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel einschließlich der Futter- und Streuvorräte, soweit die Haltung nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.3.2 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

C3-3.3.3 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Euro je qm-Wohnfläche, maximal 5.000 Euro begrenzt.

C3-3.4 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen bei medizinischer Betreuung (zum Beispiel aus Patientenzimmern, Reha-Einrichtungen, Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten)

C3-3.4.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich während einer Behandlung, Beratung oder zur Kurzeitpflege innerhalb

a) eines Krankenhauses,
b) einer Rehabilitationseinrichtung,
c) einer Kuranstalt,
d) eines Pflegeheimes oder
e) in den Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Therapeuten

befinden.

C3-3.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.4.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.4.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C3-3.5 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

C3-3.5.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes während den üblichen Arbeitszeiten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.5.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.5.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.5.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C3-3.6 Trickdiebstahl

C3-3.6.1 Versichert ist der Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

a) einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z.B. Spendensammler-Trick) oder
b) unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z.B. Enkeltrick) oder
c) einer Befugnis zum Betreten (zum Beispiel Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

a) von besonderem Geschick oder
b) durch einen sonstigen Trick oder
c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

C3-3.6.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.6.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.6.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.6.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Euro je qm-Wohnfläche, maximal 1.000 Euro begrenzt.

C3-4 Vermögensschäden

C3-4.1 Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

C3-4.1.1 Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

C3-4.1.2 Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und auf 3.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

C3-4.1.3 Bei Schäden nach C3-4.1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass

C3-4.1.3.1 der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.

C3-4.1.3.2 die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

C3-4.1.3.3 der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-4.1.4 Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

C3-4.2 Vermögensschäden durch Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Trickdiebstahl

Werden bei einem

a) Einbruchdiebstahl (siehe B4-1),
b) Raub (siehe B4-3),
c) Diebstahl (siehe C3-3.3 bis C3-3.5),
d) Trickdiebstahl (siehe C3-3.6),

Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzt der Versicherer auch den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Die Entschädigung übernimmt der Versicherer subsidiär zum Beispiel zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut.

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-5.1 Nässeschäden durch Reinigungs- und Planschwasser

In Erweiterung zu B5-2 sind auch Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser mitversichert.

C3-5.2 Erweiterung der Bruchschäden an Sanitär- oder Heizungsinstallationen

C3-5.2.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch sonstige Bruchschäden an:

C3-5.2.2 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

C3-5.2.3 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

C3-5.3 Erweiterung frostbedingter oder sonstige Bruchschäden an Regenwassernutzungsanlagen, Lüftungs- und Gasleitungen

C3-5.3.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an:

C3-5.3.2 innerhalb von Gebäuden liegenden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen);

C3-5.3.3 innenliegenden Regenwasserableitungsrohren, Lüftungs- oder Gasrohren.

C3-6 Sturm, Hagel

C3-6.1 Einschluss Sturmschäden ohne Mindestwindgeschwindigkeit

Für Sturmschäden gemäß B6-1.1 gibt es keine Mindestwindgeschwindigkeit.

C3-6.2 Sturm- und Hagelschäden an Sachen auf dem Grundstück des Versicherungsortes

Versichert sind auf dem Grundstück des Versicherungsortes
- Gartenmöbel;
- Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
- Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch Sturm- oder Hagelschäden.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 1.000 Euro begrenzt.

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Zubehör von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhängern) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wie z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, sofern sie nicht am Fahrzeug/Anhänger montiert sind.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort B10 eingetreten ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

C4-2 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Mitversichert sind in Erweiterung von B8-3.7 sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Handelswaren und Musterkollektionen sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro mitversichert.

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung zu B10-2 gehören Räume,
- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z.B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung zu B10-2 gelten als Versicherungsort auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese am Wohnort (Luftlinie 1 km vom Hauptwohnsitz) befinden.

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Entschädigung Außenversicherung

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung (B12) ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Hausratsachen die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden und
- der Ausübung einer Sportart (z.B. Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen, die üblicherweise außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden z.B. dort, wo der Sport ausgeübt wird, wie in Vereinsheimen, Sportclub, Sportanlagen etc.) und
- die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen,

sind weltweit versichert.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C6-3 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung auch ohne zeitliche Begrenzung. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen (B18-1) bleiben unberührt.

Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

C7-1 Feuerlöschkosten

Sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Zudem ersetzt der Versicherer auch freiwillige Zuwendungen, die der Versicherungsnehmer an Personen geleistet hat, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Versichert sind tatsächlich angefallene Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus Urlaub/Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort (siehe B10) seine Reise abbrechen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaub/Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 Euro entschädigt

C7-3 Kosten für Haustierunterbringung

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn die Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.

C7-4 Umzugskosten nach einem Schaden

Der Versicherer erstattet die angefallenen und erforderlichen Kosten für einen notwendigen Umzug in eine andere Wohnung, wenn nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

C7-5 Reparaturkosten für Armaturen

Versichert sind Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch wegen eines Versicherungsfalls gemäß B5-3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für den Austausch von Armaturen, die bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls defekt waren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

C7-6 Kosten für Wasser- und Gasverlust

Versichert sind entstandene Kosten aus einem Versicherungsfall für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt und von dem Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

C7-7 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende
- Kühl-/Gefrierschränke oder -truhen,
- Geschirrspülmaschinen,
- Herd/Öfen,
- Waschmaschinen oder
- Wäschetrockner

der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

C7-8 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-8.1 Mehrkosten für die Beauftragung nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall

Nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens muss vorab mit uns der Interlloyd abgestimmt werden.

Wir übernehmen die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit und die Kosten für die Reparatur von Geräten bis insgesamt 115 % des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes.

C7-8.2 Mehrkosten für energetische Modernisierung

Bei einer Wiederbeschaffung übernimmt der Versicherer im Schadenfall Mehrkosten von bis zu 12,5% vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für:

a) Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;

b) Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;

c) für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

C7-9 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

Ist bei einem Versicherungsfall ein
- Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe,
- Geschirrspülmaschine,
- Herd/Ofen,
- Kühlschrank,
- Waschmaschine oder
- Wäschetrockner

zerstört, beschädigt oder abhandengekommen, erstattet der Versicherer die Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C7-10 Datenrettungskosten

C7-10.1 Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Versicherungsort an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C7-10.2 Ausschlüsse:

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
   - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium (z.B. externe Festplatte) vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

C7-10.3 Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C7-11 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon (Festnetz- oder Mobilfunk) von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C7-12 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 10.000 Euro erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250 Euro.

Darunter fallen Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen, Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle.

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt, erstattet der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß B19-6.

C8-2 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-2.1 Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gilt abweichend von B18 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 1.000 Euro.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen. Optionale Erweiterungen, auch wenn diese vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Die Vorsorgeversicherung erlischt ohne weitere Mitteilung 12 Monate nach Umzugsbeginn.

C8-2.2 In Abänderung von B8-3 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

C8-2.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C8-3 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-3.1 Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Quadratmeter Wohnfläche nicht angepasst wird.

C8-3.2 Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung die Wohnfläche korrekt angegeben wurde.

C8-3.3 Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 6 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Quadratmeter Wohnfläche angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

C8-4 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

Bei einer unverschuldet vorliegenden Unterversicherung (B17-4) nimmt der Versicherer bei Schäden bis 500 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C8-5 Unterversicherungsverzicht

C8-5.1 Voraussetzungen

Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nimmt der Versicherer abweichend von B17-4 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:

C8-5.1.1 Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume (nicht ausgebaut bedeutet: Die Räume befinden sich in einem baulichen Zustand, der die Nutzung als Wohnraum nicht zulässt).

Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

C8-5.1.2 Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbezwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume (nicht ausgebaut bedeutet: Die Räume befinden sich in einem baulichen Zustand, der die Nutzung als Wohnraum nicht zulässt).

C8-5.2 Versehensklausel Unterversicherung

Abweichend von B17-4 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 20 % von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

Garantien

C9-1 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Hausratversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Interlloyd als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

C9-2 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C9-3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VHB 2022 (Stand 11/2023) abweichen.

C9-4 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 08/2018 – entsprechen.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Infinitus (2021 Wohnflächen-Modell)

Grundlage für den Vertrag sind die **Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Wohnflächenmodell)** und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung „Infinitus".
Welche „Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

C1-2 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften oder Besondere Obliegenheiten

C1-3 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsanforderungen

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren"

C3-1 Feuer

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-4 Vermögensschäden

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-6 Sturm, Hagel

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

C4-2 Zubehör von Kraftfahrzeugen

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

C5-3 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Erweiterung vorübergehende Aufenthaltsdauer

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

C6-3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

C6-4 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

C7-1 Feuerlöschkosten

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C7-3 Hotelkosten

C7-4 Kosten für Haustierunterbringung

C7-5 Umzugskosten nach einem Schaden

C7-6 Schlossänderungskosten für gemeinschaftlich genutzte Türen

C7-7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

C7-8 Reparaturkosten für Armaturen

C7-9 Kosten für Wasser- und Gasverlust

C7-10 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

C7-11 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-12 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

C7-13 Datenrettungskosten

C7-14 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

C7-15 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

C7-16 Transport- und Lagerkosten

C7-17 Kosten durch Fehlalarm eines Rauch- oder Gasmelders

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

C8-2 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-3 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-4 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

C8-5 Unterversicherungsverzicht

C8-6 Besonderer Versicherungsschutz für Sachen auf Reisen

Serviceleistung

C9-1 Psychologische Betreuung nach einem Einbruch

C9-2 Kostenschutz für Wohnungsübergabeprotokolle

C9-3 Versicherungsausweis Rechtsschutzleistungen

Garantien

C10-1 Bestleistungsgarantie

C10-2 Besitzstandsgarantie gegenüber dem direkten Vorvertrag

C10-3 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

C10-4 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

C10-5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

C10-6 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

C10-7 Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

C10-8 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gegenüber Vorversicherer (Umbrella-Deckung)

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Sollte der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichtet der Versicherer – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C1-2 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften oder Besondere Obliegenheiten

Sollte der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen

- Sicherheitsvorschriften nach Teil B21-1;
- die Besondere Obliegenheiten bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden nach Teil B22-1

verstoßen, verzichtet der Versicherer - abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C1-3 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsanforderungen

Sollte der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen Sicherheitsanforderungen nach Teil B21-2 verstoßen, verzichtet der Versicherer bei Schäden bis 10.000 Euro – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Für den 10.000 Euro übersteigenden Teil des Entschädigungsbetrages bleibt der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C2-1.2 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass

- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadenereignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren“

C3-1 Feuer

C3-1.1 Nutzfeuer- und Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

C3–1.2 Schäden durch Rauch oder Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Rußschäden zerstört oder beschädigt werden.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen

C3-1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden.

C3-1.4 Feuerschaden an versicherten Sachen auf dem Grundstück

Versichert sind die nachfolgend genannten versicherten Sachen, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt

- Gartenmöbel,
- Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
- Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch die in diesem Vertrag versicherten Feuergefahren nach B3.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-1.5 Schäden an Kühl- und Gefriergut durch versicherten Stromausfall oder technisches Versagen des Kühlgeräts

Werden in einem Kühl- oder Gefriergerät (Kühltruhe oder Kühlschrank) aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch

- einen Überspannungsschaden,
- Blitzschlag,
- Stromausfall im öffentlichen Stromnetz oder durch
- technisches Versagen des Kühlgerätes – gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird,

erstattet der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel sowie Medikamente.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühl- und Gefriergeräte oder
- angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

C3-1.6 Explosionsschäden durch Kampfmittel (zum Beispiel Blindgängerschäden)

Versichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) aus beendeten Kriegen, die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden und erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) explodieren.

Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen subsidiär mitversichert.

C3-1.7 Schäden durch Überschalldruckwellen (Überschallknall)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt

C3-1.8 Schäden durch sonstige von Luftfahrzeugen erzeugte Druckwellen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch sonstige Druckwellen (z.B. durch Rotoren, Wirbelschleppen oder Sogwirkung) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C3-1.9 Schäden durch Anprall sonstiger Flugkörper (B3-6)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z.B. Teile von Raketen, Satelliten, Meteoriten) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

C3-1.10 Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

C3-1.11 Schäden an versicherten Sachen durch Transportmittelunfälle mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW)

Versichert sind versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen durch einen Transportmittelunfall/Unfall mit Bus, Bahn (öffentlicher Verkehrsmittel), Taxi oder Mietwagen (PKW)

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-2.1 Eindringen über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß B4-1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C3-2.2 Einbruchdiebstahl durch Manipulation (Hacken) von Smart Home-Sicherungskomponenten

Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z.B. Melder, Sensoren, Kameras).

Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von Absatz 1 ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2.3 Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Für versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz im

a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;
b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persennings oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 3.000 Euro begrenzt.

C3-2.4 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich.

C3-2.5 Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Versicherungsschutz für versicherte Sachen gegen Diebstahl besteht auch, wenn ein Dieb außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder einen Spind aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

Nicht versichert sind die in B18-1 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör.

C3-2.6 Vandalismus durch wild lebende Tiere nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) am Versicherungsort

C3-2.6.1 Versichert sind Schäden am Hausrat, wenn dieser durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild (z.B. Schwarz-, Rot- oder Damwild) sowie Federwild (z.B. Fasane, Wildgänse) nach dem Bundesjagdgesetz (Stand 19.06.2020) sowie Waschbären zählen, innerhalb der versicherten Wohnung im Gebäude beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Ersetzt werden aufgrund dieses Ereignisses auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2.6.2 Besondere Obliegenheit im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall ist die zuständige Stelle (z.B. Revierförsterei) über den Versicherungsfall in Textform zu informieren. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt A3-3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

C3-2.7 Vandalismus durch Dritte auf dem Grundstück

C3-2.7.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die sich auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden (z.B. durch Graffiti).

C3-2.7.2 Nicht versichert ist die mutwillige Beschädigung von Fahrrädern/Elektrofahrrädern. Die Mitversicherung solcher Schäden kann besonders vereinbart werden (siehe Teil H, Baustein Fahrrad-Kaskoversicherung).

C3-2.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2.7.4 Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat die Beschädigung unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in A3-3.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt und auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-2.8 Räuberische Erpressung (Herbeischaffung, Herausgabe von Sachen auf Verlangen)

Versicherungsschutz bei einem versicherten Raub (siehe B4-3) besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-3.1 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht, Fahrradanhängern und Elektromobilen

C3-3.1.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht,
b) Fahrradanhängern,
c) Elektromobilen ohne Zulassungspflicht („Seniorenmobile“),
d) Mietfahrräder die während einer Urlaubsreise für maximal 14 Tage bei einem Fahrradvermieter gemietet wurden

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

C3-3.1.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.1.2.1 Fahrräder, Fahrradanhänger und Elektromobile sind nur versichert, soweit sie

a) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert oder
b) mindestens in gleichwertiger Weise zum Beispiel an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind.

C3-3.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.1.2.3 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.1.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.1.2.1 und/oder C3-3.1.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.1.2.3 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.1.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Fahrräder, Fahrradanhänger und Seniorenmobile nach C3-3.1.1.1 a) bis c) ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt.
b) Für Mietfahrräder gemäß C3-3.1.1 d) ist die maximale Entschädigung auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

C3-3.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen und Krankenfahrstühlen

C3-3.2.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen,
b) Krankenfahrstühlen (auch selbstfahrende Krankenfahrstühle ohne Zulassungspflicht),

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem unter a) bis b) genannten Gegenständen verbundene, regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C3-3.2.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.2.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.2.2.1 und/oder C3-3.2.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.2.2.2 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.2.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt.

C3-3.3 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen auf dem Grundstück

C3-3.3.1 Versichert ist der einfache Diebstahl auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, von nachfolgend genannten versicherten Sachen

a) Gartenmöbel;
b) Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
c) Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
d) Sportgeräte, Kinderspielzeug, und Wäschespinnen;
e) Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern;
g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel einschließlich der Futter- und Streuvorräte, soweit die Haltung nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-3.3.2 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

C3-3.3.3 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt.

C3-3.4 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen bei medizinischer Betreuung (zum Beispiel aus Patientenzimmern, Reha-Einrichtungen, Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten)

C3-3.4.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich während einer Behandlung, Beratung oder zur Kurzeitpflege innerhalb

a) eines Krankenhauses,
b) einer Rehabilitationseinrichtung,
c) einer Kuranstalt,
d) eines Pflegeheimes oder
e) in den Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Therapeuten

befinden.

C3-3.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.4.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.4.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.5 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

C3-3.5.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes während den üblichen Arbeitszeiten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.5.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.5.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.5.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.6 Einfacher Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen bzw. aus Umkleideräumen oder Kabinen von Sportstätten

C3-3.6.1 Versichert ist der einfache Diebstahl am Veranstaltungsort von Bekleidung, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und ihrem persönlichen Gebrauch dienen

a) bei einer Veranstaltung, die von allgemeinbildenden oder vergleichbaren privaten Schulen organisiert wird (z.B. Schulfest, Klassenausflug);
b) aus Umkleideräumen oder -kabinen von Sportstätten (z.B. Sporthallen, Fußballplätzen, Freibäder, Fitnessstudios) für die Dauer der sportlichen Aktivität.

C3-3.6.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.6.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.6.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.6.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt.

C3-3.7 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen außerhalb der versicherten Wohnung

C3-3.7.1 In Erweiterung zu C3-3.1 bis C3-3.6 ist darüber hinaus der einfache Diebstahl versicherter Sachen außerhalb der versicherten Wohnung versichert, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.7.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.7.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.7.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.7.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 Euro je qm-Wohnfläche, maximal 5.000 Euro. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 1.000 Euro begrenzt.

Für elektronische Geräte ist die Entschädigung auf den Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert) begrenzt. Alternativ kann der Versicherungsnehmer Naturalersatz von gebrauchten Sachen gleicher Art und Güte verlangen.

C3-3.8 Trickdiebstahl

C3-3.8.1 Versichert ist der Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

a) einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z.B. Spendensammler-Trick) oder
b) unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z.B. Enkeltrick) oder
c) einer Befugnis zum Betreten (zum Beispiel Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

a) von besonderem Geschick oder
b) durch einen sonstigen Trick oder
c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

C3-3.8.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.8.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.8.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.8.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-3.9 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

C3-3.9.1 In Ergänzung zu B1 ersetzt der Versicherer den Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen, die im Rahmen einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z.B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug) entstanden ist und durch eine dritte, nicht im Haushalt lebende Person verursacht wurde.

C3-3.9.2 Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.9.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern (C3-3.1) und Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wasserfahrzeugen (C3-2.3) die gesondert versichert sind.

Für andere Leistungen gilt: Besteht Versicherungsschutz über mehrere im Vertrag vereinbarte Leistungen, kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur einmalig nach der für ihn günstigsten Regelung beanspruchen.

C3-3.9.4 Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß A3-3.2 wird besonders hingewiesen.

C3-4 Vermögensschäden

C3-4.1 Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

C3-4.1.1 Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

C3-4.1.2 Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und auf 10.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

C3-4.1.3 Bei Schäden nach C3-4.1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass

C3-4.1.3.1 der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.

C3-4.1.3.2 die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

C3-4.1.3.3 der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-4.1.4 Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

C3-4.2 Vermögensschäden durch Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Trickdiebstahl

Werden bei einem

a) Einbruchdiebstahl (siehe B4-1),
b) Raub (siehe B4-3),
c) Diebstahl (siehe C3-3.3 bis 3.7),
d) Trickdiebstahl (siehe C3-3.8),

Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzt der Versicherer auch den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Die Entschädigung übernimmt der Versicherer subsidiär zum Beispiel zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut.

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-5.1 Nässeschäden durch Reinigungs- und Planschwasser

In Erweiterung zu B5-2 sind auch Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser mitversichert.

C3-5.2 Unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser

C3-5.2.1 Mitversichert sind auch Nässeschäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser.

C3-5.2.2 Die versicherten Sachen müssen sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden. Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstücks oder Gebäudes entstandene Schäden.

C3-5.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-5.3 Erweiterung der Bruchschäden an Sanitär- oder Heizungsinstallationen

C3-5.3.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch sonstige Bruchschäden an:

C3-5.3.2 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

C3-5.3.3 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen

C3-5.4 Erweiterung frostbedingter oder sonstige Bruchschäden an Regenwassernutzungsanlagen, Lüftungs- und Gasleitungen

C3-5.4.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an:

C3-5.4.2 innerhalb von Gebäuden liegenden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen);

C3-5.4.3 innenliegenden Regenwasserableitungsrohren, Lüftungs- oder Gasrohren.

C3-6 Sturm, Hagel

C3-6.1 Einschluss Sturmschäden ohne Mindestwindgeschwindigkeit

Für Sturmschäden gemäß B6-3.1 gibt es keine Mindestwindgeschwindigkeit.

C3-6.2 Sturm- und Hagelschäden an Sachen auf dem Grundstück des Versicherungsortes

Versichert sind auf dem Grundstück des Versicherungsortes
- Gartenmöbel,
- Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
- Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch Sturm- oder Hagelschäden.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-6.3 Einschluss Schäden durch Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Mitversichert gelten Schäden gegen Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach B6-4.1 bis B6-4.8.

Der Einschluss gilt nicht für Schäden die über den Baustein Starkregen Plus (B6-4.9) versichert werden können.

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

Abweichend von B18-3 beträgt die Wertsachenentschädigungsgrenze je Versicherungsfall 100.000 Euro.

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach B18-3 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

a) 5.000 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

b) 25.000 Euro insgesamt für Urkunden ein schließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c) 50.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

C4-2 Zubehör von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhängern) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wie z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, sofern sie nicht am Fahrzeug/Anhänger montiert sind.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort B10 eingetreten ist.

C4-3 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Mitversichert sind in Erweiterung von B8-3.7 sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Handelswaren und Musterkollektionen sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro mitversichert.

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung zu B10-2 gehören Räume,

- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z.B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung zu B10-2 gelten als Versicherungsort auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese am Wohnort (Luftlinie 3 km vom Hauptwohnsitz) befinden.

C5-3 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, gilt als Versicherungsort für Sachen, die sein Eigentum oder Eigentum einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch die Einliegerwohnung, soweit die Einliegerwohnung bei der Wohnflächenberechnung berücksichtigt wurde.

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Erweiterung vorübergehende Aufenthaltsdauer

Abweichend B12-1.2 gelten Zeiträume von mehr als 24 Monaten nicht als vorübergehend.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Hausratsachen die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden und

- der Ausübung einer Sportart (z.B. Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen, die üblicherweise außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden z.B. dort, wo der Sport ausgeübt wird, wie in Vereinsheimen, Sportclub, Sportanlagen etc.) und
- die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen,

sind weltweit versichert.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C6-3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherungsschutz besteht für versicherten Hausrat, der sich dauerhaft aus einer bestehenden beruflichen Veranlassung vom Versicherungsnehmer oder dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzten Wohnung (Pendlerwohnung) befindet und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für sonstige nicht beruflich genutzte Zweitwohnsitze (z.B. Ferienwohnung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung auf 25.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen (B18-1) gilt abweichend von B18-3 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Glasbruch gemäß Teil D und durch weitere Elementargefahren gemäß B6-4. Das gilt auch, wenn dies für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.
- Hotelkosten gemäß B13-4.

C6-4 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung auch ohne zeitliche Begrenzung. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen (B18-1) bleiben unberührt.

Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

C7-1 Feuerlöschkosten

Sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Zudem ersetzt der Versicherer auch freiwillige Zuwendungen, die der Versicherungsnehmer an Personen geleistet hat, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Versichert sind tatsächlich angefallene Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus Urlaub/Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort (siehe B10) seine Reise abbrechen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaub/Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 10.000 Euro entschädigt.

C7-3 Hotelkosten

Abweichend von B13-4 erstattet der Versicherer die Hotelkosten ohne zeitliche Begrenzung bis zu 250 Euro pro Tag, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

C7-4 Kosten für Haustierunterbringung

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn die Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.

C7-5 Umzugskosten nach einem Schaden

Der Versicherer erstattet die angefallenen und erforderlichen Kosten für einen notwendigen Umzug in eine andere Wohnung, wenn nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

C7-6 Schlossänderungskosten für gemeinschaftlich genutzte Türen

In Erweiterung zu B13-6 sind Schlüssel für Türen, die auch von anderen Hausbewohnern mit deren eigenen Schlüsseln benutzt werden (Gemeinschaftstüren), durch einen Versicherungsfall abhandengekommen, werden die Kosten für Schlossänderungen an diesen Gemeinschaftstüren erstattet.

C7-7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,

- die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratschaden oder durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind. Einem Versicherungsfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z.B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm),
- die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratene in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z.B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerer Sturz).

C7-8 Reparaturkosten für Armaturen

Versichert sind Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch wegen eines Versicherungsfalls gemäß B5-3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für den Austausch von Armaturen, die bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls defekt waren.

C7-9 Kosten für Wasser- und Gasverlust

Versichert sind entstandene Kosten aus einem Versicherungsfalls für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt und von dem Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

C7-10 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende

- Kühl-/Gefrierschränke oder -truhen,
- Geschirrspülmaschinen,
- Herd/Öfen,
- Waschmaschinen oder
- Wäschetrockner

der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

C7-11 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-11.1 Mehrkosten für die Beauftragung nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall

Nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens muss vorab mit uns der Interlloyd abgestimmt werden.

Wir übernehmen die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit und die Kosten für die Reparatur von Geräten bis insgesamt 130 % des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes.

C7-11.2 Mehrkosten für energetische Modernisierung

Bei einer Wiederbeschaffung übernimmt der Versicherer im Schadenfall Mehrkosten von bis zu 25% vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für:

a) Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
b) Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
c) für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

C7-12 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

Ist bei einem Versicherungsfall ein

- Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe,
- Geschirrspülmaschine,
- Herd/Ofen,
- Kühlschrank,
- Waschmaschine oder
- Wäschetrockner

zerstört, beschädigt oder abhandengekommen, erstattet der Versicherer die Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

C7-13 Datenrettungskosten

C7-13.1 Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Versicherungsort an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C7-13.2 Ausschlüsse:

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
   - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium (z.B. externe Festplatte) vorhält.
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

C7-13.3 Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

C7-14 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon (Festnetz- oder Mobilfunk) von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C7-15 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 10.000 Euro erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250 Euro.

Darunter fallen Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen, Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle.

C7-16 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung zu B13-5 werden die Kosten ersetzt bis die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

C7-17 Kosten durch Fehlalarm eines Rauch- oder Gasmelders

a) Mitversichert sind die nachgewiesen Kosten, eines Polizei- oder Feuerwehreinsatzes für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung, die dadurch entstehen, dass ein Rauch- oder Gasmelder, der nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet war, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm gegeben hat.
b) Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wurde.
c) Die Entschädigung ist auf maximal 1.500 Euro begrenzt.
d) Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z.B. von der Gemeinde).

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 Euro übersteigt, erstattet der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß B19-6.

C8-2 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-2.1 Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gilt abweichend von B18 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen. Optionale Erweiterungen, auch wenn diese vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Die Vorsorgeversicherung erlischt ohne weitere Mitteilung 12 Monate nach Umzugsbeginn.

C8-2.2 In Abänderung von B8-3 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

C8-2.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C8-3 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-3.1 Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Quadratmeter Wohnfläche nicht angepasst wird.

C8-3.2 Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung die Wohnfläche korrekt angegeben wurde.

C8-3.3 Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 12 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Quadratmeter Wohnfläche angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

C8-4 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

Bei einer unverschuldet vorliegenden Unterversicherung (B17-4) nimmt der Versicherer bei Schäden bis 5.000 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C8-5 Unterversicherungsverzicht

C8-5.1 Voraussetzungen

Wird die Quadratmeterzahl gemäß der der nachstehenden Grundlage ermitteln, nimmt der Versicherer abweichend von B17-4 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:

C8-5.1.1 Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume (nicht ausgebaut bedeutet: Die Räume befinden sich in einem baulichen Zustand, der die Nutzung als Wohnraum nicht zulässt).

Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

C8-5.1.2 Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbezwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume (nicht ausgebaut bedeutet: Die Räume befinden sich in einem baulichen Zustand, der die Nutzung als Wohnraum nicht zulässt).

C8-5.2 Versehensklausel Unterversicherung

Abweichend von B17-4 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 % von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

C8-6 Besonderer Versicherungsschutz für Sachen auf Reisen

C8-6.1 Versicherte Reise

Für diesen Vertrag gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen. Reise im Sinne der Bedingungen ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen übersteigen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Beweispflicht hierfür trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

C8-6.2 Versicherte Sachen und Personen

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in und dessen/deren Kinder.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

C8-6.3 Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter, Segelsurfgeräte, Falt- und Schlauchboote. Ausweispapiere sind jedoch versichert.

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, sowie Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Notebooks, mobile Navigationsgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie:

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Notebooks, mobile Navigationsgeräte jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

C8-6.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht:

C8-6.4.1 wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

C8-6.4.2 während der übrigen Reisezeit für die unter C8-6.2 genannten Schäden durch:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- höhere Gewalt;

C8-6.4.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 250 Euro je Versicherungsfall.

C8-6.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren:

C8-6.5.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

C8-6.5.1.1 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

C8-6.5.1.2 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

C8-6.5.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

C8-6.5.1.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

C8-6.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die:

C8-6.5.2.1 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;

C8-6.5.2.2 während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

C8-6.6 Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in A3-3 genannten Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

C8-6.6.1 Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

C8-6.6.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;

C8-6.6.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der A3-3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C8-6.7 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

Serviceleistung

C9-1 Psychologische Betreuung nach einem Einbruch

Benötigt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nach einem Einbruch, Raub oder Großschaden eine telefonische psychologische Betreuung, organisieren wir diese auf Wunsch und übernehmen die dabei entstehenden Kosten.

C9-2 Kostenschutz für Wohnungsübergabeprotokolle

Wir vermitteln dem Versicherungsnehmer einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von maximal zwei Übergabeprotokollen vor Ort für die im Versicherungsvertrag versicherte Wohneinheit in Deutschland pro Kalenderjahr.

Was ist ein Übergabeprotokoll?

Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe der Mietwohnung. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.

C9-3 Versicherungsausweis Rechtsschutzleistungen

C9-3.1 Wir, die Interlloyd Versicherungs-AG, haben mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages stellt die ARAG SE Ihnen im Rahmen des Deckungskonzeptes Interlloyd Hausrat Infinitus Rechtsschutzleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

Der Anspruch auf die Rechtsschutzleistung endet automatisch mit Beendigung des Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrages.

Er endet ebenfalls bei Beendigung des oben erwähnten Gruppenversicherungsvertrages zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. In diesem Fall werden wir Sie über die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages und den Fortfall der Rechtsschutzleistung informieren.

C9-3.2 Was müssen Sie im Leistungsfall tun?

Rufen Sie uns einfach an.

Wir helfen Ihnen unter 0211 – 9890 1405 sofort weiter.

Für die Geltendmachung der Rechtsschutzleistung bedarf es keiner vorherigen Zustimmung der Interlloyd Versicherungs-AG. Die Gewährung der Rechtschutzleistungen durch die ARAG SE begründet keinen Leistungsanspruch aus dem Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag.

Soweit für den Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag Anzeigepflichten und/oder -fristen gelten, werden diese durch Ihre Anzeige bei der ARAG SE nicht gewahrt. Insoweit ist eine zusätzliche Anzeige bei der Interlloyd Versicherungs-AG notwendig.

C9-3.3 Versicherungsumfang

Der Versicherungsumfang umfasst, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtschutz-Versicherung besteht, folgende Leistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Die vollständigen Bedingungen finden Sie unter www.ARAG.de.

C9-3.3.1 Telefonischer Erstberatungs-Rechtsschutz (ARAG JuraTel®)

Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, die mit einem Versicherungsfall aus dem Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag in Verbindung stehen. Auf die Rechtsangelegenheit muss deutsches Recht anwendbar sein.

Die ARAG SE übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2013.

C9-3.3.2 ARAG Online Rechts-Service

Sie können die Leistung des ARAG Online Rechts-Service nutzen. Jederzeit und unabhängig von einem Versicherungsfall aus dem Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag.

Risikoträger der Rechtsschutzleistungen:

ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher), Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,

Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

USt-ID-Nr.: DE119355995

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

Garantien

C10-1 Bestleistungsgarantie

C10-1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird die Interlloyd im Versicherungsfall

- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (B1) erweitern,
- eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöhen,
- eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C10-1.2 Die Bestleistung gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
- für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
- die in Höhe oder Umfang nicht bei der Interlloyd versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

C10-1.3 Die Bestleistung gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:
- wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, deren Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, den Schaden vorsätzlich verursacht;
- für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. „unbenannter Gefahren";
- für Einschlüsse die bei der Interlloyd nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z.B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch, Elektronikschutz (Elektronikversicherung), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit, Vermögensschäden durch Phishing und Pharming (Online-Betrug), Fahrrad-Kasko- oder Reisegepäckversicherung);
- für berufliche und gewerbliche Risiken;
- Entschädigungen aus der Leistung „Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat" (C3-3.9);
- für Assistanceleistungen sowie andere versicherungsfremde Service- und/oder Dienstleistungen;
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie, Besitzstandsgarantie oder Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen.

C10-1.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C10-1.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigung dieses Vertrages begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (B17) bleiben unberührt.

C10-2 Besitzstandsgarantie gegenüber dem direkten Vorvertrag

C10-2.1 Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

C10-2.2 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass
- der Ablauf des Vorvertrages dem Beginn des Vertrages der Interlloyd entspricht
- der Vorvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat
- der Vorvertrag mit einem anderen Anbieter als der Interlloyd abgeschlossen war, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist
- der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war

C10-2.3 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:
- wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, deren Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, den Schaden vorsätzlich verursacht;
- für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. „unbenannter Gefahren";
- für Einschlüsse die im Vorvertrag oder bei der Interlloyd nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z.B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch, Elektronikschutz (Elektronikversicherung), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit, Vermögensschäden durch Phishing und Pharming (Online-Betrug), Fahrrad-Kasko- oder Reisegepäckversicherungen);
- für berufliche und gewerbliche Risiken;
- Entschädigungen aus der Leistung „Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat" (C3-3.9);
- für Assistanceleistungen sowie andere versicherungsfremde Service- und/oder Dienstleistungen;
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie, Besitzstandsgarantie oder Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen;
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen/Höchstentschädigungen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

C10-2.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C10-2.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigung dieses Vertrages begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (B17) bleiben unberührt.

C10-3 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Hausratversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Interlloyd als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

C10-4 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C10-5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VHB 2022 (Stand 11/2023) abweichen.

C10-6 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 08/2018 – entsprechen.

C10-7 Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (§ 36 Sozialgesetzbuch [SGB) III] des Versicherungsnehmers erstattet der Versicherer den Beitrag auf Antrag für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit, maximal für 24 Monate, wenn der Versicherungsnehmer bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens sechs Monate die Beiträge zu seiner Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Erstattung erfolgt nach Ende der Arbeitslosigkeit.

C10-7.1 Die Erstattung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer

- seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 und 8a SGB IV) lag.

C10-7.2 Die beitragsfreie Zeit endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

C10-7.3 Die Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

C10-8 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gegenüber Vorversicherer (Umbrella-Deckung)

C10-8.1 Summendifferenzdeckung

Interlloyd gewährt eine Summendifferenzdeckung in Höhe von 20 % über der bei dem anderen Versicherer beurkundeten Versicherungssumme hinaus. Diese entfällt ersatzlos, wenn eine höhere Versicherungssumme erforderlich ist.

C10-8.2 Konditionsdifferenzdeckung

Geht der bei der Interlloyd beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

C10-8.3 Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht (Subsidiärdeckung). Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

C10-8.4 Dauer der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz gilt längstens für 15 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

C10-8.5 Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

C10-8.5.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Interlloyd, keine anderweitige Versicherung bestanden hat;

C10-8.5.2 die versicherten Gefahren nach B1 (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Leitungswasser, Naturgefahren (Sturm, Hagel, Elementar)), beim Vorversicherer nicht mitversichert waren;

C10-8.5.3 der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde;

C10-8.5.4 zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;

C10-8.5.5 aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

C10-8.6 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Interlloyd spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

C10-8.7 Der Versicherungsnehmer hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

Allgemeine Hausratversicherungs-Bedingungen (VHB – 2021 Summen-Modell)

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Hausratversicherung (Summen-Modell)

1) Identität des Versicherers

Vertragspartner für Ihren Interlloyd Versicherungsschutz ist die
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald,
Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575
USt-ID-Nr.: DE189437355

2) Inlandsvertreter bei ausländischen Versicherern

Die Interlloyd Versicherungs-AG hat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Vertreter.

3) Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und vertretungsberechtigte Personen

Die ladungsfähige Anschrift der Interlloyd sowie der diese vertretenden Personen folgt aus Ziffer 1).

4) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5) Garantiefonds und Einlagensicherungssysteme

Solche Instrumente gelten nicht für die Sachversicherung.

6) Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Hausrat Bedingungen (VHB 2021) und – sofern vereinbart – die Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung Classic oder die Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung Protect Plus oder die Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung Infinitus zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigefügt. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

Was ist versichert?

Interlloyd Versicherungsschutz für Wohnungen in Gebäuden bis 250 qm Wohnfläche.

a) Im Rahmen der Hausratdeckung Classic versichern wir Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- u. Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindgeschwindigkeit) und Hagel. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

   Sofern Sie mindestens 650 Euro je qm Wohnfläche bei der Ermittlung Ihrer Versicherungssumme zugrunde gelegt haben, nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Wohnfläche gemäß der Grundlage der Versicherungsbedingungen ermittelt wurde und kein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht.

   Versichert sind auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch abhängig von der jeweiligen Art begrenzt. Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden ist auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt und kann gegen Zuschlag erhöht werden.

Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag, Glasbruchschäden, Naturgefahren (sog. Elementarereignisse), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, eine Elektronik- und Fahrrad-Kaskoversicherung inkl. Fahrrad-Assistance sowie den Haus-Schutzbrief über diesen Vertrag absichern.

b) Im Rahmen der Hausratdeckung Protect Plus versichern wir Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- u. Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindgeschwindigkeit) und Hagel. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Sofern Sie mindestens 650 Euro je qm Wohnfläche bei der Ermittlung Ihrer Versicherungssumme zugrunde gelegt haben, nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Wohnfläche gemäß der Grundlage der Versicherungsbedingungen ermittelt wurde und kein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht.

Versichert sind auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch abhängig von der jeweiligen Art begrenzt. Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt und kann gegen Zuschlag erhöht werden.

Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag, Glasbruchschäden, Naturgefahren (sog. Elementarereignisse), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, eine Elektronik- und Fahrrad-Kaskoversicherung sowie den Haus-Schutzbrief über diesen Vertrag absichern.

c) Im Rahmen der Hausratdeckung Infinitus versichern wir Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- u. Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindgeschwindigkeit) und Hagel. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Sofern Sie mindestens 650 Euro je qm Wohnfläche bei der Ermittlung Ihrer Versicherungssumme zugrunde gelegt haben, nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Wohnfläche gemäß der Grundlage der Versicherungsbedingungen ermittelt wurde und kein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht.

Versichert sind auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch abhängig von der jeweiligen Art begrenzt. Fahrräder sind gegen einfachen Diebstahl bis zur Versicherungssumme mitversichert.

Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag, Glasbruchschäden, Naturgefahren (sog. Elementarereignisse), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, eine Elektronik- und Fahrrad-Kaskoversicherung inkl. Fahrrad-Assistance sowie den Haus-Schutzbrief über diesen Vertrag absichern.

7) Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis für den angebotenen Interlloyd Hausrat-Schutz folgt aus dem Antrag. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer von 16,15 % für die Hausratversicherung.

8) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

9) Beitragszahlung

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den Interlloyd Hausrat-Schutz nach den Allgemeinen Bedingungen der möglichen Anpassung des Beitrages.

10) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Vorschläge zu Produkten der Interlloyd Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge sowie an die in diesem Zusammenhang erfolgten Informationen halten wir uns einen Monat gebunden.

11) Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Risiken dieser Art sind für die Sachversicherung nicht relevant.

12) Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Interlloyd Hausrat-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der Interlloyd Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 9).

13) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG

ARAG-Platz 1

40472 Düsseldorf

Telefax: +49 211 963-3033

E-Mail: service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung.

14) Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

15) Kündigung/Beendigung des Vertrages

Der Interlloyd Hausrat-Schutz kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Interlloyd oder der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

16) Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

17) Anwendbares Recht/zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

18) Sprachen der Vertragsbedingungen und -information/Kommunikationssprache zum Versicherungsvertrag

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die Interlloyd Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

19) Außergerichtliche Beschwerde, Versicherungsombudsmann

Die Interlloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel.0800 – 36 96 000, Fax 0800 – 36 99 000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Eine Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, brauchen Sie nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

20) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Adresse siehe Ziffer 4) gerichtet werden.

Weitere Informationen – insbesondere zum Versicherungsschutz – sind in den beiliegenden Unterlagen enthalten.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre
Interlloyd Versicherungs-AG

Teil B: Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Summen-Modell)

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

B1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

B2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

B3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?

B7 Welche Sachen sind versichert?

B8 Was gehört zum Hausrat?

B9 Was gehört nicht zum Hausrat?

B10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

B11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

B12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

B13 Welche Kosten sind versichert?

B14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

B15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

B16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

B17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

B18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

B19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

B20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

B21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und -anforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

B1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

B1-1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;

B1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

B1-3 Leitungswasser;

B1-4 Naturgefahren

B1-4.1 Sturm, Hagel;

B1-4.2 soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

B2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

B2-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B2-2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B3-1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

B3-2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

B3-3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

B3-4 Explosion, Verpuffung

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Sie verläuft im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität. In der Regel entsteht kein Explosionsknall.

B3-5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

B3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

B3-7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

B3-7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B3-7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach B3-1 verursacht wurden.

B3-7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach B3-1 sind.

B4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B4-1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

B4-1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B4-1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B4-1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

B4-1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

B4-1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

B4-1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach B4-3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

B4-1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

B4-2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in B4-1.1 oder B4-1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

B4-3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

B4-3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

B4-3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

B4-3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

B4-4 Nicht versicherte Schäden

B4-4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B4-4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach B4-3.1 bis B4-3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

B5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B5-1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

B5-1.1 Leitungswasserschäden

B5-1.2 Bruchschäden

B5-2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

B5-2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

B5-2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

B5-2.3 Heizungs- oder Klimaanlagen,

B5-2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

B5-2.5 Schwimmbecken, Wasserbetten, Aquarien oder Terrarien,

B5-2.6 aus im Gebäude liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren,

B5-2.7 Wassersäulen oder Zimmerbrunnen,

B5-2.8 Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten oder -gase (z.B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

B5-3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

B5-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

B5-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

B5-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlagen;

B5-3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

B5-3.1.4 der Öl- bzw. Gasversorgung oder an Lüftungssystem.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach B5-3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

B5-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

B5-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

B5-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

B5-4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

B5-4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

B5-4.2 Schwamm;

B5-4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

B5-4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

B5-4.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach B5-2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

B5-4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

B5-4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

B5-4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

B6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B6-1 Sturm

B6-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

B6-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

B6-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

B6-2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

B6-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

B6-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B6-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B6-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B6-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B6-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B6-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B6-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Versicherungsschutz für „Weitere Naturgefahren" ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

B6-4.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

B6-4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

B6-4.1.2 Witterungsniederschläge
oder

B6-4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von B6-4.1.1 oder B6-4.1.2
die Überflutung verursacht haben.

B6-4.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

B6-4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
oder

B6-4.2.2 Witterungsniederschläge
den Rückstau verursacht haben.

B6-4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

B6-4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

B6-4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

B6-4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

B6-4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

B6-4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

B6-4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

B6-4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

B6-4.9 Starkregen Plus - soweit zusätzlich vereinbart -

B6-4.9.1 In Erweiterung zu B6-4.1 (Überschwemmung) entschädigt der Versicherer für Schäden an versicherten Sachen die

- durch eindringendes Niederschlagswasser oder
- durch die Überflutung von Balkonen und Dachterrassen

infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

B6-4.9.2 Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens

- 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- 60 Liter in 6 Stunden

am Versicherungsort fallen.

B6-4.9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht

- auf die Überflutung von Flachdächern;
- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- Schäden an im freien befindlichen beweglichen Sachen (dies gilt auch in der Außenversicherung);
- Eindringen von Starkregen durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Türen, Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.

B6-4.9.4 Besonderes Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B6-4.9.5 Höchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf max. 300.000 Euro begrenzt.

B6-4.10 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für weitere Naturgefahren beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Liegt der vereinbarte Beginn des Versicherungsvertrages später als vier Wochen nach der Antragsstellung, tritt der Versicherungsschutz erst mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsvertrages in Kraft.

Die Regelung gemäß B6-4.9 entfällt, soweit gleichartiger Versicherungsschutz für den versicherten Hausrat gegen weitere Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird

B6-4.11 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.

B6-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

B6-5.1 Sturmflut;

B6-5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

B6-5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

B6-5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

B6-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

B6-5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

B6-5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) sowie Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen nach B8-3.3.

B7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach B12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B8 Was gehört zum Hausrat?

B8-1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

B8-2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach B 18.

B8-3 Ferner gehören zum Hausrat

B8-3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen und Rohre) sowie technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen (z.B. Bewegungsmelder, Überwachungskameras, Alarmgeber), die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen.

Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

B8-3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

B8-3.3 privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen), Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen (z.B. Bewegungsmelder, Kameras) die ausschließlich der versicherten Wohnung nach B 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

B8-3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

B8-3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

B8-3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen und ferngelenkte Flugmodelle einschließlich deren Zubehör.

B8-3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

B8-3.8 Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach B10-1 gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

B8-4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach B8-1 bis B8-3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach B9-1.5.

B9 Was gehört nicht zum Hausrat?

B9-1 Nicht zum Hausrat gehören

B9-1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in B8-3.1 genannt.

B9-1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

B9-1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter B8-3.4 genannt.

B9-1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter B8-3.4 bis B8-3.6 genannt.

B9-1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

B9-1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

B9-1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

B10-1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.
Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

B10-2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

B10-3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

B11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.
Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

B12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

B12-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

B12-1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

B12-1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

B12-2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

B12-2.1 der Ausbildung;

B12-2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

B12-2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

B12-3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach B4-1 erfüllt sein.

B12-4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach B4-3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

B12-5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

B12-6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

B13 Welche Kosten sind versichert?

B13-1 Versicherte Kosten – Definition und Umfang

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

B13-2 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

B13-3 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

B13-4 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

B13-5 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen.

B13-6 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

B13-7 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 30 Tagen.

B13-8 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

B13-9 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

B13-10 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

B13-11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Das sind notwendige Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

B13-12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Das sind tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

B14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

B14-1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

B14-1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

B14-1.2 Für Kunstgegenstände nach B18-1.5 und Antiquitäten nach B18-1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

B14-1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

B14-1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach B18-3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

B14-2 Versicherungssumme

B14-2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach B14-1 entsprechen.

B14-2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von zehn Prozent.

B14-3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

B14-3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle Hundert Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

B14-3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

B14-3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

B15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

B15-1 Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

B15-2 Beitragsanpassungsklausel

B15-2.1 Der Versicherer kann die Prämie pro 1.000 Euro Versicherungssumme für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Beitragssatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämiensatz nicht übersteigen.

B15-2.2 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragssatzerhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

B15-3 Zahlungsweise

a) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

b) Bei halb- oder vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von drei oder fünf Prozent des Versicherungsbeitrags zu entrichten. Die monatliche Zahlungsweise ist nur bei Vereinbarung des Lastschrifteinzugsverfahrens möglich.

B15-4 Versicherungssteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz

B16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

B16-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

B16-2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

B16-3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

B16-4 Anzeige der neuen Wohnung

B16-4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

B16-4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

B16-4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

B16-5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

B16-5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

B16-5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

B16-5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

B16-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

B16-6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

B16-6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

B16-6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt B16-6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

B16-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

B16-6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

B17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

B17-1 Der Versicherer ersetzt

B17-1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

B17-1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

B17-1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

B17-2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

B17-3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach B14-2. begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach B13 werden darüber hinaus bis zu zwanzig Prozent der Versicherungssumme nach B14-2 ersetzt.

B17-4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach B14-1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach B17-1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach B13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

B17-5 Kosten

Versicherte Kosten nach B13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

B18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

B18-1 Wertsachen

B18-1.1 Versicherte Wertsachen nach B8-2 sind:

B18-1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

B18-1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

B18-1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

B18-1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in B18-1.4 genannte Sachen aus Silber;

B18-1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

B18-2 Wertschutzschränke

B18-2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

B18-2.2 Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

B18-2.3 Höchstentschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung in verschlossenen Wertschutzbehältnissen
Wertschutzbehältnisse werden in unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Widerstandsgraden hergestellt. In Abhängigkeit dieser Klassifikation gelten für die Wertschutzbehältnisse die nachfolgenden unterschiedlichen Höchstentschädigungsgrenzen, bis zu denen Wertsachen darin versicherbar sind.
Die Entschädigung ist gemäß B 18-3.1 gesamthaft begrenzt.

Wertschutzschränke nach DIN EN 1143-1	Widerstandsgrad (WG) Resistance Grade (RG)	Privat Höchstentschädigung
Wertschutzschrank	WG – RG N (0)	40.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 1 (I)	65.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 2 (II)	100.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 3 (III)	200.000 Euro
Wertschutzschrank	WG – RG 4 (IV)	Absprache
Wertschutzschrank	WG – RG 5 (V)	Absprache

Die angegebenen Summen sind Maximalbeträge in Euro und dürfen nicht überschritten werden. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

B18-3 Entschädigungsgrenzen

B18-3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

B18-3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach B18-2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

B18-3.2.1 Insgesamt 1.000 Euro für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

B18-3.2.2 Insgesamt 3.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

B18-3.2.3 Insgesamt 20.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

B19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

B19-1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

B19-2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

B19-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

B19-3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auf-

fordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

B19-3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

B19-3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

B19-3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

B19-3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

B19-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B19-3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

B19-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

B19-4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

B19-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

B19-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

B19-4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

B19-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

B19-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

B19-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

B20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

B20-1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

B20-2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B20-2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

B20-2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B20-3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B20-1 und B20-2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B20-4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B20-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B20-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

B21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und -anforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B21-1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach B10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

B21-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen

Hat der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer zum Schutz vor Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und vor Raub besondere Sicherungen vereinbart, werden die nachstehenden Sicherheitsanforderungen Vertragsbestandteil:

B21-2.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z.B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

B21-2.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

B21-3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B21-1 und B21-2 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach A3-3.1.3 und A3-3.3. Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B22-1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

B22-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach A3-3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B23-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach A3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

B23-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B23-1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach B16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

B23-1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als sechs Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

B23-1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

B23-1.5 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

B23-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in A3-2.3 bis A3-2.5 geregelt.

B24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

B24-1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

B24-2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

B24-2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

B24-2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

B24-2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem

Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

B24-2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

B24-3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

B24-4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

B24-5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

B24-6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Classic (2021 Summen-Modell)

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Summen-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung „Classic".
Welche „Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren"

C3-1 Feuer

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-4 Sturm

Leistungserweiterung Versicherungsort

C4-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

Leistungserweiterung Außenversicherung

C5-1 Entschädigung Außenversicherung

C5-2 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Leistungserweiterung versicherte Kosten

C6-1 Feuerlöschkosten

C6-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C6-3 Kosten für Haustierunterbringung

C6-4 Umzugskosten nach einem Schaden

C6-5 Kosten für Wasser- und Gasverlust

C7-1 Datenrettungskosten

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

C8-2 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-3 Unterversicherungsverzicht

Garantien

C9-1 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

C9-2 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

C9-3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

C9-4 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Sollte der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichtet der Versicherer – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C2-1.2 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass

- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadenereignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren"

C3-1 Feuer

C3-1.1 Nutzfeuer- und Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

C3-1.2 Schäden durch Rauch oder Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Rußschäden zerstört oder beschädigt werden.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

C3-1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden.

C3-1.4 Explosionsschäden durch Kampfmittel (zum Beispiel Blindgängerschäden)

Versichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) aus beendeten Kriegen, die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden und erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) explodieren.

Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen subsidiär mitversichert.

C3-1.5 Schäden durch Überschalldruckwellen (Überschallknall)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

C3-1.6 Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-2.1 Eindringen über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß B4-1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C3-2.2 Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Für versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz im

a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;

b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persennings oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme, maximal 2.500 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 250 Euro begrenzt.

C3-2.3 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich.

C3-2.4 Räuberische Erpressung (Herbeischaffung, Herausgabe von Sachen auf Verlangen)

Versicherungsschutz bei einem versicherten Raub (siehe B4-3) besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-3.1 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht, Fahrradanhängern und Elektromobilen

C3-3.1.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht,
b) Fahrradanhängern,
c) Elektromobilen ohne Zulassungspflicht („Seniorenmobile")

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

C3-3.1.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.1.2.1 Fahrräder, Fahrradanhänger und Elektromobile sind nur versichert, soweit sie

a) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert oder
b) mindestens in gleichwertiger Weise zum Beispiel an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind.

C3-3.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.1.2.3 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.1.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.1.2.1 und/oder C3-3.1.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.1.2.3 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.1.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen und Krankenfahrstühlen

C3-3.2.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen,
b) Krankenfahrstühlen (auch selbstfahrende Krankenfahrstühle ohne Zulassungspflicht),

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem unter a) bis b) genannten Gegenständen verbundene, regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C3-3.2.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.2.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.2.2.1 und/oder C3-3.2.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.2.2.2 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.2.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.3 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen auf dem Grundstück

C3-3.3.1 Versichert ist der einfache Diebstahl auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, von nachfolgend genannten versicherten Sachen

a) Gartenmöbel;
b) Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
c) Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
d) Sportgeräte, Kinderspielzeug, und Wäschespinnen;
e) Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern;
g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel einschließlich der Futter- und Streuvorräte, soweit die Haltung nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 500 Euro begrenzt.

C3-3.3.2 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

C3-3.3.3 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.4 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen bei medizinischer Betreuung (zum Beispiel aus Patientenzimmern, Reha-Einrichtungen, Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten)

C3-3.4.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich während einer Behandlung, Beratung oder zur Kurzeitpflege innerhalb

a) eines Krankenhauses,
b) einer Rehabilitationseinrichtung,
c) einer Kuranstalt,
d) eines Pflegeheimes oder
e) in den Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Therapeuten

befinden.

C3-3.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.4.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.4.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.

C3-3.5 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

C3-3.5.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes während den üblichen Arbeitszeiten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.5.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.5.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.5.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.

C3-3.6 Trickdiebstahl

C3-3.6.1 Versichert ist der Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

a) einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z.B. Spendensammler-Trick) oder
b) unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z.B. Enkeltrick) oder
c) einer Befugnis zum Betreten (zum Beispiel Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

a) von besonderem Geschick oder
b) durch einen sonstigen Trick oder
c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

C3-3.6.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.6.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.6.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.6.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme, maximal 500 Euro begrenzt.

C3-4 Sturm, Hagel

C3-4.1 Einschluss Sturmschäden ohne Mindestwindgeschwindigkeit

Für Sturmschäden gemäß B6-1.1 gibt es keine Mindestwindgeschwindigkeit.

Leistungserweiterung Versicherungsort

C4-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung zu B10-2 gehören Räume,

- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z.B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

Leistungserweiterung Außenversicherung

C5-1 Entschädigung Außenversicherung

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung (B12) ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

C5-2 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung auch ohne zeitliche Begrenzung. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen (B18-1) bleiben unberührt.

Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungserweiterung versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

C6-1 Feuerlöschkosten

Sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Zudem ersetzt der Versicherer auch freiwillige Zuwendungen, die der Versicherungsnehmer an Personen geleistet hat, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C6-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Versichert sind tatsächlich angefallene Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus Urlaub/Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort (siehe B10) seine Reise abbrechen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaub/Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 2.500 Euro entschädigt.

C6-3 Kosten für Haustierunterbringung

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn die Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.

C6-4 Umzugskosten nach einem Schaden

Der Versicherer erstattet die angefallenen und erforderlichen Kosten für einen notwendigen Umzug in eine andere Wohnung, wenn nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

C6-5 Kosten für Wasser- und Gasverlust

Versichert sind entstandene Kosten aus einem Versicherungsfalls für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt und von dem Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C7-1 Datenrettungskosten

C7-1.1 Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Versicherungsort an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C7-1.2 Ausschlüsse:

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
   - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium (z.B. externe Festplatte) vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

C7-1.3 Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 Euro je Versicherungsfall als vereinbart.

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt, erstattet der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß B19-6.

C8-2 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-2.1 Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

C8-2.2 Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

C8-2.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 3 Monaten.

C8-3 Unterversicherungsverzicht

C8-3.1 Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht),

C8-3.1.1 wenn die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung beträgt und die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt wird:

C8-3.1.1.1 Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

C8-3.1.1.2 Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbezwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume.

C8-3.1.2 und nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht und/oder die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß B18 über 30 % der Versicherungssumme liegt.

Garantien

C9-1 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Hausratversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Interlloyd als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

C9-2 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C9-3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VHB 2022 (Stand 11/2023) abweichen.

C9-4 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 08/2018 – entsprechen.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Protect Plus (2021 Summen-Modell)

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Summen-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung „Protect Plus".
Welche „Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren"

C3-1 Feuer

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-4 Vermögensschäden

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-6 Sturm, Hagel

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

C4-2 Zubehör von Kraftfahrzeugen

C4-3 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Entschädigung Außenversicherung

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

C6-3 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

C7-1 Feuerlöschkosten

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C7-3 Kosten für Haustierunterbringung

C7-4 Umzugskosten nach einem Schaden

C7-5 Reparaturkosten für Armaturen

C7-6 Kosten für Wasser- und Gasverlust

C7-7 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

C7-8 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-9 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

C7-10 Datenrettungskosten

C7-11 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

C7-12 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

C8-2 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-3 Vorsorge-Versicherung

C8-4 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-5 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

C8-6 Unterversicherungsverzicht

Garantien

C9-1 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

C9-2 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

C9-3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

C9-4 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Sollte der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichtet der Versicherer – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C2-1.2 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass

- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadenereignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren“

C3-1 Feuer

C3-1.1 Nutzfeuer- und Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

C3–1.2 Schäden durch Rauch oder Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Rußschäden zerstört oder beschädigt werden.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

C3-1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden.

C3-1.4 Schäden an Kühl- und Gefriergut durch versicherten Stromausfall

Werden in einem Kühl- oder Gefriergerät (Kühltruhe oder Kühlschrank) aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch

- einen Überspannungsschaden,
- Blitzschlag oder
- Stromausfall im öffentlichen Stromnetz funktionsunfähig wird,

erstattet der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel sowie Medikamente.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühl- und Gefriergeräte oder
- angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-1.5 Explosionsschäden durch Kampfmittel (zum Beispiel Blindgängerschäden)

Versichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) aus beendeten Kriegen, die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden und erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) explodieren.

Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen subsidiär mitversichert.

C3-1.6 Schäden durch Überschalldruckwellen (Überschallknall)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

C3-1.7 Schäden durch sonstige von Luftfahrzeugen erzeugte Druckwellen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch sonstige Druckwellen (z.B. durch Rotoren, Wirbelschleppen oder Sogwirkung) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C3-1.8 Schäden durch Anprall sonstiger Flugkörper (B3-6)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch den Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z.B. Teile von Raketen, Satelliten, Meteoriten) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

C3-1.9 Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

C3-1.10 Schäden an versicherten Sachen durch Transportmittelunfälle mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW)

Versichert sind versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen durch einen Transportmittelunfall/Unfall mit Bus, Bahn (öffentlicher Verkehrsmittel), Taxi oder Mietwagen (PKW).

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme, max. 1.000 Euro begrenzt.

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-2.1 Eindringen über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß B4-1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C3-2.2 Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Für versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz im

a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;
b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persennings oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme, maximal 5.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-2.3 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich.

C3-2.4 Räuberische Erpressung (Herbeischaffung, Herausgabe von Sachen auf Verlangen)

Versicherungsschutz bei einem versicherten Raub (siehe B4-3) besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-3.1 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht, Fahrradanhängern und Elektromobilen

C3-3.1.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht,
b) Fahrradanhängern,
c) Elektromobilen ohne Zulassungspflicht („Seniorenmobile“)

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

C3-3.1.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.1.2.1 Fahrräder, Fahrradanhänger und Elektromobile sind nur versichert, soweit sie

a) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert oder
b) mindestens in gleichwertiger Weise zum Beispiel an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind.

C3-3.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden

C3-3.1.2.3 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.1.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.1.2.1 und/oder C3-3.1.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.1.2.3 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.1.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen und Krankenfahrstühlen

C3-3.2.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen,
b) Krankenfahrstühlen (auch selbstfahrende Krankenfahrstühle ohne Zulassungspflicht),

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem unter a) bis b) genannten Gegenständen verbundene, regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C3-3.2.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.2.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.2.2.1 und/oder C3-3.2.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.2.2.2 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.2.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.3 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen auf dem Grundstück

C3-3.3.1 Versichert ist der einfache Diebstahl auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, von nachfolgend genannten versicherten Sachen

a) Gartenmöbel;
b) Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
c) Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
d) Sportgeräte, Kinderspielzeug, und Wäschespinnen;
e) Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern;
g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel einschließlich der Futter- und Streuvorräte, soweit die Haltung nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.3.2 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

C3-3.3.3 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.4 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen bei medizinischer Betreuung (zum Beispiel aus Patientenzimmern, Reha-Einrichtungen, Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten)

C3-3.4.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich während einer Behandlung, Beratung oder zur Kurzeitpflege innerhalb

a) eines Krankenhauses,
b) einer Rehabilitationseinrichtung,
c) einer Kuranstalt,
d) eines Pflegeheimes oder
e) in den Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Therapeuten

befinden.

C3-3.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.4.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.4.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C3-3.5 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

C3-3.5.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes während den üblichen Arbeitszeiten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.5.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.5.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.5.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C3-3.6 Trickdiebstahl

C3-3.6.1 Versichert ist der Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

a) einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z.B. Spendensammler-Trick) oder
b) unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z.B. Enkeltrick) oder
c) einer Befugnis zum Betreten (zum Beispiel Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

a) von besonderem Geschick oder
b) durch einen sonstigen Trick oder
c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

C3-3.6.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.6.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.6.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.6.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme, maximal 1.000 Euro begrenzt.

C3-4 Vermögensschäden

C3-4.1 Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

C3-4.1.1 Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

C3-4.1.2 Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und auf 3.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

C3-4.1.3 Bei Schäden nach C3-4.1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass

C3-4.1.3.1 der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.

C3-4.1.3.2 die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

C3-4.1.3.3 der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-4.1.4 Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

C3-4.2 Vermögensschäden durch Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Trickdiebstahl

Werden bei einem

a) Einbruchdiebstahl (siehe B4-1),
b) Raub (siehe B4-3),
c) Diebstahl (siehe C3-3.3 bis C3-3.5),
d) Trickdiebstahl (siehe C3-3.6),

Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzt der Versicherer auch den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme, maximal 1.000 Euro begrenzt. Die Entschädigung übernimmt der Versicherer subsidiär zum Beispiel zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut.

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-5.1 Nässeschäden durch Reinigungs- und Planschwasser

In Erweiterung zu B5-2 sind auch Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser mitversichert.

C3-5.2 Erweiterung der Bruchschäden an Sanitär- oder Heizungsinstallationen

C3-5.2.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch sonstige Bruchschäden an:

C3-5.2.2 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

C3-5.2.3 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen

C3-5.3 Erweiterung frostbedingter oder sonstige Bruchschäden an Regenwassernutzungsanlagen, Lüftungs- und Gasleitungen

C3-5.3.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an:

C3-5.3.2 innerhalb von Gebäuden liegenden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen);

C3-5.3.3 innenliegenden Regenwasserableitungsrohren, Lüftungs- oder Gasrohren.

C3-6 Sturm, Hagel

C3-6.1 Einschluss Sturmschäden ohne Mindestwindgeschwindigkeit

Für Sturmschäden gemäß B6-1.1 gibt es keine Mindestwindgeschwindigkeit.

C3-6.2 Sturm- und Hagelschäden an Sachen auf dem Grundstück des Versicherungsortes

Versichert sind auf dem Grundstück des Versicherungsortes

- Gartenmöbel,
- Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
- Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch Sturm- oder Hagelschäden.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 1.000 Euro begrenzt.

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

Abweichend von B18-3 beträgt die Wertsachenentschädigungsgrenze je Versicherungsfall 30 % der vereinbarten Versicherungssumme.

C4-2 Zubehör von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhängern) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wie z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, sofern sie nicht am Fahrzeug/Anhänger montiert sind.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort B10 eingetreten ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme, maximal 3.000 Euro begrenzt.

C4-3 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Mitversichert sind in Erweiterung von B8-3.7 sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Handelswaren und Musterkollektionen sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro mitversichert.

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung zu B10-2 gehören Räume,

- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z.B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung zu B10-2 gelten als Versicherungsort auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese am Wohnort (Luftlinie 1 km vom Hauptwohnsitz) befinden.

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Entschädigung Außenversicherung

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung (B12) ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Hausratsachen die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden und

- der Ausübung einer Sportart (z.B. Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen, die üblicherweise außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden z.B. dort, wo der Sport ausgeübt wird, wie in Vereinsheimen, Sportclub, Sportanlagen etc.) und
- die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen,

sind weltweit versichert.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C6-3 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung auch ohne zeitliche Begrenzung. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen (B18-1) bleiben unberührt.

Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

C7-1 Feuerlöschkosten

Sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Zudem ersetzt der Versicherer auch freiwillige Zuwendungen, die der Versicherungsnehmer an Personen geleistet hat, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Versichert sind tatsächlich angefallene Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus Urlaub/Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort (siehe B10) seine Reise abbrechen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaub/Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 Euro entschädigt.

C7-3 Kosten für Haustierunterbringung

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn die Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.

C7-4 Umzugskosten nach einem Schaden

Der Versicherer erstattet die angefallenen und erforderlichen Kosten für einen notwendigen Umzug in eine andere Wohnung, wenn nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

C7-5 Reparaturkosten für Armaturen

Versichert sind Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch wegen eines Versicherungsfalls gemäß B5-3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für den Austausch von Armaturen, die bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls defekt waren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

C7-6 Kosten für Wasser- und Gasverlust

Versichert sind entstandene Kosten aus einem Versicherungsfalls für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt und von dem Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

C7-7 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende

- Kühl-/Gefrierschränke oder -truhen,
- Geschirrspülmaschinen,
- Herd/Öfen,
- Waschmaschinen oder
- Wäschetrockner

der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

C7-8 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-8.1 Mehrkosten für die Beauftragung nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall

Nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens muss vorab mit uns der Interlloyd abgestimmt werden.

Wir übernehmen die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit und die Kosten für die Reparatur von Geräten bis insgesamt 115 % des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes.

C7-8.2 Mehrkosten für energetische Modernisierung

Bei einer Wiederbeschaffung übernimmt der Versicherer im Schadenfall Mehrkosten von bis zu 12,5% vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für:

a) Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
b) Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
c) für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

C7-9 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

Ist bei einem Versicherungsfall ein

- Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe,
- Geschirrspülmaschine,
- Herd/Ofen,
- Kühlschrank,
- Waschmaschine oder
- Wäschetrockner

zerstört, beschädigt oder abhandengekommen, erstattet der Versicherer die Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C7-10 Datenrettungskosten

C7-10.1 Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Versicherungsort an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C7-10.2 Ausschlüsse:

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
   - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium (z.B. externe Festplatte) vorhält.
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

C7-10.3 Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

C7-11 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon (Festnetz- oder Mobilfunk) von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C7-12 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 10.000 Euro erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250 Euro.

Darunter fallen Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen, Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle.

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt, erstattet der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß B19-6.

C8-2 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-2.1 Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gilt abweichend von B18 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 1.000 Euro.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen. Optionale Erweiterungen, auch wenn diese vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Die Vorsorgeversicherung erlischt ohne weitere Mitteilung 12 Monate nach Umzugsbeginn.

C8-2.2 In Abänderung von B8-3 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

C8-2.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C8-3 Vorsorge-Versicherung

Die Versicherungssumme erhöht sich gemäß B14-2.2 um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

C8-4 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-4.1 Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

C8-4.2 Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

C8-4.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 6 Monaten.

C8-5 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

Bei einer unverschuldet vorliegenden Unterversicherung (B17-4) nimmt der Versicherer bei Schäden bis 500 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C8-6 Unterversicherungsverzicht

C8-6.1 Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht),

C8-6.1.1 wenn die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung beträgt und die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt wird:

C8-6.1.1.1 Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

C8-6.1.1.2 Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbezwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume.

C8-6.1.2 und nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht und/oder die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß B18 über 30 % der Versicherungssumme liegt

Garantien

C9-1 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Hausratversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Interlloyd als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

C9-2 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C9-3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VHB 2022 (Stand 11/2023) abweichen.

C9-4 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 08/2018 – entsprechen.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterung zur Hausratversicherung Infinitus (2021 Summen-Modell)

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2021 – Summen-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung „Infinitus" (Summen-Modell).

Welche „Besonderen Bedingungen" vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

C1-2 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften oder Besondere Obliegenheiten

C1-3 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsanforderungen

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B 3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren"

C3-1 Feuer

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-4 Vermögensschäden

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-6 Sturm, Hagel

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

C4-2 Zubehör von Kraftfahrzeugen

C4-3 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

C5-3 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Erweiterung vorübergehende Aufenthaltsdauer

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

C6-3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

C6-4 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

C7-1 Feuerlöschkosten

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C7-3 Hotelkosten

C7-4 Kosten für Haustierunterbringung

C7-5 Umzugskosten nach einem Schaden

C7-6 Schlossänderungskosten für gemeinschaftlich genutzte Türen

C7-7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

C7-8 Reparaturkosten für Armaturen

C7-9 Kosten für Wasser- und Gasverlust

C7-10 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

C7-11 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-12 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

C7-13 Datenrettungskosten

C7-14 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

C7-15 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

C7-16 Transport- und Lagerkosten

C7-17 Kosten durch Fehlalarm eines Rauch- oder Gasmelders

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

C8-2 Vorsorge-Versicherung

C8-3 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-4 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-5 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

C8-6 Unterversicherungsverzicht

C8-7 Besonderer Versicherungsschutz für Sachen auf Reisen

Serviceleistung

C9-1 Psychologische Betreuung nach einem Einbruch

C9-2 Kostenschutz für Wohnungsübergabeprotokolle

C9-3 Versicherungsausweis Rechtsschutzleistungen

Garantien

C10-1 Bestleistungsgarantie

C10-2 Besitzstandsgarantie gegenüber dem direkten Vorvertrag

C10-3 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

C10-4 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

C10-5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

C10-6 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

C10-7 Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

C10-8 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gegenüber Vorversicherer (Umbrella-Deckung)

Allgemeine Vertragsbestimmungen

C1-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

Sollte der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichtet der Versicherer – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C1-2 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften oder Besondere Obliegenheiten

Sollte der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen

- Sicherheitsvorschriften nach Teil B21-1;
- Sicherheitsanforderungen nach Teil B21-2;
- die Besondere Obliegenheiten bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden nach Teil B22-1

verstoßen, verzichtet der Versicherer - abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C1-3 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsanforderungen

Sollte der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen Sicherheitsanforderungen nach Teil B21-2 verstoßen, verzichtet der Versicherer bei Schäden bis 10.000 Euro – abweichend von Teil A3-3.2 – auf sein Recht, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Für den 10.000 Euro übersteigenden Teil des Entschädigungsbetrages bleibt der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besondere Leistungserweiterungen zu Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (B 3)

C2-1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

C2-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C2-1.2 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C2-2 Wiedereinschluss Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass

- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadenereignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Leistungserweiterungen „Versicherte Gefahren“

C3-1 Feuer

C3-1.1 Nutzfeuer- und Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

C3-1.2 Schäden durch Rauch oder Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Rußschäden zerstört oder beschädigt werden.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen

C3-1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden.

C3-1.4 Feuerschaden an versicherten Sachen auf dem Grundstück

Versichert sind die nachfolgend genannten versicherten Sachen, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt

- Gartenmöbel;
- Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
- Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch die in diesem Vertrag versicherten Feuergefahren nach B3.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-1.5 Schäden an Kühl- und Gefriergut durch versicherten Stromausfall oder technisches Versagen des Kühlgeräts

Werden in einem Kühl- oder Gefriergerät (Kühltruhe oder Kühlschrank) aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch

- einen Überspannungsschaden,
- Blitzschlag,
- Stromausfall im öffentlichen Stromnetz oder durch
- technisches Versagen des Kühlgerätes – gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird,

erstattet der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel sowie Medikamente.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühl- und Gefriergeräte oder
- angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

C3-1.6 Explosionsschäden durch Kampfmittel (zum Beispiel Blindgängerschäden)

Versichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) aus beendeten Kriegen, die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden und erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) explodieren.

Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen subsidiär mitversichert.

C3-1.7 Schäden durch Überschalldruckwellen (Überschallknall)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

C3-1.8 Schäden durch sonstige von Luftfahrzeugen erzeugte Druckwellen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch sonstige Druckwellen (z.B. durch Rotoren, Wirbelschleppen oder Sogwirkung) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C3-1.9 Schäden durch Anprall sonstiger Flugkörper (B3-6)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch den Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z.B. Teile von Raketen, Satelliten, Meteoriten) zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

C3-1.10 Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

C3-1.11 Schäden an versicherten Sachen durch Transportmittelunfälle mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW)

Versichert sind versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen durch einen Transportmittelunfall/Unfall mit Bus, Bahn (öffentlicher Verkehrsmittel), Taxi oder Mietwagen (PKW).

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

C3-2.1 Eindringen über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß B4-1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C3-2.2 Einbruchdiebstahl durch Manipulation (Hacken) von Smart Home-Sicherungskomponenten

Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z.B. Melder, Sensoren, Kameras).

Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von Absatz 1 ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2.3 Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Für versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz im

a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;
b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persennings oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf fünf Prozent der Versicherungssumme, maximal 10.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 3.000 Euro begrenzt.

C3-2.4 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich.

C3-2.5 Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Versicherungsschutz für versicherte Sachen gegen Diebstahl besteht auch, wenn ein Dieb außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder einen Spind aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

Nicht versichert sind die in B18-1 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör.

C3-2.6 Vandalismus durch wild lebende Tiere nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) am Versicherungsort

C3-2.6.1 Versichert sind Schäden am Hausrat, wenn dieser durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild (z.B. Schwarz-, Rot- oder Damwild) sowie Federwild (z.B. Fasane, Wildgänse) nach dem Bundesjagdgesetz (Stand 19.06.2020) sowie Waschbären zählen, innerhalb der versicherten Wohnung im Gebäude beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Ersetzt werden aufgrund dieses Ereignisses auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2.6.2 Besondere Obliegenheit im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall ist die zuständige Stelle (z.B. Revierförsterei) über den Versicherungsfall in Textform zu informieren. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt A3-3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

C3-2.7 Vandalismus durch Dritte auf dem Grundstück

C3-2.7.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die sich auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden (z.B. durch Graffiti).

C3-2.7.2 Nicht versichert ist die mutwillige Beschädigung von Fahrrädern/Elektrofahrrädern. Die Mitversicherung solcher Schäden kann besonders vereinbart werden (siehe Teil H, Baustein Fahrrad-Kaskoversicherung).

C3-2.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-2.7.4 Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat die Beschädigung unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in A3-3.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt und auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-2.8 Räuberische Erpressung (Herbeischaffung, Herausgabe von Sachen auf Verlangen)

Versicherungsschutz bei einem versicherten Raub (siehe B4-3) besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.

C3-3 Einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl

C3-3.1 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht, Fahrradanhängern und Elektromobilen

C3-3.1.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Fahrrädern, Elektrofahrrädern ohne Zulassungspflicht,
b) Fahrradanhängern,
c) Elektromobilen ohne Zulassungspflicht („Seniorenmobile"),
d) Mietfahrräder die während einer Urlaubsreise für maximal 14 Tage bei einem Fahrradvermieter gemietet wurden

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

C3-3.1.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.1.2.1 Fahrräder, Fahrradanhänger und Elektromobile sind nur versichert, soweit sie

a) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert oder
b) mindestens in gleichwertiger Weise zum Beispiel an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind.

C3-3.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.1.2.3 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.1.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.1.2.1 und/oder C3-3.1.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.1.2.3 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.1.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Fahrräder, Fahrradanhänger und Seniorenmobile nach C3-3.1.1.1 a) bis c) ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung begrenzt.
b) Für Mietfahrräder gemäß C3-3.1.1 d) ist die maximale Entschädigung auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

C3-3.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen und Krankenfahrstühlen

C3-3.2.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von

a) Kinderwagen, Rollatoren, Gehilfen,
b) Krankenfahrstühlen (auch selbstfahrende Krankenfahrstühle ohne Zulassungspflicht),

und den mit diesen fest verbundenen Zubehörteilen.

Lose mit dem unter a) bis b) genannten Gegenständen verbundene, regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C3-3.2.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3-3.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen oder aufzubewahren über

a) den Hersteller,
b) die Marke und
c) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

C3-3.2.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten

a) nach C3-3.2.2.1 und/oder C3-3.2.2.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
b) nach C3-3.2.2.2 so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

C3-3.2.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.3 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen auf dem Grundstück

C3-3.3.1 Versichert ist der einfache Diebstahl auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, von nachfolgend genannten versicherten Sachen

a) Gartenmöbel;
b) Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
c) Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
d) Sportgeräte, Kinderspielzeug, und Wäschespinnen;
e) Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern;
g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel einschließlich der Futter- und Streuvorräte, soweit die Haltung nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-3.3.2 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

C3-3.3.3 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.4 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen bei medizinischer Betreuung (zum Beispiel aus Patientenzimmern, Reha-Einrichtungen, Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten)

C3-3.4.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich während einer Behandlung, Beratung oder zur Kurzeitpflege innerhalb

a) eines Krankenhauses,
b) einer Rehabilitationseinrichtung,
c) einer Kuranstalt,
d) eines Pflegeheimes oder
e) in den Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Therapeuten

befinden.

C3-3.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.4.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.4.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.5 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz

C3-3.5.1 Versichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes während den üblichen Arbeitszeiten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.5.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.5.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.5.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für die in B18-1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.6 Einfacher Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen bzw. aus Umkleideräumen oder Kabinen von Sportstätten

C3-3.6.1 Versichert ist der einfache Diebstahl am Veranstaltungsort von Bekleidung, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und ihrem persönlichen Gebrauch dienen

a) bei einer Veranstaltung, die von allgemeinbildenden oder vergleichbaren privaten Schulen organisiert wird (z.B. Schulfest, Klassenausflug);
b) aus Umkleideräumen oder -kabinen von Sportstätten (z.B. Sporthallen, Fußballplätzen, Freibäder, Fitnessstudios) für die Dauer der sportlichen Aktivität.

C3-3.6.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.6.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.6.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.6.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C3-3.7 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen außerhalb der versicherten Wohnung

C3-3.7.1 In Erweiterung zu C3-3.1 bis C3-3.6 ist darüber hinaus der einfache Diebstahl versicherter Sachen außerhalb der versicherten Wohnung versichert, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

C3-3.7.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.7.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.7.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.7.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 4 Prozent der Versicherungssumme, maximal 5.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 1.000 Euro begrenzt.

Für elektronische Geräte ist die Entschädigung auf den Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert) begrenzt. Alternativ kann der Versicherungsnehmer Naturalersatz von gebrauchten Sachen gleicher Art und Güte verlangen.

C3-3.8 Trickdiebstahl

C3-3.8.1 Versichert ist der Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

a) einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z.B. Spendensammler-Trick) oder
b) unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z.B. Enkeltrick) oder
c) einer Befugnis zum Betreten (zum Beispiel Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

a) von besonderem Geschick oder
b) durch einen sonstigen Trick oder
c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

C3-3.8.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C3-3.8.3 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach C3-3.8.2, so ist der Versicherer nach den unter A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtig oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-3.8.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

C3-3.9 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

C3-3.9.1 In Ergänzung zu B1 ersetzt der Versicherer den Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen, die im Rahmen einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z.B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug) entstanden ist und durch eine dritte, nicht im Haushalt lebende Person verursacht wurde.

C3-3.9.2 Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt. Davon ist die Entschädigung für Wertsachen (B18-1) auf 1.000 Euro begrenzt.

C3-3.9.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern (C3-3.1) und Einbruchdiebstahl aus Kraft- und Wasserfahrzeugen (C3-2.3) die gesondert versichert sind.

Für andere Leistungen gilt: Besteht Versicherungsschutz über mehrere im Vertrag vereinbarte Leistungen, kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur einmalig nach der für ihn günstigsten Regelung beanspruchen.

C3-3.9.4 Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß A3-3.2 wird besonders hingewiesen.

C3-4 Vermögensschäden

C3-4.1 Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug

C3-4.1.1 Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

C3-4.1.2 Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und auf 10.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

C3-4.1.3 Bei Schäden nach C3-4.1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass

C3-4.1.3.1 der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.

C3-4.1.3.2 die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

C3-4.1.3.3 der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

C3-4.1.4 Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

C3-4.2 Vermögensschäden durch Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Trickdiebstahl

Werden bei einem

a) Einbruchdiebstahl (siehe B4-1),
b) Raub (siehe B4-3),
c) Diebstahl (siehe C3-3.3 bis C3-3.7),
d) Trickdiebstahl (siehe C3-3.8),

Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzt der Versicherer auch den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro. Die Entschädigung übernimmt der Versicherer subsidiär zum Beispiel zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut.

C3-5 Leitungswasser und Nässeschäden

C3-5.1 Nässeschäden durch Reinigungs- und Planschwasser

In Erweiterung zu B5-2 sind auch Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser mitversichert.

C3-5.2 Unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser

C3-5.2.1 Mitversichert sind auch Nässeschäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser.

C3-5.2.2 Die versicherten Sachen müssen sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden. Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstücks oder Gebäudes entstandene Schäden.

C3-5.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-5.3 Erweiterung der Bruchschäden an Sanitär- oder Heizungsinstallationen

C3-5.3.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch sonstige Bruchschäden an:

C3-5.3.2 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

C3-5.3.3 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

C3-5.4 Erweiterung frostbedingter oder sonstige Bruchschäden an Regenwassernutzungsanlagen, Lüftungs- und Gasleitungen

C3-5.4.1 Versichert sind in Ergänzung zu B5-3 auch frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an:

C3-5.4.2 innerhalb von Gebäuden liegenden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen);

C3-5.4.3 innenliegenden Regenwasserableitungsrohren, Lüftungs- oder Gasrohren.

C3-6 Sturm, Hagel

C3-6.1 Einschluss Sturmschäden ohne Mindestwindgeschwindigkeit

Für Sturmschäden gemäß B6-1.1 gibt es keine Mindestwindgeschwindigkeit.

C3-6.2 Sturm- und Hagelschäden an Sachen auf dem Grundstück des Versicherungsortes

Versichert sind auf dem Grundstück des Versicherungsortes

- Gartenmöbel;
- Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Mähroboter);
- Grill und Outdoorküchen (Geräte und Mobiliar);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch Sturm- oder Hagelschäden.

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

C3-6.3 Einschluss Schäden durch Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Mitversichert gelten Schäden gegen Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach B6-4.1 bis B6-4.8.

Der Einschluss gilt nicht für Schäden die über den Baustein Starkregen Plus (B6-4.9) versichert werden können

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

Leistungserweiterung bei den versicherten Sachen

C4-1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

Abweichend von B18-3 sind Wertsachen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach B18-3 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

a) 5.000 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
b) 25.000 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
c) 50.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

C4-2 Zubehör von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhängern) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wie z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, sofern sie nicht am Fahrzeug/Anhänger montiert sind.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort B10 eingetreten ist.

C4-3 Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Handelswaren

Mitversichert sind in Erweiterung von B8-3.7 sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Handelswaren und Musterkollektionen sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro mitversichert.

Leistungserweiterung Versicherungsort

C5-1 Erweiterung bei beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung zu B10-2 gehören Räume,

- die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden und
- in denen kein Publikumsverkehr stattfindet und
- in denen keine Personen beschäftigt sind

zur Wohnung, auch wenn diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (z.B. zusätzlicher Eingang über Nebeneingangstür oder Terrassentür).

C5-2 Hausratgegenstände in privat genutzten Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung zu B10-2 gelten als Versicherungsort auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese am Wohnort (Luftlinie 3 km vom Hauptwohnsitz) befinden.

C5-3 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, gilt als Versicherungsort für Sachen, die sein Eigentum oder Eigentum einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch die Einliegerwohnung, soweit der Wert der versicherten Sachen in der Einliegerwohnung bei der Festlegung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Leistungserweiterung Außenversicherung

C6-1 Erweiterung vorübergehende Aufenthaltsdauer

Abweichend B12-1.2 gelten Zeiträume von mehr als 24 Monaten nicht als vorübergehend.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

C6-2 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Hausratsachen die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden und

- der Ausübung einer Sportart (z.B. Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen, die üblicherweise außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden z.B. dort, wo der Sport ausgeübt wird, wie in Vereinsheimen, Sportclub, Sportanlagen etc.) und
- die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen,

sind weltweit versichert.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C6-3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherungsschutz besteht für versicherten Hausrat, der sich dauerhaft aus einer bestehenden beruflichen Veranlassung vom Versicherungsnehmer oder dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzten Wohnung (Pendlerwohnung) befindet und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für sonstige nicht beruflich genutzte Zweitwohnsitze (z.B. Ferienwohnung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung auf 25.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gilt abweichend von B18 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Glasbruch gemäß Teil D und durch weitere Elementargefahren gemäß B6-4. Das gilt auch, wenn dies für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.
- Hotelkosten gemäß B13-4.

C6-4 Versicherungsschutz in Bankgewahrsam, Kundenschließfächer

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung auch ohne zeitliche Begrenzung. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen (B18-1) bleiben unberührt.

Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungserweiterung versicherte Kosten und Mehrkosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

C7-1 Feuerlöschkosten

Sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Zudem ersetzt der Versicherer auch freiwillige Zuwendungen, die der Versicherungsnehmer an Personen geleistet hat, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C7-2 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Versichert sind tatsächlich angefallene Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus Urlaub/Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort (siehe B10) seine Reise abbrechen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaub/Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 10.000 Euro entschädigt.

C7-3 Hotelkosten

Abweichend von B13-4 erstattet der Versicherer die Hotelkosten ohne zeitliche Begrenzung bis zu 250 Euro pro Tag, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

C7-4 Kosten für Haustierunterbringung

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn die Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.

C7-5 Umzugskosten nach einem Schaden

Der Versicherer erstattet die angefallenen und erforderlichen Kosten für einen notwendigen Umzug in eine andere Wohnung, wenn nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

C7-6 Schlossänderungskosten für gemeinschaftlich genutzte Türen

In Erweiterung zu B13-6 sind Schlüssel für Türen, die auch von anderen Hausbewohnern mit deren eigenen Schlüsseln benutzt werden (Gemeinschaftstüren), durch einen Versicherungsfall abhandengekommen, werden die Kosten für Schlossänderungen an diesen Gemeinschaftstüren erstattet.

C7-7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,

die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Hausratschaden oder durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind. Einem Versicherungsfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z.B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).

die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratene in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z.B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerer Sturz).

C7-8 Reparaturkosten für Armaturen

Versichert sind Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch wegen eines Versicherungsfalls gemäß B5-3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für den Austausch von Armaturen, die bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls defekt waren.

C7-9 Kosten für Wasser- und Gasverlust

Versichert sind entstandene Kosten aus einem Versicherungsfalls für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt und von dem Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

C7-10 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende

- Kühl-/Gefrierschränke oder -truhen,
- Geschirrspülmaschinen,
- Herd/Öfen,
- Waschmaschinen oder
- Wäschetrockner

der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

C7-11 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

C7-11.1 Mehrkosten für die Beauftragung nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall

Nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens muss vorab mit uns der Interlloyd abgestimmt werden.

Wir übernehmen die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit und die Kosten für die Reparatur von Geräten bis insgesamt 130 % des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes.

C7-11.2 Mehrkosten für energetische Modernisierung

Bei einer Wiederbeschaffung übernimmt der Versicherer im Schadenfall Mehrkosten von bis zu 25 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für:

a) Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
b) Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
c) für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

C7-12 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten

Ist bei einem Versicherungsfall ein

- Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe,
- Geschirrspülmaschine,
- Herd/Ofen,
- Kühlschrank,
- Waschmaschine oder
- Wäschetrockner

zerstört, beschädigt oder abhandengekommen, erstattet der Versicherer die Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

C7-13 Datenrettungskosten

C7-13.1 Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Versicherungsort an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C7-13.2 Ausschlüsse:

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   – Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
   – Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium (z.B. externe Festplatte) vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

C7-13.3 Entschädigungsgrenzen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall 3.000 Euro.

C7-14 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon (Festnetz- oder Mobilfunk) von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C7-15 Kosten für persönliche Auslagen nach einem Versicherungsfall

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 10.000 Euro erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250 Euro.

Darunter fallen Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen, Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle.

C7-16 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung zu B13-5 werden die Kosten ersetzt bis die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

C7-17 Kosten durch Fehlalarm eines Rauch- oder Gasmelders

a) Mitversichert sind die nachgewiesen Kosten, eines Polizei- oder Feuerwehreinsatzes für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung, die dadurch entstehen, dass ein Rauch- oder Gasmelder, der nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet war, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm gegeben hat.

b) Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wurde.

c) Die Entschädigung ist auf maximal 1.500 Euro begrenzt.

d) Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z.B. von der Gemeinde).

Sonstige Leistungserweiterungen

C8-1 Kosten für Sachverständige

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 Euro übersteigt, erstattet der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß B19-6.

C8-2 Vorsorge-Versicherung

Die Versicherungssumme erhöht sich gemäß B14-2.2 um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

C8-3 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder

C8-3.1 Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gilt abweichend von B18 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen. Optionale Erweiterungen, auch wenn diese vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Die Vorsorgeversicherung erlischt ohne weitere Mitteilung 12 Monate nach Umzugsbeginn.

C8-3.2 In Abänderung von B8-3 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

C8-3.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C8-4 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

C8-4.1 Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

C8-4.2 Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

C8-4.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 12 Monaten.

C8-5 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

Bei einer unverschuldet vorliegenden Unterversicherung (B17-4) nimmt der Versicherer bei Schäden bis 5.000 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C8-6 Unterversicherungsverzicht

C8-6.1 Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht),

C8-6.1.1 wenn die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung beträgt und die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt wird:

C8-6.1.1.1 Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

C8-6.1.1.2 Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbezwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume.

C8-6.1.2 und nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht und/oder die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß B18 über 30 % der Versicherungssumme liegt.

C8-7 Besonderer Versicherungsschutz für Sachen auf Reisen

C8-7.1 Versicherte Reise

Für diesen Vertrag gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen. Reise im Sinne der Bedingungen ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen übersteigen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Beweispflicht hierfür trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

C8-7.2 Versicherte Sachen und Personen

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in und dessen/deren Kinder.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

C8-7.3 Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter, Segelsurfgeräte, Falt- und Schlauchboote. Ausweispapiere sind jedoch versichert.

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, sowie Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Notebooks, mobile Navigationsgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie:

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Notebooks, mobile Navigationsgeräte jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

C8-7.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht:

C8-7.4.1 wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

C8-7.4.2 während der übrigen Reisezeit für die unter C8-7.2 genannten Schäden durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- höhere Gewalt;

C8-7.4.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 250 Euro je Versicherungsfall.

C8-7.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren:

C8-7.5.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

C8-7.5.1.1 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

C8-7.5.1.2 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

C8-7.5.1.3. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

C8-7.5.1.4. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

C8-7.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die:

C8-7.5.2.1 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;

C8-7.5.2.2 während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

C8-7.6 Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in A3-3 genannten Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

C8-7.6.1 Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

C8-7.6.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;

C8-7.6.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der A3-3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C8-7.7 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

Serviceleistung

C9-1 Psychologische Betreuung nach einem Einbruch

Benötigt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nach einem Einbruch, Raub oder Großschaden eine telefonische psychologische Betreuung, organisieren wir diese auf Wunsch und übernehmen die dabei entstehenden Kosten.

C9-2 Kostenschutz für Wohnungsübergabeprotokolle

Wir vermitteln dem Versicherungsnehmer einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von maximal zwei Übergabeprotokollen vor Ort für die im Versicherungsvertrag versicherte Wohneinheit in Deutschland pro Kalenderjahr.

Was ist ein Übergabeprotokoll?

Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe der Mietwohnung. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.

C9-3 Versicherungsausweis Rechtsschutzleistungen

C9-3.1 Wir, die Interlloyd Versicherungs-AG, haben mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages stellt die ARAG SE Ihnen im Rahmen des Deckungskonzeptes Interlloyd Hausrat Infinitus Rechtsschutzleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

Der Anspruch auf die Rechtsschutzleistung endet automatisch mit Beendigung des Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrages. Er endet ebenfalls bei Beendigung des oben erwähnten Gruppenversicherungsvertrages zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. In diesem Fall werden wir Sie über die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages und den Fortfall der Rechtsschutzleistung informieren.

C9-3.2 Was müssen Sie im Leistungsfall tun?

Rufen Sie uns einfach an.

Wir helfen Ihnen unter 0211 – 9890 1405 sofort weiter.

Für die Geltendmachung der Rechtsschutzleistung bedarf es keiner vorherigen Zustimmung der Interlloyd Versicherungs-AG. Die Gewährung der Rechtschutzleistungen durch die ARAG SE begründet keinen Leistungsanspruch aus dem Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag.

Soweit für den Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag Anzeigepflichten und/oder -fristen gelten, werden diese durch Ihre Anzeige bei der ARAG SE nicht gewahrt. Insoweit ist eine zusätzliche Anzeige bei der Interlloyd Versicherungs-AG notwendig.

C9-3.3 Versicherungsumfang

Der Versicherungsumfang umfasst, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtschutz-Versicherung besteht, folgende Leistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Die vollständigen Bedingungen finden Sie unter www.ARAG.de.

C9-3.3.1 Telefonischer Erstberatungs-Rechtsschutz (ARAG JuraTel®)

Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, die mit einem Versicherungsfall aus dem Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag in Verbindung stehen. Auf die Rechtsangelegenheit muss deutsches Recht anwendbar sein.

Die ARAG SE übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2013.

C9-3.3.2 ARAG Online Rechts-Service

Sie können die Leistung des ARAG Online Rechts-Service nutzen. Jederzeit und unabhängig von einem Versicherungsfall aus dem Interlloyd Hausrat Infinitus Vertrag.

Risikoträger der Rechtsschutzleistungen:
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher), Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE119355995
Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

Garantien

C10-1 Bestleistungsgarantie

C10-1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird die Interlloyd im Versicherungsfall

- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (B1) erweitern,
- eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöhen,
- eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C10-1.2 Die Bestleistung gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

- für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
- die in Höhe oder Umfang nicht bei der Interlloyd versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

C10-1.3 Die Bestleistung gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, deren Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, den Schaden vorsätzlich verursacht;
- für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. „unbenannter Gefahren";
- für Einschlüsse die bei der Interlloyd nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z.B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch, Elektronikschutz (Elektronikversicherung), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit, Vermögensschäden durch Phishing und Pharming (Online-Betrug), Fahrrad-Kasko- oder Reisegepäckversicherung);
- für berufliche und gewerbliche Risiken;
- Entschädigungen aus der Leistung „Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat" (C3-3.9);
- für Assistanceleistungen sowie andere versicherungsfremde Service- und/oder Dienstleistungen;
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie, Besitzstandsgarantie oder Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen.

C10-1.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C10-1.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (B14) bleiben unberührt.

C10-2 Besitzstandsgarantie gegenüber dem direkten Vorvertrag

C10-2.1 Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

C10-2.2 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- der Ablauf des Vorvertrages dem Beginn des Vertrages der Interlloyd entspricht
- der Vorvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat
- der Vorvertrag mit einem anderen Anbieter als der Interlloyd abgeschlossen war, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist
- der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war.

C10-2.3 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, deren Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, den Schaden vorsätzlich verursacht;
- für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. „unbenannter Gefahren";
- für Einschlüsse die im Vorvertrag oder bei der Interlloyd nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z.B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch, Elektronikschutz (Elektronikversicherung), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit, Vermögensschäden durch Phishing und Pharming (Online-Betrug), Fahrrad-Kasko- oder Reisegepäckversicherungen);
- für berufliche und gewerbliche Risiken;
- Entschädigungen aus der Leistung „Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat" (C3-3.9);
- für Assistanceleistungen sowie andere versicherungsfremde Service- und/oder Dienstleistungen;
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie, Besitzstandsgarantie oder Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen;
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;

– Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen/Höchstentschädigungen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

C10-2.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C10-2.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (B14) bleiben unberührt.

C10-3 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Hausratversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Interlloyd als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

C10-4 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C10-5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VHB 2022 (Stand 11/2023) abweichen.

C10-6 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 08/2018 – entsprechen.

C10-7 Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (§ 36 Sozialgesetzbuch [SGB) III] des Versicherungsnehmers erstattet der Versicherer den Beitrag auf Antrag für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit, maximal für 24 Monate, wenn der Versicherungsnehmer bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens sechs Monate die Beiträge zu seiner Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Erstattung erfolgt nach Ende der Arbeitslosigkeit.

C10-7.1 Die Erstattung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer
– seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
– ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 und 8a SGB IV)lag.

C10-7.2 Die beitragsfreie Zeit endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

C10-7.3 Die Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

C10-8 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gegenüber Vorversicherer (Umbrella-Deckung)

C10-8.1 Summendifferenzdeckung

Interlloyd gewährt eine Summendifferenzdeckung in Höhe von 20 % über der bei dem anderen Versicherer beurkundeten Versicherungssumme hinaus. Diese entfällt ersatzlos, wenn eine höhere Versicherungssumme erforderlich ist.

C10-8.2 Konditionsdifferenzdeckung

Geht der bei der Interlloyd beantragte Vertragsumfang über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

C10-8.3 Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht (Subsidiärdeckung). Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

C10-8.4 Dauer der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz gilt längstens für 15 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

C10-8.5 Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

C10-8.5.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Interlloyd, keine anderweitige Versicherung bestanden hat;

C10-8.5.2 die versicherten Gefahren nach B1 (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Leitungswasser, Naturgefahren (Sturm, Hagel, Elementar)), beim Vorversicherer nicht mitversichert war;

C10-8.5.3 der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde;

C10-8.5.4 zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;

C10-8.5.5 aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

C10-8.6 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Interlloyd spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

C10-8.7 Der Versicherungsnehmer hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

Teil D: Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGlB 2021)

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB – 2021) (Hauptvertrag) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

D1 Was ist der Versicherungsfall?
D2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?
D3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
D4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?
D5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?
D6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
D7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
D8 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
D9 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?
D10 Was ist unter einer Entschädigung als Sachleistung zu verstehen?
D11 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?
D12 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?
D13 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
D14 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

D1 Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

D2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

D2-1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

D2-1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).

D2-1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

D2-2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

D2-2.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;

D2-2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

D2-2.3 Leitungswasser;

D2-2.4 Sturm, Hagel;

D2-2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

D3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

D3-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

D3-2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

D3-3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

D4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?

D4-1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:

D4-1.1 Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben,

D4-1.2 Platten und Spiegel aus Glas,

D4-1.3 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

D4-1.4 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

D4-1.5 Platten aus Glaskeramik (Soweit technisch bedingt, im Falle eines Glasbruchschadens der Austausch der Elektrik bzw. Elektronik von Glaskeramik-, Ceran- oder Induktionskochflächen erforderlich ist, leisten wir hierfür ebenfalls Ersatz);

D4-1.6 Glasbausteine und Profilbaugläser;

D4-1.7 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

D4-1.8 Aquarien und Terrarien aus Glas;

D4-1.9 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;

D4-1.10 sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

D4-2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

D4-2.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

D4-2.2 Photovoltaikanlagen;

D4-2.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);

D4-2.4 Rahmen der Verglasungen;

D4-2.5 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

D5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

D5-1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

D5-1.1 Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

D5-1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten).

D5-2 Ferner ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten bis 1.000 Euro für

D5-2.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von „versicherte Sache" durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);

D5-2.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Versicherte Sachen);

D5-2.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

D5-2.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

D6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

D7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

D8 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

D8-1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend.

Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.

Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt.

Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

D8-2 Bei einer Beitragserhöhung nach D8-1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.

Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

D9 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Sachleistung oder als Geldleistung.

D10 Was ist unter einer Entschädigung als Sachleistung zu verstehen?

D10-1 Sachleistung

D10-1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.

D10-1.2 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z.B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach D5-2 vereinbart ist.

Falls diese Kosten erforderlich werden, erteilt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dann die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

D10-1.3 Der Versicherer ersetzt und beauftragt nicht:

D10-1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).

D10-1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

D10-2 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

D10-2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Diese muss dem Leistungsumfang nach D10-1 entsprechen.

D10-2.2 Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch ihn zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

D10-2.3 Wird eine Unterversicherung nach D10-5 festgestellt, erbringt der Versicherer ausschließlich eine Geldleistung.

D10-2.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

D10-3 Notverglasung/Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach D5-1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

D10-4 Kosten

D10-4.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach D5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

D10-4.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

D10-5 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach D5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

D11 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

D11-1 Geldleistung

D11-1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach D4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.

D11-1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z.B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach D5-2 vereinbart ist.

D11-1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:

D11-1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).

D11-1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

D11-1.3.3 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

D11-2 Notverglasung/Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach D5-1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

D11-3 Kosten

D11-3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach D5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

D11-3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

D11.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach D5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

D11-5 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

D12 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

D12-1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

D12-2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

D12-2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

D12-2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

D12-3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach D12-1 und D12-2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

D12-4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

D12-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

D12-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

D13 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

D13-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

D13-2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

D13-3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

D13-4 Anzeige der neuen Wohnung

D13-4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

D13-4.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel ein für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand nach dem im Antrag gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.

D13.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

D13-5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

D13-5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

D13-5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

D13-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

D13-6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

D13-6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

D13-6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt D13-6.2 entsprechend.
Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

D13-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

D13-6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

D14 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

D14-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach A3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

D14-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

D14-1.2 Die Wohnung ist länger als 120 Tage unbewohnt.

D14-1.3 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.

D14-1.4 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.

D14-1.5 Im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt.

D14-1.6 Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

D14-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in A3-2.3 bis A3-2.5 geregelt.

Teil E: Versicherungsbedingungen zum Interlloyd Haushalt Elektronik-Schutz

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart und im Versicherungsschein genannt –

E1	Vertragsgrundlage	E2-4	Ausschlüsse: Nicht versicherte Gefahren und Schäden
E2-1	Versicherte Sachen	E2-5	Entschädigungsberechnung
E2-2	Nicht versicherte Sachen	E2-6	Obliegenheiten
E2-3	Versicherte Gefahren und Schäden		

E1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB – 2021) (Hauptvertrag) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

E2-1 Versicherte Sachen

E2-1.1 Versichert sind zum privaten Zweck des Versicherungsnehmers genutzte Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte der folgenden Gerätegruppen:
- Haushaltsgeräte
- Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik

E2-1.2 Haushaltsgeräte

Dazu gehören zum Beispiel

E2-1.2.1 Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen, Staubsauger, Bohnermaschine, Nass-Trocken-Sauger,

E2-1.2.2 Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine,

E2-1.2.3 Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage, Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank, Personenwaage.

E2-1.3 Informations-, Unterhaltungselektronik und Kommunikationselektronik

Dazu gehören zum Beispiel

E2-1.3.1 PCs/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablets inklusive elektronischem Zubehör (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Kopierer, Steck-/Erweiterungskarten, Stift-Tablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger, digitale Kameras, Fotoapparate,

E2-1.3.2 Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player oder Recorder, Festplattenrecorder, Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder, Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler, Heimkinoanlagen, Mikrofon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalspeicher, A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher,

E2-1.3.3 elektrische Musikinstrumente, elektrische Spielzeuge, z.B. Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug.

E2-1.3.4 Smartphone, Mobiltelefon, Funkgerät, Faxgeräte, Festnetztelefone, Anrufbeantworter, Router, Modem, Splitter, NTBA.

E2-2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherte Sachen sind

E2-2.1 Arbeitsgeräte und Anlagen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dienen,

E2-2.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie Kraftfahrzeugzubehör,

E2-2.3 Leuchtmittel, wie LED-Lampen, Glühbirnen, Leucht- und Leuchtstoffröhren,

E2-2.4 Wechselobjektive für Kameras, Blitzlichtgeräte, elektrische Belichtungsmesser,

E2-2.5 Drohnen und Multikopter,

E2-2.6 E-Bikes, Pedelecs und alle weiteren Elektrofahrzeuge, sofern sie nicht unter E2-1 erwähnt sind.

E2-3 Versicherte Gefahren und Schäden

E2-3.1 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach E2-4 ausgeschlossen sind.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch:

E2-3.2 Bedienungsfehler,

E2-3.3 Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Induktion,

E2-3.4 Bodenstürze und Bruchschäden,

E2-3.5 Feuchtigkeits- und Flüssigkeitsschäden (ohne Witterungseinflüsse),

E2-3.6 Konstruktions- oder Materialfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantie.

E2-4 Ausschlüsse: Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

E2-4.1 Gefahren und Schäden, die nach B1 bis B6 der Hausratbedingungen 2021 nach bereits versichert sind. Dies gilt nicht für Gefahren und Schäden, die in E2-3 aufgeführt sind. Falls der Versicherungsnehmer bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen erhalten kann, besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag (Subsidiarität).

E2-4.2 Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte);

E2-4.3 Schäden die durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse auftreten;

E2-4.4 Schäden aufgrund bestimmungswidrigen Gebrauchs, mangelnder Wartung;

E2-4.5 Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski-/Snowboardspringen, -rennen) – jeweils einschließlich der Trainings dazu – auftreten;

E2-4.6 reine Glasbruchschäden an Cerankochfeldern, sofern nicht die dazugehörige Elektronik ebenfalls beschädigt ist;

E2-4.7 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

E2-4.8 an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

E2-4.9 an Batterien und Akkus;

E2-4.10 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschaden;

E2-4.11 durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen;

E2-4.12 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und bekannt waren;

E2-5 Entschädigungsberechnung

E2-5.1 Die Höchstentschädigung pro Gerät im Versicherungsfall beträgt 5.000 Euro. Die Jahreshöchstentschädigung ist auf 20.000 Euro begrenzt.

E2-5.2 Ersetzt werden im Versicherungsfall

E2-5.2.1 bei Totalschäden der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes

- im Jahr nach der Anschaffung 100 % des Neuwerts
- im 2. Jahr nach der Anschaffung 80 % des Neuwerts
- im 3. Jahr nach der Anschaffung 60 % des Neuwerts
- im 4. Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neuwerts
- im 5. Jahr nach der Anschaffung 40 % des Neuwerts
- im 6. Jahr nach der Anschaffung 40 % des Neuwerts
- im 7. Jahr nach der Anschaffung 30 % des Neuwerts
- im 8. Jahr nach der Anschaffung 20 % des Neuwerts
- ab dem 9. Jahr nach der Anschaffung 10 % des Neuwerts

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

E2-5.2.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Zeitwert gemäß E2-5.2.1.

E2-5.3 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

E5-5.4 Selbstbeteiligung

Der nach E2-5.1 bis E2-5.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 50 Euro gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

E2-6 Obliegenheiten

E2-6.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

E2-6.1.1 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, das Alter, die Marke und die Seriennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

E2-6.1.2 Bei Beschädigung oder Zerstörung hat der Versicherungsnehmer eine Bestätigung einer Fachwerkstatt über Art und Umfang des Schadens, Schadenursache, das Gerätealter und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes einzureichen.

E2-6.2 Folgen bei Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach E2-6.1, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in A3-3.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Teil F: Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB – 2021) (Hauptvertrag) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart und im Versicherungsschein genannt –

F1	Service und Kostenersatz nach Meldung an das Notruf-Telefon	F9	Notheizung
F2	Versicherte Personen	F10	Bekämpfung von Schädlingen
F3	Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung	F11	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
F4	Schlüsseldienst im Notfall	F12	Unterbringung von Tieren im Notfall
F5	Rohrreinigung im Notfall	F13	Kinderbetreuung im Notfall
F6	Wasserinstallation im Notfall	F14	Ersatzwohnung
F7	Elektroinstallation im Notfall	F15	Dokumenten- und Datendepot
F8	Heizungsinstallation im Notfall		

F1 Service und Kostenersatz nach Meldung an das Notruf-Telefon

F1-1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt der Versicherer die in den F4 bis F14 genannten Leistungen als Service und übernimmt die Kosten der von uns organisierten Serviceleistungen. Die Leistung gemäß F15 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses.

F1-2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige versicherte Person dem Versicherer das Schadenereignis über das Interlloyd-Service-Telefon meldet und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlässt. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0211/9890 1468 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

F2 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (versicherte Personen).

F3 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

Für die in F4 bis F14 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 Euro pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 Euro für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon des Versicherers meldet (Jahreshöchstleistung).

Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nicht für das Daten- und Dokumentendepot (siehe F15).

F4 Schlüsseldienst im Notfall

Gelangt der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung (siehe B10), weil der Schlüssel für seine Wohnungstür abhandengekommen ist oder weil er sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten bis 500 Euro für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten bis 500 Euro für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernimmt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in der Wohnung eingesperrt ist und diese nicht verlassen kann.

F5 Rohrreinigung im Notfall

F5-1 Wenn in der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers (siehe B10) Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden können, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung der Rohrverstopfung.

F5-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

F5-2.1 die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder

F5-2.2 die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb seiner Wohnung liegt.

F6 Wasserinstallation im Notfall

F6-1 Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung (siehe B10) des Versicherungsnehmers das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes. Der Versicherer übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung des Defektes.

F6-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

F6-2.1 für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,

F6-2.2 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler,

F6-2.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

F7 Elektroinstallation im Notfall

F7-1 Bei Defekten an der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung (siehe B10) organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung des Defektes.

F7-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

F7-2.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,

F7-2.2 für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,

F7-2.3 für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,

F7-2.4 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.

F8 Heizungsinstallation im Notfall

F8-1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung des Defektes, wenn in der versicherten Wohnung (siehe B10)

F8-1.1 Heizkörper des Versicherungsnehmers wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,

F8-1.2 aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.

F8-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

F8-2.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,

F8-2.2 für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,

F8-2.3 für die Behebung von Schäden durch Korrosion,

F8-2.4 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in dem versicherten Objekt.

F9 Notheizung

Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung (siehe B10) unvorhergesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall nicht möglich, so stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bis zu 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernimmt hierfür die Kosten bis 500 Euro.

F10 Bekämpfung von Schädlingen

F10-1 Ist das versicherte Objekt (siehe B10) von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernimmt die Kosten bis 500 Euro. Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

F10-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

F11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

F11-1 Wird in bzw. außen an der versicherten Wohnung (siehe B10) ein Wespen-, Hornissen- und Bienennest entdeckt, organisiert der Versicherer dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis 500 Euro.

F11-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

F11-2.1 die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,

F11-2.2 das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

F12 Unterbringung von Tieren im Notfall

F12-1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

F12-2 Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.

F12-3 Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß F12-1 kann außer vom Versicherungsnehmer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von dessen Verwandten, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

F13 Kinderbetreuung im Notfall

F13-1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

F13-2 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

F13-3 Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß F13-1 kann außer vom Versicherungsnehmer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von seinen Verwandten, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

F14 Ersatzwohnung

F14-1 Wird die versicherte Wohnung (siehe B10) durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar, organisieret der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung u. dergl.). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

F14-2 Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.

F15 Dokumenten- und Datendepot

F15-1 Der Versicherungsnehmer kann Kopien seiner persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN A4-Seiten) und Daten in einem vom Versicherer vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur dem Versicherungsnehmer und ggf. den durch ihn benannten Vertrauenspersonen möglich. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

F15-2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

Teil G: Optionale Bausteine

– Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt –

G1	Baustein „Unbenannte Gefahr“	G2	Baustein Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung
G1-1	Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (Unbenannte Gefahren)	G2-1	Gegenstand und Voraussetzungen
G1-2	Versicherungsumfang	G2-2	Wann leistet der Versicherer nicht?
G1-3	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	G2-3	Was muss der Versicherungsnehmer tun?
G1-4	Subsidiärhaftung	G2-4	Kann der Versicherer Nachweise verlangen?
G1-5	Höchstentschädigungsgrenzen	G2-5	Wann endet diese Zusatzvereinbarung?
G1-6	Selbstbehalt	G2-6	Für wen gilt diese Zusatzvereinbarung nicht?

G1 Baustein „Unbenannte Gefahr“

G1-1 Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (Unbenannte Gefahren)

G1-2 Versicherungsumfang

Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie Schäden durch Unbenannte Gefahren. Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach G1-3 ausgeschlossen sind.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

G1-3 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt.

G1-3.1 Gefahren und Schäden, die nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Hausratversicherung“ (Teil B und C) oder über weitere Einschlüsse (Teil D, E, F und H) und Bausteine (G2) dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind.

Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können.

Dies sind insbesondere:

G1-3.1.1 Feuer

G1-3.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl,

G1-3.1.3 Leitungswasser,

G1-3.1.4 Naturgefahren,

a) Sturm, Hagel
b) weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)

G1-3.1.5 Baustein Fahrrad-Kaskoversicherung (Teil H)

G1-3.1.6 Baustein Glasbruch (Teil D),

G1-3.1.7 Baustein Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (Teil F)

G1-3.1.8 Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin für Schäden,

a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant sich zurechnen lassen muss, vorsätzlich herbeigeführt hat;
b) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z.B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie (B2-2);
c) durch das Abhandenkommen der versicherten Sache;
d) durch gebrauchsbedingte Abnutzung und Verschleiß;
e) durch allmähliche Einwirkung (z.B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
f) durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen versicherten Sachen;
g) die an Tieren oder durch Tiere, Insekten, Schädlinge und Ungeziefer aller Art verursacht werden;
h) wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;
i) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
j) durch magnetische Einwirkung, Computerviren, Softwarefehler/Softwareupdates, Programmierungsfehler oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;

k) durch den Verlust von Daten (z.B. Bildern, Software, Downloads, Apps, Musik etc.);
l) durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
m) für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z.B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
n) durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
o) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück
p) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
q) an Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen und ähnlichen;
r) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
s) durch Verfügung von hoher Hand;
t) durch Sturmflut oder Grundwasser;
u) an mobilen elektronischen Geräten, wie z.B. Mobiltelefonen, Tablets, Foto-, Film- und Videogeräten;
v) durch Personen.

G1-4 Subsidiärhaftung

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

G1-5 Höchstentschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag, max. 250.000 Euro begrenzt. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen (Jahreshöchstentschädigung) ist außerdem auf 500.000 Euro begrenzt.

G1-6 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens 1.000 Euro gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach G1-5 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

G2 Baustein Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung

G2-1 Gegenstand und Voraussetzungen

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, seinen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsbeitrag zahlen muss.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart und im Versicherungsschein genannt sein.
- der Versicherungsnehmer muss von der Agentur für Arbeit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) III als arbeitslose Person geführt werden und Arbeitslosengeld (gemäß SGB III) oder Arbeitslosengeld II (gemäß SGB II) beziehen bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI) sein.

Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezogen hat, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezogen hat, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsfreistellung mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit). Nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt die Beitragsfreistellung für die Person, die den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer fortführt.

G2-2 Wann leistet der Versicherer nicht?

Eine Beitragsfreistellung nach G2-1 tritt nicht ein,

- wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
- wenn der Versicherungsnehmer bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
  - militärische Konflikte,
  - Innere Unruhen,
  - Streiks,
  - Nuklearschäden, ausgenommen durch eine medizinische Behandlung, oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

G2-3 Was muss der Versicherungsnehmer tun?

Den Anspruch auf Beitragsfreistellung muss der Versicherungsnehmer unverzüglich geltend machen. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

Der Versicherungsnehmer muss

- dem Versicherer Auskunft über alle Umstände des Anspruchs erteilen und
- dem Versicherer nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung nach G2-1 gegeben ist. Zum Nachweis muss eine amtliche Bescheinigung vorlegt werden.

G2-4 Kann der Versicherer Nachweise verlangen?

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung noch erfüllt werden. Wenn der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, wird die Beitragsfreistellung beendet. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".) Diese Beitragsfreistellung tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

G2-1 bis G2-3 gilt nicht im Todesfall oder solange noch ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsfreistellung vorliegt.

G2-5 Wann endet diese Zusatzvereinbarung?

Diese Zusatzvereinbarung kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres.

Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur der auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn der Versicherungsnehmer

- das 67. Lebensjahr erreicht,
- stirbt und die Person, die nach dem Tod den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer fortführt, zum Zeitpunkt des Todes das 67. Lebensjahr vollendet hat.

G2-6 Für wen gilt diese Zusatzvereinbarung nicht?

Für mitversicherte Personen aus dem Versicherungsvertrag und Beamte gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Teil H: Baustein Fahrrad-Kaskoversicherung

– Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt –

H1 Vertragsgrundlage
H2 Fahrrad-Kaskoversicherung
H2-1 Versicherte Sachen
H2-2 Versicherte Gefahren und Schäden
H2-3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
H2-4 Entschädigungsberechnung/Höchstentschädigung
H3 Fahrrad-Schutzbrief
H3-1 Interlloyd 24-Stunden-Serviceleistungen
H3-2 Versicherungsfall, versicherte Personen, versicherte Fahrräder
H3-3 Versicherte Leistungen – Was leistet der Fahrrad-Schutzbrief?
H3-4 Weitere Leistungen ab einer Entfernung von 10 km (Luftlinie) vom Wohnort des Versicherungsnehmers
H3-5 Geltungsbereich
H3-6 Begriffe
H3-7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
H3-8 Pflichten nach Schadeneintritt

H1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB – 2021) (Hauptvertrag) Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

H2 Fahrrad-Kaskoversicherung

H2-1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und die fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkus bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter H2-2 (Versicherte Gefahren und Schäden dieser Bedingungen) genannten versicherten Gefahren und Schäden.

H2-1.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Carbonräder;
- Dirt Bikes;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- gewerblich genutzte Fahrräder;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades erforderlich sind (z.B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z.B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

H2-2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

a) Unfallschäden;
   Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.
b) Fall- oder Sturzschäden;
   Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades, auch ohne äußere Einwirkung.
c) Vandalismus.
   Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

H2-3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

H2-3.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Interlloyd nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind die „Weiteren Naturgefahren" (Elementargefahren):

- Erdbeben,
- Erdsenkung, Erdrutsch,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch,
- Überschwemmung, Rückstau.

H2-3.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder
- Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder
- Überschwemmung.

H2-3.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen aus dieser Fahrrad-Kaskoversicherung keine Entschädigung für

a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, deren Verhalten der Versicherungsnehmer sich zurechnen lassen muss, vorsätzlich herbeigeführt hat;

b) Schäden, die bereits nach den Regelungen dieser „Allgemeinen- oder Besonderen-Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Hausratversicherung versichert sind;

   Für diese Schäden leistet der Versicherer Entschädigung aus der Hausratversicherung.

c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;

d) Schäden, die entstehen
   - bei der Teilnahme an Radrennen sowie
   - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
   - bei Downhill-Fahrten;

e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung;

f) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z.B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);

g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen versicherten Sachen;

h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;

i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;

k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z.B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);

   Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

   § 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht.

   Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und den Anweisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer den Anweisungen des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte den Schaden ersetzt.

l) Schaden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z.B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

H2-4 Entschädigungsberechnung/Höchstentschädigung

H2-4.1 Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit

H2-4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die Fahrrad-Kaskoversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

H2-4.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die Fahrradkaskoversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstattet der Versicherer den Neuwert für ein Fahrrad gleicher Art und Güte, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (H2-4.2).

H2-4.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

H2-4.5 Besondere Obliegenheiten

H2-4.5.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß A3 hat der Versicherungsnehmer den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, kann er eine Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 Euro begrenzt.

H2-4.5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß A3-3.2 muss der Versicherungsnehmer

a) bei Reparaturosten, die voraussichtlich 150 Euro übersteigen, den Versicherer vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen.
b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen dem Versicherer vorgelegt werden.

H2-4.5.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt A3-3.1.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

H3 Fahrrad-Schutzbrief

Die Interlloyd erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

H3-1 Interlloyd 24-Stunden-Serviceleistungen

H3-1.1 Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach H3-3.3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch Interlloyd erfolgt (Obliegenheit).

Der Versicherungsnehmer erreicht den Versicherer über die Telefonnummer 0211/9890 1468.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr" für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer auch bei technischen Problemen mit dem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

H3-1.2 Ruft der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

H3-2 Versicherungsfall, versicherte Personen, versicherte Fahrräder

H3-2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß H3-1 gegeben sind und
b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

H3-2.2 Versicherte Person ist der Versicherungsnehmer und sein ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner und seine minderjährigen Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben sowie berechtigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das dem Versicherungsnehmer oder seinem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

H3-2.3 Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

H3-3 Versicherte Leistungen – Was leistet der Fahrrad-Schutzbrief?

Nach einem Versicherungsfall unterstützt der Versicherer mit aktiver Hilfe und übernimmt die folgenden Leistungen, um den Versicherungsnehmer schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

H3-3.1 Soforthilfe am Schadenort (ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz)

H3-3.1.1 24-Stunden Service

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer auch bei technischen Problemen mit seinem Fahrrad bei Anruf der 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

H3-3.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt der Versicherer für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile werden nicht übernommen.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt der Versicherer Kosten bis 50 Euro.

H3-4 Weitere Leistungen ab einer Entfernung von 10 km (Luftlinie) vom Wohnort des Versicherungsnehmers

H3-4.1 Transport zur nächsten Fahrrad-Werkstatt

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt der Transport bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Transports zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstattet der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

H3-4.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt der Versicherer die entstehenden Kosten in voller Höhe.

H3-4.3 Leistungen nach Diebstahl oder Unfall

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt der Versicherer auch, wenn dem Versicherungsnehmer auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wird und er diesen Diebstahl polizeilich gemeldet hat.

H3-4.3.1 Weiter- oder Rückfahrt

Der Versicherer organisiert die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland oder zum Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Der Versicherer übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

H3-4.3.2 Ersatzfahrrad

Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Der Versicherer zahlt dabei für längstens sieben Tage maximal 50 Euro je Tag.

Nimmt der Versicherungsnehmer die Leistungen Weiter- und Rückfahrt nach H3-4.3.1 in Anspruch, übernimmt der Versicherer keine Ersatzfahrradkosten.

H3-4.3.3 Übernachtungskosten

Der Versicherer reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Der Versicherer erstattet bis zu 80 Euro je Übernachtung.

Nimmt der Versicherungsnehmer die Leistung Weiter- und Rückfahrt (H3-4.3.1) in Anspruch, übernimmt der Versicherer die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

H3-4.3.4 Fahrrad-Rücktransport-Service und Pick-up-Service

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an dem ständigen Wohnsitz im Inland des Versicherungsnehmers. Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet der Versicherer nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

Bei einem Schadenort in Deutschland sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer zu seinem ständigen Wohnsitz gebracht wird. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Fahrrad (Pick-Up-Service).

H3-4.3.5 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt der Versicherer die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Gepäck lässt der Versicherer zum Wohnsitz des

Versicherungsnehmers transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt der Versicherer bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

H3-4.3.6 Notfall-Bargeld

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zu der Hausbank des Versicherungsnehmers her und vermittelt schnelle Auszahlung von Bargeld an den Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

H3-5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

H3-6 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Versicherungsfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Der Versicherungsnehmer ist die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

H3-7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

H3-7.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
   aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Der Versicherer hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
   bb) vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

b) Außerdem leistet der Versicherer nicht,
   aa) wenn der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
   bb) wenn der Versicherungsnehmer mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
   cc) wenn der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hat,
   dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Dienstleistung entgegenstehen,
   ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

c) Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten gespart, die er ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

H3-7.2 Der Versicherer erbringt die Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

H3-8 Pflichten nach Schadeneintritt

H3-8.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer:

a) dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzeigen – die Notrufzentrale steht „rund um die Uhr" für den Versicherungsnehmer unter der Telefonnummer 0211/9890 1468 bereit,
b) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen er erbringt,
c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten,
d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
e) den Versicherer bei der Geltendmachung, der aufgrund seiner Leistungen auf den Versicherer übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

H3-8.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

H3-8.3 Geldbeträge, die der Versicherer für den Versicherungsnehmer verauslagt oder nur als Darlehen gegeben hat, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen.

Teil I: Baustein web@ktiv für Privatpersonen

Abschnitt I1:
Rechtsschutzleistungen

I1-1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
I1-2 Welchen Rechtsschutz hat der Versicherungsnehmer?
I1-3 Was ist versichert?
I1-3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
I1-3.2 Arbeits-Rechtsschutz
I1-3.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
I1-3.4 Straf-Rechtsschutz
I1-3.5 Aktiver Straf-Rechtsschutz
I1-3.6 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen
I1-3.7 ARAG JuraTel®
I1-3.8 Reputations-Check
I1-3.9 Digitaler Nachlass
I1-3.10 Löschdienst
I1-3.11 Serviceleistungen der ARAG SE
I1-4 Wer ist versichert?
I1-5 Leistungsumfang
I1-6 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
I1-7 Was ist nicht versichert?
I1-8 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit
I1-9 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Abschnitt I2:
Vermögenschäden

I2-1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz (Versicherungsfälle)?
I2-1.1 Kauf von Sachen
I2-1.2 Identitätstäuschung bei Verkauf von Sachen
I2-1.3 Missbräuchliche Kontoverfügungen
I2-1.4 Identitätsmissbrauch
I2-1.5 Datenbeschädigung/-zerstörung
I2-2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?
I2-3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?
I2-4 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?
I2-5 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?
I2-6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
I2-7 Rechtsübergang, Regress
I2-8 Wiederherbeigeschaffte Sachen
I2-8.1 Anzeigepflicht
I2-8.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
I2-8.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
I2-9 Schlussbestimmungen

Abschnitt I3:
Serviceleistung

I3-1 Psychologische telefonische Soforthilfe

Abschnitt I1: Rechtsschutzleistungen

Risikoträger der Rechtsschutzleistungen:

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher), Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann, Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE119355995
Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung

Führender Versicherer ist die Interlloyd-Versicherungs AG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG SE (im Folgenden ARAG SE genannt) entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG SE.

In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die den Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die ARAG SE verklagt werden bzw. klagen.

I1-1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsnehmer möchte seine rechtlichen Interessen wahrnehmen. Die ARAG SE erbringt die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

I1-2 Welchen Rechtsschutz hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren bei der privaten Nutzung des Internets.

Was versteht die ARAG SE unter Nutzung des Internets?

Dazu gehören unter anderem Instagram, Twitter, Facebook, WhatsApp, Blog, Streaming-Dienste.

Versicherungsschutz besteht in dem Bereich des Internets, in dem sich die meisten Nutzer befinden und online bewegen (sogenannte Surface Web). Versichert ist auch der Bereich, der nur mit einer speziellen Zugangssoftware, z.B. Torbrowser oder ähnlichen Verfahren erreichbar ist (sogenanntes Dark oder Deep Web). Es gibt keine Einschränkungen bei den Zugangswegen. Versichert ist die Nutzung aller internetfähigen Geräte (zum Beispiel mobile Geräte, Tablets und andere Smart Devices).

Der Versicherungsnehmer hat hier keinen Versicherungsschutz, wenn er rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnimmt:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

I1-3 Was ist versichert?

I1-3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüchen

I1-3.1.1 wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation":

Als Schädigung Ihrer „E-Reputation" gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen.

I1-3.1.2 wegen Identitätsmissbrauchs:

Als „Identitätsmissbrauch" bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten) oder Identitätsauthentifizierungselemente (zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

I1-3.1.3 wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:

zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld";

zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.

I1-3.2 Arbeits-Rechtsschutz

um die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche,

wenn Auslöser des Streitfalls ein Internetbeitrag ist (Beispiel: Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer angeblichen rufschädigenden Äußerung in einem sozialen Netzwerk gekündigt).

Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von I1-6 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.

I1-3.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten

- aus Verträgen, die der Versicherungsnehmer über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließt,
- aus Verträgen mit Providern über den Zugang des Versicherungsnehmers zum Internet, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt,
- aus Verträgen mit Car-Sharing-Anbietern,
- aus der kurzzeitigen Vermietung – maximal vier Wochen im Versicherungsjahr – der eigenen Wohnung an Dritte (z.B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb";) als Mieter bzw. Vermieter, aber nicht mit dem eigenen Vermieter oder der WEG, wenn diese die Vermietung untersagen wollen.

I1-3.4 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn ihm ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

I1-3.5 Aktiver Straf-Rechtsschutz

für die anwaltliche Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer eine Strafanzeige
- wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation" (siehe I1-3.1.1) oder
- Identitätsmissbrauchs (siehe I1-3.1.2) erstatten wollen;

die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

I1-3.6 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen

für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG SE die anfallende gesetzliche Vergütung für alle in einem Versicherungsjahr gemeldeten Fälle bis maximal 10.000 Euro.

I1-3.7 ARAG JuraTel®

Die ARAG SE stellt dem Versicherungsnehmer eine Rufnummer (0211 99 333 99) für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.

Die ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts in Deutschland.

I1-3.8 Reputations-Check

Die ARAG SE lässt das Netz für den Versicherungsnehmer nach rufschädigenden Inhalten durchsuchen. Kompromittierende Fotos oder sensible Daten auf als kritisch eingestuften Websites werden von Experten auf Wunsch gelöscht. Die ARAG SE benennt dem Versicherungsnehmer hierfür einen spezialisierten Dienstleister. Dessen Kosten übernimmt die ARAG SE bis zu 100 Euro je Prüfung, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Versicherungsjahr.

I1-3.9 Digitaler Nachlass

für die Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung eines digitalen Nachlasses benennt die ARAG SE dem Versicherungsnehmer einen spezialisierten Dienstleister bzw. soweit dies gesetzlich erforderlich ist, einen Rechtsanwalt. Hierfür übernimmt die ARAG SE einmalig während der Dauer dieses Vertrages Kosten bis zu 500 Euro.

I1-3.10 Löschdienst

Die ARAG SE übernimmt die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe I1-3.1.1) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Versicherungsjahr (zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Abweichend I1-6 gilt dies auch rückwirkend für Inhalte, die sich bereits seit bis zu fünf Jahren vor Vertragsbeginn im Internet befinden.

I1-3.11 Serviceleistungen der ARAG SE

Online-Monitoring

Die ARAG SE vermittelt dem Versicherungsnehmer einen spezialisierten Dienstleister, mit dem er online Hilfe zum Schutz seiner Identitätsdaten erhält. Der Dienstleister macht einen ersten Initial-Check, mit dem der Versicherungsnehmer erfährt, ob seine Daten in der Vergangenheit im Darknet gehandelt wurden. Auf Wunsch werden seine persönlichen Daten in einem täglichen Monitoring (Online-Monitor) überwacht. Besteht die Gefahr kompromittierter Daten, erhält der Versicherungsnehmer vom Dienstleister unverzüglich eine Nachricht mit einem Maßnahmenplan per E-Mail oder SMS. Der Dienstleister sendet dem Versicherungsnehmer auch einen monatlichen Bericht zum Sicherheitsstatus zu. Er ist für den Versicherungsnehmer Rund-um-die Uhr erreichbar.

Diese Serviceleistungen erbringen die ARAG SE, solange der ARAG web@ktiv® Baustein versichert ist und die ARAG SE ihr Service-Angebot aufrecht erhält. Die ARAG SE kann auch ohne vorherige Information diese Serviceleistung generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln. Der ARAG web@ktiv® Baustein kann deswegen vom Versicherungsnehmer nicht vorzeitig gekündigt werden. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistung ist nicht vorgesehen. Die ARAG SE haftet nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistung. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner allein verantwortlich.

I1-4 Wer ist versichert?

Mitversichert sind

I1-4.1 der eheliche, eingetragene oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende sonstige Lebenspartner (nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts), soweit dieser am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist;

I1-4.2 die minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers;

I1-4.3 die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (nicht ehelicher und oder eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem

diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;

I1-4.4 die mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit dem Versicherungsnehmer und/oder seinem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen.

Ausnahme: Es handelt sich um die ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. (Warum kann der Versicherungsnehme widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt? Sie sind der Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob die ARAG SE Kosten für mitversicherte Personen bezahlen soll.)

I1-5 Leistungsumfang

I1-5.1 Die ARAG SE übernimmt im Inland die Vergütung eines Rechtsanwalts, der die Interessen des Versicherungsnehmers vertritt (Wenn der Versicherungsnehmer mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen wird, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht.)

Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die ARAG SE übernimmt auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (Mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma). Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstatten die ARAG SE bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Alternativ übernimmt die ARAG SE in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten nicht.

I1-5.2 Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- der Anwalt erteilt dem Versicherungsnehmer einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt eine Auskunft oder
- er erarbeitet für den Versicherungsnehmer ein Gutachten.

I1-5.3 Bei einem Versicherungsfall im Ausland trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für den Versicherungsnehmer am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig und wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernimmt die ARAG SE zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts am Wohnort des Versicherungsnehmers. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann übernimmt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- der Anwalt erteilt dem Versicherungsnehmer einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt eine Auskunft oder
- er erarbeitet für den Versicherungsnehmer ein Gutachten.

I1-5.4 Die ARAG SE trägt

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

I1-5.5 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach I1-5.1 im Inland.

I1-5.6 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die dem Versicherungsnehmer von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

I1-5.7 Die ARAG SE trägt die Kosten des Versicherungsnehmers für eine Reise zum Gericht, wenn
– der Versicherungsnehmer dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen muss und
– dem Versicherungsnehmer Rechtsnachteile nur durch sein persönliches Erscheinen vermeiden kann.

Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt die ARAG SE jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt.

Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn der Versicherungsnehmer diese Kosten in fremder Währung bezahlt hat, erstattet die ARAG SE diese in Euro.

I1-5.8 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten des Prozessgegners, wenn der Versicherungsnehmer zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist.

I1-5.9 Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er
– zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
– diese Kosten bereits gezahlt hat.

Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem der Versicherungsnehmer die Kosten vorgestreckt hat.

I1-5.10 Die ARAG SE kann folgende Kosten nicht erstatten:

I1-5.10.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

I1-5.10.2 Kosten,

I1-5.10.2.1 die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangt der Versicherungsnehmer einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE zwanzig Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den der Versicherungsnehmer nicht durchsetzen konnte.)

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;

I1-5.10.2.2 die darauf entfallen, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen einer gütlichen Einigung unstrittige Ansprüche einbezogen hat;

I1-5.10.3 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers) je Vollstreckungstitel entstehen;

I1-5.10.4 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel" sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);

I1-5.10.5 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;

I1-5.10.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

I1-5.10.7 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des I1-5.10.2 bis I1-5.10.6 richtet sich der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang;

I1-5.10.8 die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

I1-5.11 Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für den Versicherungsnehmer selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnet die ARAG SE zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

I1-5.12 Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um den Versicherungsnehmer eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernimmt die ARAG SE in Deutschland für einen von ihr vorgeschlagenen Mediator Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.)

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach I1-5.10 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

I1-5.13 Die ARAG SE sorgt

I1-5.13.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um die rechtlichen Interessen im Ausland des Versicherungsnehmers wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

I1-5.13.2 für die Zahlung einer Kaution, wenn nötig, um den Versicherungsnehmer vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;

I1-5.13.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner oder mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und tragen auch die hierfür anfallenden Kosten. Außerdem benachrichtigt die ARAG SE in diesen Fällen vom Versicherungsnehmer benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;

I1-5.13.4 für die Auswahl und Beauftragung
- eines amtlich geprüften Dolmetschers für Gebärdensprache oder
- eines Kommunikationshelfers im Sinne des §1 Kommunikationshilfeverordnung (KHV).

wenn dies notwendig ist, um außergerichtlich die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen. Die ARAG SE trägt die hierfür anfallenden Kosten je Rechtsschutzfall bis zur Höhe von maximal 500 Euro. Ist ein Dritter zur Übernahme der Kosten des Gebärdensprachendolmetschers oder Kommunikationshelfers verpflichtet, ist die Leistung subsidiär.

I1-5.13.5 Dienstleister

Die ARAG SE übernimmt keine Haftung für die Tätigkeit eines von ihr vermittelten Dienstleisters. Ein vom Versicherungsnehmer beauftragter Dienstleister ist dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar verantwortlich und haftbar.

I1-6 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

I1-6.1 Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch hat er aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

I1-6.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach I1-3.1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;

I1-6.1.2 bei ARAG JuraTel® das Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses

I1-6.1.3 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigt die ARAG SE
- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch den Versicherungsnehmer vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

I1-6.1.4 Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

Drei Monate Wartezeit gelten für Arbeits-Rechtsschutz I1-3.2

I1-6.2 Was gilt, wenn in den Fällen nach I1-6.1 wenn mehrere tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?

Dann ist der erste entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Gunsten des Versicherungsnehmers tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

I1-6.3 Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.)

I1-6.4 In folgenden Fällen hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz:

I1-6.4.1 Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass der Versicherungsnehmer vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis)
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiele: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung)

Zu Gunsten des Versicherungsnehmers bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.

I1-6.5 Der Versicherungsnehmer meldet der ARAG SE einen Versicherungsfall, ist aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert.

I1-7 Was ist nicht versichert?

I1-7.1 Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

I1-7.2 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.

I1-7.3 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch den Versicherungsnehmer selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.

I1-7.4 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.

I1-7.5 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung der „E-Reputation" in der Onlinepresse.

I1-7.6 Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
- dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das der Versicherungsnehmer erwerben oder in Besitz nehmen möchte;
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich im Eigentum oder Besitz oder der Versicherungsnehmer möchte es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der hier genannten Vorhaben besteht kein Rechtsschutz.

I1-7.7 Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen.

I1-7.8 Der Versicherungsnehmer will Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Der Versicherungsnehmer soll die „E-Reputation" eines anderen verletzt haben und dieser will Schadenersatz. Dies ist nicht versichert.)

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)

I1-7.9 Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach I1-3.1und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach I1-3.3.

I1-7.10 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen,
- Gewinnzusagen,
- dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.

I1-7.11 Der Versicherungsnehmer will gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

I1-7.12 Der Versicherungsnehmer nimmt seine rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof) wahr.

I1-7.13 Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen dem Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer,
- von Mitversicherten untereinander.

I1-7.14 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

I1-7.15 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf den Versicherungsnehmer übertragen oder sind auf ihn übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ein Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsnehmer. Diese will der Versicherungsnehmer gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)

I1-7.16 Der Versicherungsnehmer will die Ansprüche eines anderen geltend machen oder er soll für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.

I1-7.17 Der Versicherungsnehmer hat in der Leistungsart I1-3.1 und I1-3.3 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.

Wird dies erst später bekannt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

I1-7.18 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach I1-3.1). Dies gilt nur, soweit diese durch den Versicherungsnehmer vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

I1-8 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

I1-8.1 Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach

I1-8.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach I1-3.1 bis I1-3.3 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

I1-8.1.2 Der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG SE nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung muss die ARAG SE dem Versicherungsnehmer in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

I1-8.1.3 Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprecht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann die ARAG SE den Rechtsschutz aus den Gründen der nach I1-8.1.1 oder I1-8.1.2 nur dann ablehnen, wenn sie dem Versicherungsnehmer dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt haben, in Textform mitteilt.

I1-8.2 Was geschieht, wenn die ARAG SE eine Leistungspflicht nach I8-8.1 ablehnt und der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden ist?

I1-8.2.1 Schiedsgutachterverfahren

Der Versicherungsnehmer kann von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Die ARAG SE ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE den Versicherungsnehmer auffordern, ihr alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.

I1-8.2.1.1 Wenn der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangt, muss die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einleiten und den Versicherungsnehmer hierüber unterrichten. Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

I1-8.2.1.2 Wenn zur Durchsetzung der rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, muss der Versicherungsnehmer der ARAG SE diese Kosten erstatten.

I1-8.2.1.3 Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Die ARAG SE muss dem Schiedsgutachter alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.

I1-8.2.2 Stichentscheid

Der Versicherungsnehmer kann aber auch den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung der rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für den Versicherungsnehmer und für die ARAG SE bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

I1-8.3 Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids trägt die ARAG SE unabhängig von deren Ergebnis.

I1-9 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

I1-9.1 Der Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und der Versicherungsnehmer seine Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

I1-9.2 Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers außerhalb des Geltungsbereichs nach I1-9.1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.

Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Abschnitt I2: Vermögenschäden

I2-1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz (Versicherungsfälle)?

Die Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer oder einer in I1-4 genannten Personen Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich weder um einen Sach- noch Personenschaden handelt.

Dritte im Sinne dieser Bedingungen sind Personen, die vom Versicherungsnehmer oder einer in I1-4 genannten Personen weder beauftragt noch berechtigt wurden.

Die Versicherungssumme beträgt für Versicherungsfälle nach I2-1.1 bis I2-1.4 3.000 Euro pro Versicherungsfall und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr und für Versicherungsfälle nach I2-1.5 250 Euro pro Versicherungsfall und 500 Euro pro Versicherungsjahr.

I2-1.1 Kauf von Sachen

I2-1.1.1 Der Versicherungsnehmer hat eine Sache zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und bezahlt (Onlinekauf). Sachen im Sinne dieser Bedingungen sind körperliche Gegenstände, die verschickt werden können. Nicht hierzu zählen solche, die lediglich einen Gegenwert verkörpern, wie zum Beispiel Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Gutscheine oder Eintrittskarten.

I2-1.1.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn

- die Sache nicht zum avisierten Liefertermin zugegangen ist oder
- erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht und für den nach der Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist und
- der Versicherungsnehmer die ihm gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelrüge ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer daraufhin seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (maximal ein Monat) nachgekommen ist.

I2-1.2 Identitätstäuschung bei Verkauf von Sachen

I2-1.2.1 Der Versicherungsnehmer hat eine Sache ausschließlich unter Verwendung des Internets veräußert (Onlineverkauf). Dabei hat der Käufer ihn über seine Identität getäuscht, indem er die Zugangsdaten zu einem Onlineportal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) benutzt hat.

I2-1.2.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Versicherungsnehmer dem vermeintlichen Käufer aufgrund rechtlicher Verpflichtung den bereits erhaltenen Kaufpreis erstattet hat.

I2-1.3 Missbräuchliche Kontoverfügungen

I2-1.3.1 Durch eine missbräuchliche Verfügung eines Dritten durch Phishing oder Pharming im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde das Konto des Versicherungsnehmers belastet.

Eine missbräuchliche Verfügung liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über das Vermögen des Versicherungsnehmers weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer oder einer in I1-4 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.

Um Phishing handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Beim Pharming handelt es sich um eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre.

Versicherungsschutz besteht dabei

- nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden;
- wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt hat. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

I2-1.3.2 Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung des Kontos des Versicherungsnehmers eingetreten.

I2-1.4 Identitätsmissbrauch

I2-1.4.1 Durch Identitätsmissbrauch hat ein Dritter das vom Versicherungsnehmer ausschließlich privat genutzte Onlinekundenkonto verwendet. Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer oder einer in I1-4 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.

I2-1.4.2 Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Bankkontos eingetreten.

I2-1.5 Datenbeschädigung/-zerstörung

I2-1.5.1 Ein Dritter hat Schadsoftware auf dem internetfähigen Endgerät des Versicherungsnehmers implementiert.

I2-1.5.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn dem Versicherungsnehmer Daten oder Dateien verloren gegangen sind oder beschädigt wurden.

I2-1.5.3 Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Versuch der Wiederbeschaffung bzw. der Wiederherstellung ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Dateien. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung bzw. Rettung. Zudem hat er keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen.

I2-1.5.4 Nach einem Identitätsdiebstahl (Beispiel: Das Kundenkonto wurde gehackt) erstattet der Versicherer die Gebühren für den Austausch oder die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten (Beispiel: Kreditkarte) und Identitätsdokumenten (Beispiel: Reisepass). Je Versicherungsfall übernimmt der Versicherer maximal 250 Euro, insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsjahr.
Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer eine Strafanzeige wegen des Diebstahls der Identitätsdaten erstattet hat.

I2-2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?

Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.

I2-3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

I2-3.1 die bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach I2-1 einen Betrag von 50 Euro nicht erreichen,

I2-3.2 soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,

I2-3.3 soweit anderweitige vom Versicherungsnehmer eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Onlinebezahlsysteme oder Onlinetreuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,

I2-3.4 soweit sie vom Versicherungsnehmer oder einer in I1-4 genannten Person verursacht wurden,

I2-3.5 an Daten und Dateien, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt war (zum Beispiel sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand),

I2-3.6 durch Kauf, Verkauf oder Nutzung von Dienstleistungen, (Software-)Lizenzen, Urheberrechten, Downloads, Strom, Gas und Kauf von Tieren,

I2-3.7 die in Verbindung mit dem Verkauf von Sachen stehen (I2-1.2), sofern die Versendung der Ware vor Erhalt der Gegenleistung erfolgte,

I2-3.8 aus Kauf und Verkauf von Sachen (I2-1.1), bei denen der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat oder der zugrunde liegende Vertrag gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder

I2-3.9 die im Zusammenhang mit einer beruflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstehen.

I2-4 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer beachten muss, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Was müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls tun?

I2-4.1 Der Versicherungsnehmer muss auf den internetfähigen Endgeräten aktuelle Sicherheitssoftware mit Spyware-Erkennung installiert haben, die auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Eine Sicherheitssoftware im Sinne dieser Bedingungen ist ein marktübliches Programm, das dazu geeignet ist, die Betriebsbereitschaft eines Computers oder sonstigen internetfähigen Endgeräts für den gewünschten Einsatzzweck zu erhalten, die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen bzw. einzuschränken und Zugriffsrechte auf das System abzusichern.

I2-4.2 Zudem müssen die Endgeräte mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (zum Beispiel Firewall).

I2-4.3 Der Versicherungsnehmer muss ein Patch-Management-Verfahren etabliert haben, das die zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches für DV-Systeme und Software sicherstellt. Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden.

I2-5 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was muss der Versicherungsnehmer tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Versicherungsschutz gebrauchen wird?

I2-5.1 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

I2-5.2 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

I2-5-3 Der Versicherungsnehmer muss – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.") Im Fall des I2-1.5 (Datenbeschädigung/-zerstörung) muss der Versicherungsnehmer Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten sind, dem zur Datenrettung beauftragten Unternehmen zur Verfügung stellen.

I2-5.4 In den Fällen des I2-1.1 bis I2-1.4 muss der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt Strafanzeige erstatten.

I2-5.5 Bei einer Datenbeschädigung/Datenzerstörung (I2-1.5) muss der Versicherungsnehmer

ein zur Wiederherstellung oder Reparatur von Computerhardware spezialisiertes Unternehmen mit der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung beauftragen;

den Nachweis führen, dass eine aktuelle Virensoftware installiert war;

auf Verlangen des Versicherers eine Strafanzeige erstatten.

I2-5.6 In den Fällen des Kaufs und Verkaufs von Sachen (I2-1.1 bis I2-1.2) und des Identitätsmissbrauchs (I2-1.4) muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Kontaktdaten des vermeintlichen Vertragspartners mitteilen, soweit bekannt.

I2-5.7 Der Versicherungsnehmer muss die Weisungen des Versicherers befolgen, soweit das für ihn zumutbar ist. Außerdem muss der Versicherungsnehmer Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

I2-6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

I2-6.1 Wenn der Versicherungsnehmer eine der in I2-4 und I2-5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert er den Versicherungsschutz.

I2-6.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

I2-6.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit er nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

I2-6.4 Wenn der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

I2-7 Rechtsübergang, Regress

I2-7.1 Steht den Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

I2-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer diese auf Verlangen des Versicherers übertragen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

I2-7.3 Der Versicherer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

I2-8 Wiederherbeigeschaffte Sachen

I2-8.1 Anzeigepflicht

Sollte in den Fällen des I2-1.2.1 und I2-1.2.2 eine Lieferung der gekauften Sache oder eine Rückerstattung des Kaufpreises nachträglich noch erfolgen, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

I2-8.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer die nachgelieferte Sache erhalten, bevor die volle Entschädigung hierfür durch den Versicherer gezahlt worden ist, behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Entschädigung, falls er dem Versicherer die nachgelieferte Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

I2-8.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer die nachgelieferte Sache erst erhalten, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer die Sache zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

I2-9 Schlussbestimmungen

In den Fällen des B2-1.2 a) und b) ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Vertragspartner in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen.

Abschnitt I3: Serviceleistung

I3-1 Psychologische telefonische Soforthilfe

Wenn beim Versicherungsnehmer oder einer in I1-4 genannten Person durch
- Cybermobbing
- eine Spiel-, Handy- und/oder Onlinesucht

psychische Belastungen/Beschwerden hervorgerufen wurden, die sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken, vermittelt der Versicherer eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten.

Cybermobbing sind systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe von Kommunikationsmitteln über einen längeren Zeitraum – zum Beispiel mittels E-Mails, Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Websites.

Eine Spiel-, Handy- und/oder Onlinesucht liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder eine in I1-4 genannte Person dem Impuls zum Onlinespielen nicht widerstehen kann, auch wenn dies gravierende Folgen in seine persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld nach sich zu ziehen droht oder schon nach sich gezogen hat (Spielsucht) oder wenn er unter einer exzessiven und unkontrollierten Nutzung des Handys (Nomophobie) und/oder des Internets leidet.

Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt der Versicherer.

Datenschutzhinweise der Interlloyd Versicherungs-AG

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Information der versicherten Person weitergeben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung Ihrer Daten haben, können Sie sich schriftlich an unser Team Datenschutz wenden. An dieses können Sie auch Ihre Anregungen oder eventuelle Datenschutzbeschwerden richten.

Interlloyd Versicherungs-AG
Team Datenschutz
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@arag.de
(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Interlloyd lauten wie folgt:
Interlloyd Versicherungs-AG
Datenschutzbeauftragter – AKB 405D
40462 Düsseldorf
datenschutzbeauftragter@arag.de
(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, **die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des ARAG Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. Schuldnerverzeichnis, Melderegister) berechtigt übermittelt werden.** Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.interlloyd.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Zuge der Tarifgestaltung haben wir anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren Tarifgruppen gebildet. Hierzu wurden beispielsweise folgende Informationen herangezogen (Arbeitnehmerstatus, Geburtsdatum, PLZ). Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, wie z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung. Beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir in der Regel Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ARAG-Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsforschung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- Klärung von möglichen Mehrfach- und Nebenversicherungen. Hierzu nehmen wir Kontakt mit den uns von Ihnen oder Dritten (z.B. Vorversicherer, Lebenspartner, Kundenbetreuer, etc.) mitgeteilten Versicherern auf
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf www.interlloyd.de/datenschutz zuvor informieren.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Beteiligte Gesellschaften:
Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (Beteiligte Gesellschaften) an Risiken beteiligen müssen.
Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung- und Bewertung, sowie zur Schadenabwicklung.

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie persönlich betreuenden Vermittler und betreuende Geschäftsstelle, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der

Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragsverarbeiter und Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigten Interessen zum Teil externer Auftragsverarbeiter und Dienstleister. Die Microsoft Ireland Operations Limited stellt uns im Rahmen einer Auftragsverarbeitung insbesondere die Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure zur Verfügung. Hierbei ist eine Datenspeicherung auf Servern in Europa vertraglich vereinbart.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter:
www.interlloyd.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, unter der o.g. Anschrift, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wofür wird das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft genutzt?

Die Versicherungswirtschaft nutzt das HIS der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“ die als separate Anlage beigefügt ist. Sollten wir Ihre Daten im Fall von erhöhten Risiken in das HIS einmelden, werden Sie in jedem Fall hierüber von uns benachrichtigt.

Wann und warum erfolgt ein Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme schadenfreier Zeiten in der Gebäudeversicherung bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls) überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Holen wir Bonitätsauskünfte zu Ihrer Person ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, nutzen wir Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens. Sie befreien die ARAG insoweit vom Berufsgeheimnis (Geheimhaltungspflicht nach § 203 Strafgesetzbuch).

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie hier: www.interlloyd.de/datenschutz abrufen oder unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Beispielsweise erfolgt bei der Antragsstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag. Im Rahmen der Leistungsbearbeitung werden versicherte und nicht versicherte Sachverhalte geprüft.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Datenschutzhinweise der ARAG SE

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Information der versicherten Person weitergeben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung Ihrer Daten haben, können Sie sich schriftlich an unser Team Datenschutz wenden. An dieses können Sie auch Ihre Anregungen oder eventuelle Datenschutzbeschwerden richten.
ARAG SE – Team Datenschutz
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@arag.de
(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ARAG lauten wie folgt:
ARAG SE
Datenschutzbeauftragter – AKB 405D
40462 Düsseldorf
datenschutzbeauftragter@arag.de
(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, **die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des ARAG Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. Schuldnerverzeichnis, Melderegister) berechtigt übermittelt werden.** Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.ARAG.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Zuge der Tarifgestaltung haben wir anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren Tarifgruppen gebildet. Hierzu wurden beispielsweise folgende Informationen herangezogen (Arbeitnehmerstatus, Geburtsdatum, PLZ, Vorschäden). Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, wie z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der ARAG SE bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung. Beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir in der Regel Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ARAG-Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsforschung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- Klärung von möglichen Mehrfach- und Nebenversicherungen. Hierzu nehmen wir Kontakt mit den uns von Ihnen oder Dritten (z.B. Vorversicherer, Lebenspartner, Kundenbetreuer, etc.) mitgeteilten Versicherern auf
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf www.ARAG.de/datenschutz zuvor informieren.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Beteiligte Gesellschaften:
Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (Beteiligte Gesellschaften) an Risiken beteiligen müssen.
Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung- und Bewertung, sowie zur Schadenabwicklung.

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie persönlich betreuenden Vermittler und betreuende Geschäftsstelle, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und

Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragsverarbeiter und Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigen Interessen zum Teil externer Auftragsverarbeiter und Dienstleister. Die Microsoft Ireland Operations Limited stellt uns im Rahmen einer Auftragsverarbeitung insbesondere die Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure zur Verfügung. Hierbei ist eine Datenspeicherung auf Servern in Europa vertraglich vereinbart. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.ARAG.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, unter der o.g. Anschrift, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wofür wird das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft genutzt?

Die Versicherungswirtschaft nutzt das HIS der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“ die als separate Anlage beigefügt ist. Sollten wir Ihre Daten im Fall von erhöhten Risiken in das HIS einmelden, werden Sie in jedem Fall hierüber von uns benachrichtigt.

Wann und warum erfolgt ein Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in Recht&Heim bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls) überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Holen wir Bonitätsauskünfte zu Ihrer Person ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, nutzen wir Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens. Sie befreien die ARAG insoweit vom Berufsgeheimnis (Geheimhaltungspflicht nach § 203 Strafgesetzbuch).

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie hier: www.ARAG.de/datenschutz abrufen oder unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Beispielsweise erfolgt bei der Antragsstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag. Im Rahmen der Leistungsbearbeitung werden versicherte und nicht versicherte Sachverhalte geprüft.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Nutzt die ARAG Daten zur automatisierten Profilerstellung und Entscheidungsfindung?

Im Laufe der Vertragsdurchführung benutzen wir in einigen Fällen ein maschinell erstelltes Profil für die Entscheidungsfindung. Das bedeutet, dass wir Ihre Schadenfälle anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren automatisiert auswerten.
Die maschinelle Auswertung Ihrer Schadenfälle und Vertragsmerkmale dient der Einschätzung, ob Schadenfälle und Aufwände in einem angemessenen Verhältnis zum Versicherungsbeitrag stehen. Dies erlaubt uns auch eine Prognose über Ihren zukünftigen Schadenbedarf. Die jeweilige Auswertung unterstützt den Sachbearbeiter dabei, eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Vertragsdurchführung zu treffen. Dies kann eine Vertragskündigung sowie das Angebot zur Vertragsfortführung unter angepassten Konditionen, zum Beispiel den Einschluss einer Selbstbeteiligung, nach sich ziehen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

informa HIS
Hinweis- und Informationssystem
der deutschen Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH
Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH
Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten
Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z.B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende bzw. einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z.B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z.B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung
Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:
- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte
Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:
- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten
informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:
datenschutz@informa-his.de.

Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns

I. Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Kundenstammdaten teilnehmen:

1. ARAG SE
2. ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
3. ARAG Krankenversicherungs-AG
4. Vif GmbH
5. Interlloyd Versicherungs-AG

II. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Konzerngesellschaften (siehe I.)	ARAG IT GmbH	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen Softwareentwicklung, IT-Sicherheit	ja
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst, Assistance-Leistungen	ja
	Microsoft Ireland Operations Limited	Insbesondere Bereitstellung der Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure. (Die Datenspeicherung auf Servern in Europa ist vertraglich vereinbart.)	ja
	Paragon Customer Communications Weingarten GmbH	Druck und Versand	ja
außer 1.	ARAG SE	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen	ja
außer 1.	ARAG SE	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	ja
außer 1.	ARAG SE	Marktforschung, Marketing, Konzernrevision, Recht	ja
außer 1.	ARAG SE	Postbearbeitung, inkl. scannen der Eingangspost	ja
außer 3.	ARAG SE	Risikoprüfung, Abwicklung Rückversicherungsgeschäft	ja
außer 1.	ARAG SE	Zahlungsverkehr (Inkasso) Mahnverfahren außergerichtlich und gerichtlich	ja
außer 4.	Flixcheck GmbH	Bereitstellung einer digitalen Kommunikationsplattform	zum Teil
außer 4.	Rhenus Data Office GmbH	Akten- & Datenträgervernichtung	ja
ARAG SE	Swiss Post Solutions GmbH	Leistungs- und Vertragsbearbeitung	nein
	adesso insurance solutions GmbH	Automatisierte Postbearbeitung im Schadenfall	ja
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG SE	Antrags- und Vertrags-Bearbeitung Beschwerdemanagement	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	Europa Versicherung AG	Leistungsbearbeitung	ja
	Property€xpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
ARAG Krankenversicherungs-AG	ARAG Gesundheits-Services GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	AWP Service Deutschland GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	compass private pflegeberatung GmbH	Pflege Assistance	ja
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Austausch von Meldesätzen mit Finanzbehörden	nein
	IBM Deutschland GmbH	Korrektur und Erfassen von Daten	ja
	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja
	innovas GmbH	Pflegesachbearbeitung	ja
	MEDICPROOF GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	PASS IT-Consulting Dipl.-Ing. Rienecker GmbH & Co. KG	Vertragsbearbeitung	nein
	PAV Card GmbH	Produktion von Druckstücken	nein
	Swiss Post Solutions GmbH	Telefonischer Kundendienst, Leistungs- und Vertragsbearbeitung	ja

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
	WDS.care GmbH	Pflege Assistance	ja
Interlloyd Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Dienstleistermanagement	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung (Schutzbrief)	ja
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	Property€xpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein

III. Kategorien von Dienstleistern, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Ärzte	Risiko und Leistungsprüfung	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil
	Call-Center	In-/Outbound Telefonie	zum Teil
	Datenvernichter	Vernichtung von Daten	ja
	Gutachter und Sachverständige	Risiko-/Leistungsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung, Unterstützung bei Kalkulation	zum Teil
	Inkassounternehmen	Forderungsmanagement	nein
	IT-Dienstleister	Wartung und Entwicklung von IT-Hard- und Software	zum Teil
	Lettershops/Druckereien/ Postversender	Druck/Versand von Post und Emailmassensendungen	nein
	Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	Rechtsanwälte	Rechtsberatung/-hilfe, Prozessvertretung Forderungseinzug, Regressverfahren	zum Teil
	Rückversicherer, Rückversicherungsmakler	Rückversicherung	ja
	Sanierer, Werkstätten	Schadensanierung und Reparaturen	zum Teil
	Servicekartenhersteller	Herstellung von Kundenkarten	nein
	Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung in der Antrags- und Leistungsbearbeitung	nein
2. + 5.	Anbieter für Telediagnostik und Teletherapie in der Tierheilkunde	Einschätzung der Erkrankung des Tieres, Beratung Tierhalterverfügung	nein
ARAG Krankenversicherungs-AG	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja

IV. Hinweise:

Nicht alle hier gelisteten Auftragnehmer und Dienstleister erhalten automatisch Ihre personenbezogenen Daten. Pro Auftrag wird geprüft, welche personenbezogenen Daten tatsächlich zur Auftragserfüllung notwendig sind und nur diese werden dann im Rahmen des Auftrages an den jeweiligen Auftragnehmer oder Dienstleister weitergeben.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Rahmen von einzelnen Beauftragungen ist nur dann möglich, wenn eine gesonderte Prüfung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation die berechtigten Interessen des beauftragenden Unternehmens überwiegt.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf zu dieser Dienstleisterliste, den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" oder sonstigen Datenschutzthemen haben, so finden Sie entsprechende Hinweise unter Rubrik Datenschutz auf der ARAG Webseite (http://www.arag.de). Hier finden Sie unter der Überschrift „Dienstleisterliste der ARAG" immer eine aktuelle Fassung der Dienstleisterliste.

Stand 10.2024